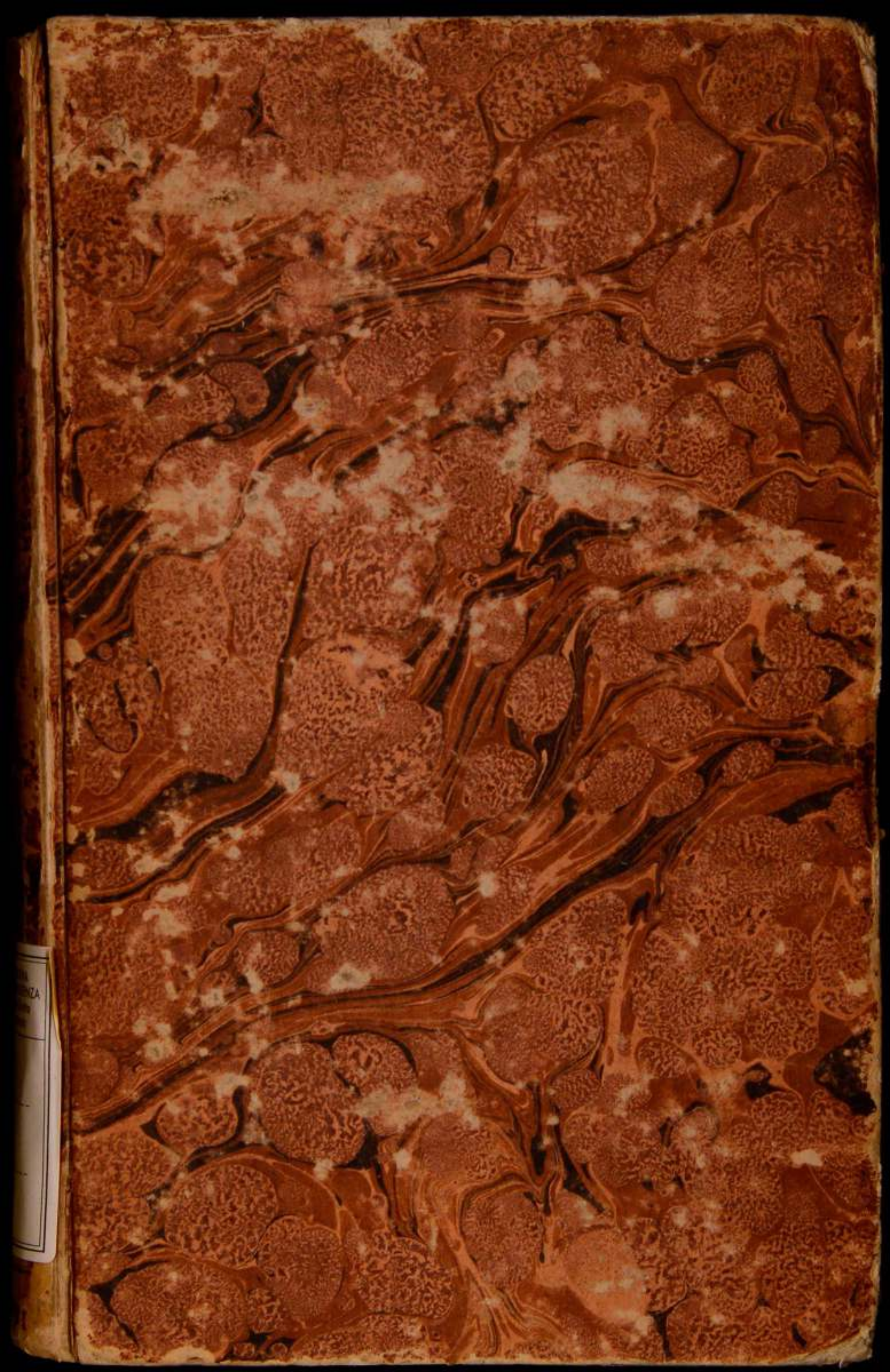


Richard Dove
1864.

Napoleons I

Kaisers der Franzosen, Königs von Italien und Protectors des Rheinbundes

Handelsgesetzbuch

Nach der neuesten officiellen Ausgabe verdeutscht mit einer Einleitung und einigen erklärenden Anmerkungen auch einem vollständigen Sachregister

herausgegeben

von

D. Christian Daniel Erhard

Königlich Sächsischem Oberhofgerichtsassessor, ordentlichem Professor der Rechte auf der Universität Leipzig, des Landgerichts im Markgrafthum Niederlausitz und der Leipziger Juristenfacultät Beysitzer, der Russisch-Kaiserl. Gesetzcommission Correspondenten, der Erfurter Akademie der Wissenschaften, der Warschauer und Oberlausitzer gelehrten Gesellschaften und der Leipziger deutschen Gesellschaft Mitgliede.

Zweyte verbesserte Auflage.

Mit Königl. Sächs. Privilegium.

Dessau und Leipzig,

bey Georg Voß.

1808.

Einleitung
über den Geist des Handelsgesetzbuchs.

Dem ganzen Europäischen Handelsstande muß es höchst wichtig seyn, die Gründe zu kennen, die gegenwärtigem Gesetzbuche das Daseyn gegeben haben, und den Geist, in welchem es abgefaßt ist.

Beydes will der Herausgeber in gedrängter Kürze darzustellen suchen, und die von den Staatsräthen des Französischen Reichs an das gesetzgebende Corps, bey Vorlegung des Gesetzentwurfs, gehaltenen Reden *) sollen ihm hierbey zu einer der vorzüglichsten Quellen dienen.

*) Sie sind der officiellen Ausgabe des Handelsgesetzbuches beygedruckt, unter dem Titel: Exposé des motifs du code de commerce présenté au corps législatif par M. M. les orateurs du gouvernement. Es sind deren acht. Die 1te (von den Hrn. Regnaud, Jaubert und Real) vom 1. Septemb. 1807. enthält die Gründe zum 1. bis 7. Titel. Die 2te vom 2. Sept. zum 8. Titel des I. Buchs (von den Herren Begouen, Fourcroi und Berenger). Die 3te vom 8. Sept. zum 1. bis zum 8. Titel des II. Buchs. Die 4te von eben diesem Tage zum 9.

Es ist bekannt, daß Frankreich die Grundlagen seiner Handelsgesetzgebung dem berühmten Minister Colbert verdankt. Dieser große Mann, der Schöpfer des Französischen See- und Landhandels, war zugleich Urheber der beyden berühmten Handelsgesetze, die so lange Grundlagen des Französischen Handelsrechts waren, der ordonnance du commerce von 1673 und der ordonnance de la marine von 1681. So musterhaft die in diesen beyden Gesetzgebungen enthaltenen Verordnungen sind, so hatten doch veränderte Zeitverhältnisse die Nothwendigkeit einer planmäßigen Handelsgesetzgebung herbeygeführt. Die Revolution hatte die schon unter den Regierungen der letzten Französischen Könige in den Geist des Französischen Handels eingeschlichenen Mißbräuche bis zum höchsten Grade gebracht. Wenn es ein Verbrechen ist, reich zu seyn, wenn die heiligen Grundsätze des Eigenthums untergraben sind, wo soll dann die Ermunterung zum Kunstfleiße; wenn Wucher und die schnödesten Mittel, ohne Mühe reich zu werden, mehr Erfolg finden, als das redliche Gewerbe des ächten Kaufmanns, wo soll dann der Geist der ächten

und 10. Titel des II. Buchs (beyde von Corvetto, Begouen und Maret). Die 5te zum 11. 12. 13. und 14. Titel des II. Buchs (von ebendenselben). Die 6te (von Hrn. Segur) zum III. Buche. Die 7te (von Hrn. Treilhard) zum 9. 10. und 11. Titel des III. Buchs. Die 8te zum IV. Buche (von den Herren Maret, Pelet und Corvetto).

kaufmännischen Moralität; und, wenn diese in ihren Grundfesten untergraben ist, wo das Vertrauen auf Rechtlichkeit, der Credit, die Seele alles Handels, herkommen? Nur einige Züge des Gemäldes, welches die Redner des Staatsraths von diesem Zustande entwerfen! Sie beweisen hinreichend, wie dringend es war, das Handelsrecht in Frankreich auf feste Grundsätze zurückzuführen.

„Jedermann," sagen sie, „ward Kaufmann, „jedes Haus ein Waarenmagazin, jedes auf die „Gasse herausgehende Erdgestock ein Kramladen. In „Hoffnung auf reichen Gewinn, nicht selten auf „Credit, wurden diese Läden blendend decorirt; aber „bald, auf Veranlassung des schmähligsten Bankerotts, „wieder geschlossen; und so reihten sich Unredlichkeit „und Betrug an Unwissenheit und Ungeschicklichkeit."

Sind nun gleich seit der Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung im Französischen Reiche diese Uebel vermindert worden: so sind doch ihre Spuren noch sichtbar und ihre Quellen noch nicht verstopft.

„Noch sind," so sagen die Redner in einer andern Stelle ihres Vortrags, „Ordnung und „Häuslichkeit, diese Quellen alles Glücks für ein „Handelshaus, nicht allgemein, am wenigsten in großen „Städten, herrschend; noch dient der übermäßige „Aufwand auf Magazine und Kramläden, auf Zim„merverzierungen, auf die Person des Kaufmanns „selbst, nur zu vielen Kaufleuten als Aushängeschild,

„und vertritt bey ihnen die Stelle jener strengen „Wachsamkeit, jener bescheidnen Rechtlich„keit, jener unverbrüchlichen Treue, die aus „jedem Käufer einen Kunden und aus jedem Kunden „einen Freund zu machen pflegte.“

„Wir haben Beyspiele von Handelsleuten ohne Bü„cher, von Büchern ohne Genauigkeit und Zusammen„hang; und leider nur zu oft von Handelsbüchern, in wel„chen die scheinbare Ordnung Eines Jahres der wirkliche „Betrug einer einzigen Woche war! Durch betrüglich „gefertigte Handschriften wußte man den Gläubigern „seine Unredlichkeit zu verbergen, oder seine Bosheit „dem Arme der Gerechtigkeit zu entziehen.“

„Wir sahen den Bankerott zum Bereicherungs„mittel erhoben; Weiber schufen sich Reichthümer „zum Ruin der Gläubiger des Mannes; hoben, im „Einverständnisse mit diesem, die Gütergemeinschaft „mit ihm auf, um einer einzigen Person im Voraus „die Mittel zu sichern, sich im Genuß eines verbre„cherischen Luxus zu erhalten, der in der Folge durch „das Elend mehrerer Familien bezahlt ward!“

„Die öffentliche Meinung war und ist noch jetzt „zu nachsichtig gegen ein solches Betragen“ u. s. w. Trifft gleich ein Theil dieser Klagen auch nur die Kleinkrämerey: so zeigen doch die in dieser herrschend werdenden Mißbräuche bald ihren verderblichen Einfluß auf den Großhandel; so wie eine allgemein verbreitete kaufmännische Immoralität, wenn sie auf

den Handel im Großen übergeht, nicht mehr den Credit einzelner Krämer stürzt, sondern eine ganze handeltreibende Nation um das öffentliche Vertrauen bringt, das von der höchsten Macht nicht entbehrt noch erzwungen werden kann.

Dieß Alles sah der große Mann ein, der allein vermögend war, Frankreich in den Genuß aller gesellschaftlichen Vortheile wieder einzusetzen; und er beschloß, diesen Uebeln zu steuern. —

Treue und Glauben im Handel wieder geltend zu machen; Einheit der Gesetzgebung an die Stelle der vielen Localverordnungen und Usanzen zu setzen; sie mit den mannigfaltigen Commercialverhältnissen des großen Französischen Reichs und mit den allgemeinen Gebräuchen aller Handel treibenden Nationen in Uebereinstimmung zu bringen, und dadurch dem Französischen Handel einen allgemeinen Einfluß zu verschaffen, das waren die Zwecke, die der große Gesetzgeber beym Plane eines neuen Handelsgesetzes vor Augen hatte. Gleich, als Er an die Spitze der Regierung trat, wirkte Er diesen Absichten gemäß.

Schon seit dem 9ten Germinal des neunten Jahres (1801) hatte man eine Commission zu Fertigung eines Handelscodex niedergesetzt. Das Jahr darauf überreichten die Mitglieder dieser Commission, die Herren Vignon, Boursier, Legras, Vital-

Roux, Coulomb und Morgues der Regierung einen Gesetzplan.

Auf Befehl des Kaisers ward nun dieser Plan an die Commerzkammern, Handelsgerichte und Appellationsgerichtshöfe gesendet; ja selbst einzelne angesehene und erfahrene Kaufleute wurden zu Mittheilung ihrer Bemerkungen veranlaßt. Diese Erinnerungen sind bey der Bearbeitung des Entwurfs zum Handelsgesetzbuche benutzt worden. Während der Abwesenheit des Kaisers im letzten deutsch-polnischen Kriege wurde dieser Entwurf im Staatsrathe Punct für Punct durchgegangen, und der unermüdete Monarch wirkte selbst aus der Ferne auf die Beförderung dieses Geschäfts.

Ein Beweis, wie sehr der Kaiser von der Nothwendigkeit der schleunigen Vollendung dieses Werks durchdrungen gewesen sey, ist, daß Er gleich den Tag nach seiner Rückkehr in die Hauptstadt den Gesetzentwurf nochmals in seiner Gegenwart durchgehen und prüfen ließ. Man trennte bey dieser Gelegenheit das dritte und vierte Buch, die Anfangs in eins zusammen geschmolzen waren; man sonderte alle in den alten Ordonnanzen enthaltenen, jedoch für das Handelsprivatrecht nicht geeigneten Verordnungen ab, beschränkte den Inhalt des Handelsgesetzbuchs auf die Privatrechte und Verbindlichkeiten des Kaufmannes, die er in Ansehung seines Geschäfts

hat, und verband damit eine Falliten- und eine Handelsgerichtsordnung."

Was den Inhalt dieses Gesetzbuchs im Allgemeinen betrifft: so wisse man vor allen Dingen, daß der Gesetzgeber von den Anordnungen der alten ordonnance du commerce und der ordonnance de la marine sich nur in wenigen Puncten entfernt, und überhaupt, besonders im Seerechte, von den allgemein angenommenen Grundsätzen der Europäischen Handelsstaaten wenig abgewichen ist, welches um so leichter geschehen konnte, da die Verfasser der ordonnance maritime bereits mit vieler Weisheit das consolato del mare, dieses ehrwürdige Denkmal des Mittelalters, die jugements d'Oleron, den Guidon de la mer, das Wisbyer Waaterrecht oder Wasser- und Seerechtbuch, die Brüsseler, Amsterdamer, Antwerpner und Lübischen Seerechte, so wie auch wahrscheinlich die andern Hanseatischen Schiffsordnungen, benutzt hatten, eingedenk des weisen Grundsatzes, daß die Gesetze die besten sind, welche mit der Natur der Geschäfte selbst am meisten übereinstimmen. Gesetze über bestimmte, ins bürgerliche Leben einmal so und nicht anders verwebte Verhältnisse und Einrichtungen, tragen, wenn sie nicht aus bloßer Speculation eines Unkundigen, oder aus blinder Willkühr, sondern, (wie die meisten Europäischen Handelsgesetze und Handelsgebräuche) aus praktisch einleuchten-

der Nothwendigkeit und aus dem Wesen der Geschäfte selbst hervorgiengen, auch nothwendig das Gepräge der Dauer. Sie abändern, so lange der Geist des Geschäfts, das sie betreffen, derselbe bleibt, heißt muthwillig schädliche Zerrüttungen veranlassen, die durch scheinbare, oder momentane Vortheile einer Veränderung nicht vergütet werden können.

Man ist daher, in Ansehung der Neuerungen, bey diesem Gesetzbuch mit großer Sparsamkeit zu Werke gegangen. Die vorzüglichsten, auf welche ich aufmerksam machen zu müssen glaube, sind folgende:

Im ersten Buche ist in dieser Hinsicht vorzüglich die Vorschrift merkwürdig, daß (Art. 8. u. ff.) der Kaufmann nothwendig alle seine Ausgaben, Einnahmen und übernommenen Verpflichtungen, seine Wirthschaftsausgaben, das Einbringen seiner Frau, die ihm zugefallenen Erbschaften, ja sogar alle von ihm indossirte Effecten, in ein Journal eintragen muß, das zu seinen wesentlichen Handelsbüchern gehört. Diese heilsame Verordnung macht, daß der ganze Vermögenszustand des Kaufmanns, besonders auf den Fall, daß er fallit wird, sogleich übersehen und nichts davon verhehlt werden kann, weil, vermöge des 1. Art. (151. des 3. Buchs), die ordnungswidrige Haltung der Bücher die Strafe des einfachen Bankerotts nach sich zieht. Auch läßt sich so übersehen, ob der häusliche Aufwand des Kaufmannes seinem Vermögenszu-

stande angemessen gewesen sey. Die Inventur muß künftig alle Jahre aufgenommen, und, so wie das Journal, in ein besondres Buch eingetragen, auch gerichtlich visirt werden, so daß also entstandene Verwirrung und bedeutender Verfall nicht lange unbemerkt bleiben können.

Im dritten Titel dieses Buchs ist vorzügliche Aufmerksamkeit auf die stille Gesellschaft *) gerichtet. Die sogenannten stillen Compagnons dürfen in der Handlungsfirma nicht genannt werden, auch an den Geschäften der Handlung keinen Antheil

*) Société en commandite. Der Begriff, den Schedel in seinem Handelslexicon unter: commandite von dieser Art der Handelsgesellschaften festsetzt, paßt, wiewohl er dem in manchen deutschen Handelsstädten angenommenen Sprachgebrauche gemäß ist, nicht auf die im Handelscodex enthaltene Bestimmung. Nach Schedel wäre eine Commandite eine Handlung, die ein Kaufmann auf einem fremden Handelsplatze mit seinem Gelde und auf eigne Rechnung errichtet, und deren Betrieb er einem von ihm gewählten Kaufmanne überläßt. Noch anders erklärt er sich darüber unter Compagniehandlung und versteht dort unter Commanditegesellschaften so viel, als die Vereinigung eines reichern Mannes mit einem minder begüterten, von denen jener das Capital herschießt, dieser die Geschäfte verrichtet. Daß letzteres dem im Handelscodex angenommenen Begriffe zwar etwas näher komme, aber doch noch immer davon abweiche, zeigen die klaren Worte des 23. 24. 25. und 26. Art. des 1. Buchs, durch welche die von uns gewählten Benennungen: stille Gesellschaft, stiller Compagnon, dem gemeinen Sprachgebrauche nach, gerechtfertigt werden; womit auch das Preussische Landrecht II. Th. 8. Tit. §. 651. übereinstimmt.

nehmen, wenn sie nicht in solidarisch verpflichtete Handelsgesellschafter ausarten wollen. Dieses, und daß zur Gültigkeit eines solchen, und jedes andern Societätsvertrags eine gerichtliche Notorietät erfodert wird, (§. 42.) beugt betrügerischen heimlichen Verbindungen vor, vermöge welcher nicht selten dem Publicum, durch große, mit hergeschossenem Gelde geheimer Gesellschafter gemachte Unternehmungen, ansehnlicher Credit abgelockt wird, und der Gläubiger dann, nach heimlicher Zurückziehung dieser Fonds, alle Sicherheit verliert.

Eben so geben die Vorschriften des 4ten Titels der Gütertrennung der Ehegatten und den Eheverträgen der Kaufleute eine aus gleichem Grunde sehr heilsame Publicität; und wenn diese schon den Schleyer über den Vermögensverhältnissen des Kaufmanns aufhebt, der manchem, sonst redlichem Individuum sehr heilsam gewesen wäre: so scheint mir doch die Verwahrung des Publicums vor Betrug und falschen Vorspiegelungen die wichtigere Hinsicht zu seyn, der jede andere billig nachstehen mußte.

Im Wechselrechte (1. B. Art. 117) zeichnet sich besonders die Verordnung aus, daß der Briefsinhaber, der den Protest zu spät einlegt, seinen Regreß an den Aussteller (Trassanten) nur so weit verliert, als dieser die erfolgte Deckung des Bezogenen darthun kann. Ich finde nichts gerechter, als diese Verordnung; denn da der Trassant die Valuta empfangen hat, so würde er ja zum

Schaden eines dritten gewinnen, wenn er, ohne gezahlt zu haben, empfangen hätte, und das Empfangene wegen eines Versäumnisses behalten wollte, aus welchem für ihn kein Nachtheil, ja nicht einmal Gefahr, erwachsen wäre. Daß die Indossanten, welche den Werth sämmtlich bezahlt haben, hierin mit dem Trassanten nicht in gleichem Falle sind, ergiebt sich aus der Natur der Sache.

Die Abschaffung aller Respitt- oder Discretionstage (délais de grace, de faveur) Art. 135.*) ist gleichfalls eine heilsame Neuerung, durch welche entweder eine wirkliche Verlängerung der Zahlungszeit, oder doch eine Ungewißheit in Ansehung derselben, zum Besten des Handels, aufgehoben wird. Möchten doch alle handelnde Staaten diesem Beyspiele folgen, und eine Sitte abschaffen, die noch dazu manche schwierige Rechtsfragen und unnütze Streitigkeiten veranlaßt!

Der Protest bey ermangelnder Zahlung soll (§. 162. 1. B.) den Tag nach dem Verfalltage aufgenommen werden dürfen. Daß dieses dem Antrage einiger Französischen Justiz- und Commerzbehörden, man solle den Protest innerhalb drey Tagen nach der Verfallzeit gestatten, vorzuziehen sey, liegt am Tage. Je weniger hierbey der Willkühr des Inhabers überlassen ist, desto weniger Irrungen und desto mehr Sicherheit für den Trassanten.

*) Nach der Leipziger Wechselordnung fanden sie bey uns schon längst nicht Statt.

Auch die Verordnung, (1. B. Art. 145.), daß jeder, der einen Wechsel bezahlt, die Präsumtion für sich habe, daß er dadurch von allen weitern Ansprüchen befreyt sey, ist den Verhältnissen des Wechselhandels sehr angemessen, und dem für die im Handel laufenden Papiere nöthigen Zutrauen sehr günstig. Verfälschung und Betrug werden nicht präsumirt: also muß der Bezogene oder der Intervenient (Acceptant aus Achtung) die Tratte so lange für ächt halten, bis das Gegentheil wenigstens wahrscheinlich wird. Selbst in den Gerichten muß man nach diesem Grundsatze handeln, sonst könnte man ja auch keine andern, als gerichtlich anerkannte, Tratten oder Giros zulassen, weil außerdem, nach Grundsätzen des gemeinen Rechts, dem Präsentanten die Rechtfertigung (legitimatio ad causam) fehlen würde. Aber, was sollte aus dem Wechselverkehr werden, wenn er an die Regeln der gewöhnlichen Schuldverschreibungen gebunden seyn sollte? Die Tratte würde dadurch den Charakter eines in Umlauf gesetzten, so oft die Stelle des baaren Geldes vertretenden, auf kaufmännische Treue und Glauben ausgegebenen und weiter girirten Papiers verlieren. Von der andern Seite ist aber auch der, welcher einen Wechsel zur Verfallzeit ohne Widerspruch bezahlt, nicht von aller Verbindlichkeit freygesprochen. Es wird nur im Zweifel vorausgesetzt, daß er gültigerweise bezahlt habe. Allein, daraus folgt nicht, daß man ihn, auf den Fall, wenn er, bey

erheblichen Spuren des Betrugs, sich grobe Verschuldung, oder gar Theilnahme am Betrug, zu Schulden kommen ließe, nicht verantwortlich machen könne. Er bleibt es in diesem Falle allerdings; aber, wohl zu merken, nur wenn man ihn dessen durch gehörige Beweismittel überführen kann.

Die sogenannten billets à ordre sind (Art. 187.) den trassirten Wechseln, in Ansehung ihrer Wirkungen, völlig gleichgesetzt, und die Abweichungen derselben sind blos auf den Unterschied beschränkt, daß jene auf einen andern gezogen sind, diese auf den Aussteller selbst lauten*). Auch in Ansehung der Verjährung sind sie nunmehr im neuen Handelsgesetzbuche (Art. 189.) der Tratte gleichgesetzt, da sie vorher in Frankreich der gewöhnlichen Verjährung unterworfen waren. Im Uebrigen ist man mit Recht vom Begriffe des eigentlichen und ursprünglichen Wechselbriefes, nämlich der Tratte, (als welche eigentlich für das Handelsrecht in dieser Hinsicht der erste und vorzüglichste Gegenstand ist), ausgegangen, welches so man-

*) Ich habe daher keinen Augenblick Bedenken getragen billet à ordre durch: eigner Wechsel zu übersetzen, wie auch Herr Nemnich in seinem Comtoirlexicon S. 173. unter: billet gethan hat. Der Ausdruck: Handelsbillet begreift mehr, als die billets a ordre, da er auch zugleich die blosen Handelsobligationen (simples promesses) und andere, zwar von Kaufleuten ausgestellte, aber doch nicht in Umlauf kommende Scheine begreift, z. B. solche, wo die Zeit der Zahlung nicht bestimmt ausgedrückt ist u. s. w.

che deutsche Gesetzgeber und Schriftsteller, zum Nachtheile der Bestimmtheit, unterlassen haben. Der eigne Wechsel ist blos eine von den ursprünglichen Wechselbriefen abgeleitete Afterart derselben, und muß also beym Wechselrechte nicht als Hauptgegenstand behandelt werden. Uebrigens scheint, nach Allem, was das Handelsgesetzbuch in Ansehung des Begriffs des Wechsels bestimmt, der Ausdruck: Wechsel (lettre de change) zur Hervorbringung der Wechselverbindlichkeit nicht unerläßlich nöthig zu seyn; wenigstens enthält das ganze Gesetz kein Wort von diesem Erfodernisse, das gleichwohl bey uns Deutschen *) als unerläßlich betrachtet wird.

Im zweyten Buche, das vom Seerechte handelt, hat man sich, wie ich bereits erwähnt habe, fast ganz nach der Ordonnanz von 1681 gerichtet. Doch hat man im 3ten Artikel in Ansehung der Art, die auf dem Schiffe unterpfändlich haftenden privilegirten Foderungen zu beweisen, neue Bestimmungen hinzugefügt. In der erwähnten Ordonnanz war verordnet, daß, wenn ein Schiff, das im Begriff stehe, auszulaufen, nur zu einem Antheile in Beschlag genommen werde, die Mitinteressenten des Schuldners es nicht unter Segel gehen lassen

*) S. Scherers Handbuch des Wechselrechts unter: Wechselbrief. Preußisches Landrecht II. Th. 8. Tit. §. 748. 749.

lassen dürften, wenn sie nicht für den Werth des in Beschlag genommenen Antheils Caution geleistet hätten. Dieses ist (Art. 215. 26. II.) dahin abgeändert, daß ein Beschlag auf ein segelfertiges Schiff überhaupt nicht Statt findet, es müßte denn wegen eines Darlehns Beschlag gefodert werden, das zu Bestreitung der vorhabenden Reise selbst hergeschossen wäre. Diese Verordnung begünstigt den Seehandel, beschränkt die Verzögerung kaufmännischer Unternehmungen, befreyt die unschuldigen Miteigenthümer vom Risico für fremde Verbindlichkeiten, und dient dem Gläubiger zur Warnung, seine Sicherheit nicht erst im letzten entscheidenden Augenblicke (vielleicht zur Erpressung wucherlicher Vortheile) zu suchen.

Die Verantwortlichkeit des Capitains ist sehr erweitert; dem Schiffsvolke hingegen sind (Art 252; 63. II.) Vortheile zugestanden.

Ueber den Fall, wenn der Capitain, zur Bestreitung der Bedürfnisse des Schiffs, Waaren von der Ladung verkauft hat, das Schiff aber sodann verloren gegangen ist, hatte die Ordonnanz nichts entschieden. Die Meinungen der Rechtsgelehrten waren hierin getheilt. Einige glaubten hier die Verhältnisse eines erzwungenen Bodmereydarlehns voraussetzen zu dürfen, und erklärten diese Waaren für verloren, so daß also der Eigenthümer nichts dafür fodern könne. Daß jedoch ein so specieller Vertrag unmöglich präsumirt werden könne, liegt

wohl am Tage. Andere betrachteten diese Waaren als geborgen, weil vor dem Untergange des Schiffs über sie, als ein Anlehn, zum Besten des Schiffes und der Ladung verfügt sey; und, auch beym Untergange des Schiffs, nicht immer mit Gewißheit gesagt werden könne, es würde unmöglich gewesen seyn, sie zu bergen; wozu kommt, daß der Eigenthümer, wenn ihm der Capitain keinen Ersatz leistete, auch sogar um den dießfallsigen Regreß an die Versicherer kommen würde, weil ja zur Zeit des Schiffbruchs der versicherte Gegenstand nicht mehr am Bord war. Die zweyte, als die richtigere Meinung, ist der gesetzlichen Entscheidung (Art. 106) zum Grunde gelegt.

Auch das im (306. 307 u. 308ten Art.) enthaltene Verbot, daß der Capitain wegen nicht bezahlter Fracht die Waaren nicht am Bord behalten solle, ist deshalb von großem Werth, weil manche Waaren am Bord leichter verderben, auch der Empfänger, wenn sie gelöscht sind, ihren Zustand, ehe er die Fracht bezahlt, besser untersuchen kann; wobey der Capitain durch die ihm nachgelassene Deposition immer hinlänglich gesichert bleibt.

In Ansehung des Bodmereycontracts ist die Nothwendigkeit (Art. 312.), ihn in die Handelsgerichtsbücher eintragen zu lassen, und ihn, auch im Auslande, gerichtlich zu verlautbaren, zu

Vermeidung der Täuschung der gemeinen Gläubiger, sehr heilsam.

Mit vollem Rechte haftet (Art. 314.) der Indossant eines an Ordre gestellten Bodmereybriefes nicht für das dem Bodmereygeber wegen übernommener Seegefahr zustehende Aufgeld. Denn, da der letztere blos das Capital, auf welches das von ihm indossirte Papier lautet, gegen Empfang des Werths, abtritt, wie sollte angenommen werden, er habe beym Empfang der Summe, auf welche der Bodmereybrief lautet, auch überdem, das oft so beträchtliche Aufgeld mit zu vertreten, stillschweigend übernommen? Thut er es aber ausdrücklich: so wird er sich natürlich auch dafür verhältnißmäßige Vortheile bedingen.

Wenn auf Matrosenheuer, oder auch auf künftig zu erhaltendes Frachtlohn, und von der Ladung zu hoffenden Gewinn ein Bodmereyvertrag zugelassen würde: so würde, bey der Beträchtlichkeit des Aufgeldes, das oft 20 bis 30 vom Hundert beträgt, dieser Contract, besonders da hier der Bodmereygeber eine nur unbedeutende oder gar keine Gefahr übernimmt, in einen wucherlichen Contract ausarten; mit Recht ist daher in diesen Fällen die Bodmerey untersagt (Art. 318. 319.)

Daß nach dem 332sten Artikel im Assecuranzcontracte bestimmt angegeben werden soll, ob er Vor- oder Nachmittags geschlossen worden sey, kann vorzüglich bey der Beurtheilung der Frage, ob

es wahrscheinlich sey, daß der eine oder der andere Contrahent bey Schließung desselben von der Ankunft oder dem Verlust des Fahrzeuges unterrichtet gewesen sey, einen entscheidenden Nutzen haben.

In der Materie von der Haverey hat man größtentheils die alten Bestimmungen der Ordonnance von 1681 beybehalten, mit Ausnahme einiger offenbar unentbehrlichen Abänderungen und näheren Bestimmungen der Begriffe; wohin besonders gehört, daß die im 406ten Artikel verzeichneten Gebühren an Lootsengeldern u. s. w., nicht zur Haverey gerechnet werden, da sie offenbar blos zu den auf die Fahrt gewandten Unkosten gehören.

Auf Ansuchen der Kaufmannschaft ist, zu Vermeidung häufiger Processe, der 48ste Artikel der obgedachten Ordonnance abgeändert, und für die Klagen aus Bodmereyverträgen und Assecuranzpolizen die fünfjährige Präscription angenommen worden.

Mit vorzüglicher Einsicht und Strenge der Grundsätze ist das dritte Buch vom Falliment und Bankerott abgefaßt. Wer wird diesem Meisterstücke einer weisen Gesetzgebung, das sich zugleich durch Bestimmtheit und musterhafte Einfachheit auszeichnet, seine Bewunderung versagen können? Der beschränkte Raum der gegenwärtigen Einleitung gestattet mir nicht, den Geist und Werth aller hier

aufgestellten Verordnungen ausführlich auseinander zu setzen. Ich begnüge mich daher, auf die vier von dem würdigen Segur angegebenen Resultate dieses Gesetzes aufmerksam zu machen. Es soll nämlich:

1) den Gläubigern hinlängliche Sicherheit, thätigen und wachsamen Schutz, und die Gewißheit gewähren, daß sie entweder zu einem billigen Accorde, oder zu einer baldigen Vollendung der Liquidation ihrer Foderungen gelangen werden.

2) Es soll der schändlichen Verschwendung und den unbesonnenen Unternehmungen Schranken setzen, und das zwar durch die Furcht vor dem entehrenden Nahmen des boshaften Bankerottirers und durch die auf leichtsinnigen Bankerott gesetzten Policeystrafen.

3) Es soll bestimmte Strafen des Betrugs und hinlängliche Abschreckung von demselben enthalten.

4) Es soll endlich dem redlichen, aber unglücklichen Kaufmanne die Mittel an die Hand geben, sich aus der ungewissen und bedauernswürdigen Lage, in welcher ihn die bisherigen Gesetze ließen, herauszureißen; damit er, beym Verluste seines Vermögens, doch wenigstens seinen guten Nahmen erhalte. Denn das Gesetz zeigt ihm das Mittel an, sich vom Leichtsinnigen, der mit fremdem Gute ein Spiel trieb, und vom Betrüger, der es stahl, zu

unterscheiden. Er kann auf dem gesetzlichen Wege wieder zur völligen Herstellung seiner Ehre und seiner vollen bürgerlichen Rechte gelangen.

Was die einzelnen Stellen dieses dritten Buchs anlangt: so sey es mir erlaubt, nur die vorzüglichsten auszuzeichnen.

Das erste, was jedem Unpartheyischen als vortheilhaft einleuchten muß, ist die schnelle und bestimmte Art, (Cap. I, II, III.), wie, nach Erklärung der Zahlungsunfähigkeit, der Fallit sofort aller Verwaltung seines Vermögens entsetzt, zur Versiegelung vorgeschritten, die Flucht des Gemeinschuldners verhindert, und für die Verwaltung der Creditmasse gesorgt wird. Das letztere erfolgt durch Geschäftsführer, die das Gericht selbst bestellt; aber zugleich der Aufsicht eines seiner Mitglieder (des Commissars) unterwirft (Cap. III.).

Diese Einheit in der Aufsicht über die Führung des Creditwesens, bey welcher doch dem Gerichtscollegium selbst die Oberaufsicht bleibt, ist ein Hauptvorzug dieser Anordnung. Der Zeitraum, in welchem die Verwaltung durch Agenten geschieht, ist hinlänglich, um wenigstens vorläufig zu wissen, mit was für Gläubigern man zu thun habe. Zugleich ist den Agenten (Cap. IV.) die schnellste Untersuchung der Bücher und Papiere des Gemeinschuldners, der Verkauf verderblicher Waaren, mit gehöriger Fürsorge für die Sicherheit der eingehenden

Gelder, aufgegeben. — Die Wahl der provisorischen Curatoren oder Syndicen ist so eingerichtet, (Cap. VI. 1. Abschn.) daß theils die Gläubiger dabey gehört werden, theils ihnen nicht Alles, nichts ohne gehörige Prüfung von Seiten des Gerichts, überlassen bleibt! Haben sich die Agenten bey Führung ihres Geschäfts gut benommen, so ist leicht zu erwarten, daß sie zu provisorischen, und wenn sie als solche das Vertrauen der Gläubiger erlangt haben, zu Definitivcuratoren (Syndics définitifs) gewählt werden. So bleibt auch, wenn diese Personen als Agenten Beweise von Ungeschicklichkeit, Partheylichkeit oder Mangel an Thätigkeit geben, dem Gerichte frey, sie abzusetzen (Art. 460.) und den Gläubigern, sie nicht zu Curatoren zu wählen. Daß, statt der gerichtlichen, oft so kostspieligen und langsamen Inventuren, statt der ganzen Collegien, nach der gewöhnlichen Reihe der Vorträge, anheim zu gebenden Resolutionen, dieß Geschäft einzig dazu bestellten Männern, unter der Oberaufsicht Eines Gerichtscommissars, übertragen ist; daß dabey der Gemeinschuldner in den gehörigen Gränzen mitwirkt, das Alles sind Vorzüge, die sich erst in der Anwendung in ihrem ganzen Umfange zeigen werden. Zugleich können die Agenten und Curatoren den Zustand des Creditwesens der Policeyobrigkeit nicht verheelen. Sie sind verpflichtet, deßhalb Anzeige zu thun, damit, bey entdeckter Strafbarkeit des Falliten, sofort gehörige Maß-

regeln genommen werden können. Dieß wird die Vollziehung der wider muthwillige und boshafte Bankerottirers gegebenen Strafgesetze besser sichern, als bey uns, wo die strengsten Verordnungen unsers mit vieler Einsicht abgefaßten Bankerottirmandats leider! so selten vollstreckt werden.

Sehr vortheilhaft zeichnet sich die mit Genauigkeit verbundene Einfachheit des Liquidationsverfahrens aus. Wie musterhaft erscheint dabey die Absonderung der vom Gerichtscommissar liquid befundenen Foderungen, von denen, über die ein eigentliches gerichtliches Verfahren Statt findet, und die nun an das Handelsgericht verwiesen werden!

Bey der Vorladung der Gläubiger sind die weitschichtigen, kostbaren und in der Regel ganz unnützen Edictalcitationen vermieden. Beym Kaufmanne ergiebt sich sehr bald aus seinen Büchern, mit wem er in Verbindung stehe. Aufrufung der bekannten Gläubiger durch Zuschriften des Commissars, der unbekannten durch Zeitungsblätter, ist besonders deshalb hinreichend, weil, sobald man nur in Ansehung der bekannten und erschienenen Gläubiger weiß, mit wem man zu thun habe, eine nochmalige Vorladung erfolgt, ohne daß jedoch in der Zwischenzeit, wie bey uns, die Erörterung der Foderungen der bekannten Gläubiger, bis nach einer langweiligen und gewöhnlich fruchtlosen Edictalladung Mo-

nate lang aufgehalten wird. Nach Maßgabe der französischen Civilgerichtsordnung Art. 73. wird, nach der Entlegenheit der Länder, auch die Frist verlängert. Uebrigens wird wohl jeder, der mit französischen Handelshäusern zu thun hat, sich die öffentlichen Blätter halten, in welche, nach Maßgabe der Civilgerichtsordnung, die Ladung eingerückt werden soll; auch, sobald er die dießfalls bestehende Einrichtung weiß, an dergleichen Handelsorten seine Commissionairs haben und zu Ertheilung der nöthigen Nachrichten anweisen. Die Rechtsregel: iura vigilantibus sunt scripta, soll denn doch, auch bey der ängstlichsten Fürsorge für die Rechte der unbekannten Gläubiger, nicht ganz unberücksichtigt bleiben. Denn, der Nachtheil, welchen der vielleicht irgendwo befindliche unbekannte Gläubiger, bey minder ängstlichen Formen, leiden könnte, ist ein vermuthlicher und ungewisser; die vielen und großen Kosten der Edictalladungen, die lange Verzögerung, der dadurch veranlaßte, oft unersetzbare Verlust, welchen Gläubiger und Gemeinschuldner erleiden, das sind gewisse und einleuchtende Nachtheile, deren Vermeidung auf der Wagschaale einer consequenten Gesetzgebung mehr Gewicht haben muß, als die Furcht, es könne irgend ein Unbekannter, der vielleicht nicht existirt, vielleicht seine Rechte aus Unbesonnenheit und Leichtsinn nicht verfolgt, vielleicht auch die Edictalladung nicht einmal zu Gesicht bekommt, seiner Foderung verlustig werden.

Uebrigens ist von der andern Seite hier für den aussengebliebenen Gläubiger dadurch gesorgt, daß er sich bis zur letzten Distribution immer noch melden kann. (Art. 513).

Daß der Accord nicht eher, als bis nach erfolgter Liquidation, geschehen, also dem Bankerottirer nicht zu statten kommen darf, weil das Handelsgericht diesem die Bestätigung derselben verweigern kann, (Art. 526.) ist streng; aber, zur Vermeidung betrüglicher Accorde, sehr nützlich, da diese nicht selten recht einträgliche Speculationen schaamloser Betrüger, oder Beförderungsmittel einer partheyischen Begünstigung einzelner Gläubiger sind. Auch ist man auf diese Weise sicher, daß nicht vorgespiegelten oder ungerechten und unerweislichen Foderungen der Vortheil der Theilnahme am Accordsquantum zugestanden werde.

Daß bey der Abstimmung über den Accord (Art. 519.) zugleich die Stimmenmehrheit und die Stärke der Foderungen entscheidet, ist meisterhaft, und beugt zugleich und auf einmal dem unbilligen Uebergewichte einiger wenigen, und der ungerechten Entscheidung durch die bloße Mehrzahl vieler, oft ganz unbedeutender Gläubiger, vor.

Menschlich und mild ist die Verordnung, daß dem Gemeinschuldner und den Seinigen ihre unentbehrlichen Effecten (Artik. 529.) ausgeliefert, und, nach mißlungenem Versuche des Vergleichs (Art. 530.),

dem des Bankerotts nicht verdächtigen Falliten der nothdürftige Lebensunterhalt aus der Masse gereicht werden soll.

Nach vergeblich versuchter Güte bilden nun die Gläubiger eine wahre Gemeinheit, welche durch die von ihnen erwählten Definitivsyndicen (Curatoren) repräsentirt wird. Dieß macht nun alle an sie zu erlassende Umläufe, wie sie bey uns, zum unglaublichen Verschleif der Sachen, gewöhnlich sind, überflüssig, und giebt der Verwaltung und Repartition der Masse Einheit und Unpartheylichkeit. Auch das ist vorzüglich, daß die Gläubiger und ihre Bevollmächtigten erfoderlichen Falls persönlich zusammenkommen. Denn, wie viel leichter kann man sich mündlich, als durch einzelne schriftliche Abstimmungen, verständigen!

Was die Distributionen anlangt: so brauchen die auf das bewegliche Vermögen persönlich privilegirten Gläubiger, wenn ihre Foderungen liquid sind, gar nicht auf den Ausgang des Creditwesens zu warten, sondern sie werden von den ersten eingegangenen Geldern befriedigt. (Artikel 533.) Inhaber von Faustpfändern werden gar nicht zum Creditwesen gezogen. Man lößt die Pfänder zum Besten der Masse, ein. Hat der Gläubiger das Pfand verkauft, (Art. 532.) (ob er dieß ohne alle Beobachtung rechtlicher Formen für sich allein thun dürfe?

ist nicht gesagt): so zahlt er das, was über den Betrag der Schuld daraus gelößt worden ist, an die Masse heraus.

Durch die Absonderung der hypothekarischen von der chirographarischen Masse ist das Befriedigungs- und Distributionsgeschäft sehr erleichtert. Von den Kaufgeldern der Grundstücke wird der hypothekarische Gläubiger gleich bezahlt und nur der Ueberschuß zur chirographarischen Masse gegeben. Erlangt er seine Befriedigung nicht völlig von den Kaufgeldern: so wird er wegen des Ueberschusses, wie bey uns, unter die chirographarischen Gläubiger locirt, und kommt, verhältnißmäßig, nebst diesen zur Perception. Kommt es aber zu Distributionen der chirographarischen Masse noch vor Verkauf der Immobilien: so concurriren die hypothecarischen Gläubiger, nach Verhältniß ihrer Foderungen, mit bey diesen Distributionen, und die hypothekarische Masse, die aus dem nachherigen Verkaufe der Immobilien erwächst, erstattet das, was die hypothekarischen Gläubiger abschläglich erhielten, an die Mobiliarmasse. So wird der hypothekarische Gläubiger aufs schnellste befriedigt, und braucht auf die Entscheidung der Locationsansprüche der gemeinen Gläubiger nicht zu warten. Dieß, und daß überhaupt die Distributionen möglichst beschleunigt werden, ist zum Besten des Handels sehr zweckmäßig, weil so das

werbende Capital baldmöglichst wieder in Thätigkeit gesetzt wird.

Sehr interessant ist das Capitel über die Rechte der Ehegattin des Gemeinschuldners. Die wahren Rechte der Ehefrau sind darin eben so sehr gesichert, als verhütet wird, daß sie durch Verschwendung und Betrug die Gläubiger um das Ihrige bringen helfe. Ein Mißbrauch, der in Frankreich aufs höchste gestiegen und eine der Ursachen der dringenden Nothwendigkeit war, den Handelscodex zu beschleunigen. Ich kann mich hier nicht enthalten, eine hierher gehörige Stelle aus der Rede des berühmten und verdienten Herrn Treilhard herzusetzen:

„Wer waren, sagt er, „die Männer, die sich „im Handel einen großen Ruf erwarben, deren an „den äußersten Enden der Erde geachtete Unterschrift ihren Aufträgen pünktlichere Befolgung verschaffte, als sich oft die Regenten ganzer Staaten „versprechen können? Privatmänner waren sie, deren „Anfang ganz gering war; die aber durch anhaltende Arbeitsamkeit, durch eine glückliche „Fassungsgabe, durch kluge Benutzung der „Umstände, durch tiefes Nachdenken über „das Wesen ihres Geschäfts; vorzüglich aber „durch eine sich treubleibende Bescheidenheit „und unerschütterliche Rechtschaffenheit es „dahin brachten, daß sie das Zutrauen aller gesitteten Völker des Erdkreises genossen! Gott verhüte,

„daß man mir zutraue, als glaubte ich, diese schätz-
„baren Männer wären ausgestorben! — Allein, was
„sind dann doch die häufigsten Beyspiele, die wir
„vor uns sehen? — Menschen, die mit empö-
„rendem Leichtsinn in ihren Stand treten, die
„eine mit dem Gefühl des Bessern ganz un-
„vereinbare Habsucht zu ihrem Gewerbe mit-
„bringen, die Credit zu erlangen hoffen, indem sie
„unter dem Scheine einer eingebildeten
„Wohlhabenheit ihre wirkliche Vermögenslosig-
„keit verbergen, und so ihre Laufbahn damit begin-
„nen, daß sie sich selbst ruiniren, um sich in den Stand
„zu setzen, andre mit sich ins Elend zu stürzen!“

Menschen der letztern Art waren es, die bey ihrer Verheirathung sich zum Empfange großer Mitgiften bekannten, deren sie nie erhalten hatten; im Ehecontracte der Braut große Vortheile für ein Einbringen aussetzten, das sie nie empfangen konnten; von ihrem oder der Gläubiger Vermögen der Ehegattin Grundstücke kauften oder betrügliche Gütersonderungen vornahmen, bey welchen der Frau ungeheure Vortheile, auf Kosten der Gläubiger, zugestanden wurden!

Diesen Maßregeln elender Betrüger begegnet nun das vorliegende Gesetz. Das Absonderungsrecht ist vorzüglich und mit den gehörigen Bestimmungen und Einschränkungen, auf die Grundstücke eingeschränkt, welche die Frau noch dazu nicht anders, als mit den während der Ehe darauf versicherten

Capitalien, zurückerhält. Ueberhaupt wird man, nach den Gründen, die diese ganze Verordnung an die Hand giebt, von Seiten der Aeltern und Vormünder junger Mädchen künftig darauf bedacht seyn, daß die Mitgift an den Kaufmann in liegenden Gründen bestehe. Bey diesen allein kann der Fall nicht eintreten, der bey Capitalien so oft Statt fand, daß nämlich das Vermögen der Ehegattin nichtswürdig und unter ihrer eignen Mitwirkung verschwendet ward, und dann, da es durch ein Vorzugs- und stillschweigendes Unterpfandsrecht gedeckt war, der Frau vom erborgten Gelde wiederbezahlt werden mußte. Dieß ist bey Grundstücken, wo das Capital ohne gerichtliche Verlautbarung, weder vermindert, noch verthan werden kann, nicht zu befürchten. Uebrigens ist Art. 547. verhütet, daß nicht trüglicher Weise auf den Nahmen der Frau Grundstücke, so wie andre Gegenstände von erheblichem Werth, angekauft, oder Schenkungen, Lotteriegewinste u. s. f. vorgespiegelt werden können. Da das Gegentheil nur auf geführten Beweis angenommen wird: so ist wenigstens dem feinen Betruge vorgebeugt, und der grobe, der in Fertigung falscher Beweismittel bestünde, wird, aus Furcht vor Entdeckung und Strafe, seltner gewagt. Eben dieß gilt (Art. 550; 114. III.) von dem Vorwande, daß die Frau Schulden für den Mann bezahlt habe.

Warum überhaupt das Unterpfandsrecht der Frau wegen des erweislichen Mobiliareinbringens (Art. 551; 115. III.) auf die liegenden Gründe eingeschränkt ist, welche der Mann zur Zeit der Verehelichung schon besaß, und sie also in Ansehung des eigentlichen Handlungsfonds blos unter die gemeinen Gläubiger gehört; warum dieses Unterpfandsrecht nicht auch auf die nachher angekauften Grundstücke erstreckt ward, davon liegen, besonders nach dem Vorhergesagten, die Gründe klar zu Tage. Auch kann die Ehefrau, die aus Eitelkeit und Eigennutz kostbares Geräthe, Schmuck und dergleichen vom Manne erpreßte (Art. 554; 118. III.), nicht mehr hoffen, beym Falliment oder Bankerotte diesen Raub, zum Spott der Gläubiger, (wie insonderheit bey uns unter dem Titel der unseligen Gerade geschieht!) aus der Masse des verschuldeten Eheherrn lachend herauszunehmen. Nur das, was ihr von diesen Gegenständen, laut des Ehecontracts, bereits bey Schließung der Ehe zustand, oder, laut klarer Urkunden, durch Erbgangsrecht zufiel, darf sie zurückfodern. Hierbey ist die Sicherheit des Vermögens der Ehegattin nicht aus den Augen gesetzt. Denn, welcher behutsame Vater oder Vormund wird nicht beym Ehecontracte dafür sorgen, daß das Einbringen seiner Tochter oder Mündel auf liegende Gründe versichert werde?

Ich habe hier die Einwendung hören müssen, daß auf diese Weise der junge Kaufmann nicht leicht

durch

durch eine reiche Heirath sein Glück machen, oder doch das Vermögen seiner Frau nicht in der Handlung werde benutzen können, und daß also dadurch dem Commerz viele Summen entzogen würden!

Darauf antworte ich: dem jungen Wüstlinge, der unter dem Nahmen Kaufmann nach fremden Reichthümern hascht, möchte freilich die Erlangung solcher Beute von nun an etwas schwerer werden; aber dafür wird es dem Manne von gutem Rufe, von strenger Ordnungsliebe, Sparsamkeit und Thätigkeit nicht fehlen, das Zutrauen rechtlicher und wohlhabender Familien zu erlangen. Die Frau, die ihm das Ihrige wirklich in seinen Handel anvertraut, wird nicht länger ein von dem seinigen getrenntes Interesse haben, sondern seinen Fleiß durch den ihrigen ermuntern, und wissen, daß was sie spart, für sie selbst und ihre Kinder gespart sey. Und waren denn vielleicht die Summen, welche Kaufmannsfrauen beym Concurs ihrer Ehemänner aus der Masse wegnahmen, nicht auch Geld, das dem Handel entzogen wurde? Oder wäre der befestigte gute Glaube nicht ein höherer Gewinn für den wahren Handel, (ich rede nicht von der wucherlichen Kleinkrämerey, die den Nahmen des Handels usurpirt), als einige von Kaufleuten erheirathete Mitgiften?

Das vierte Buch von der Handelsgerichtsbarkeit und dem Handelsprocesse zeigt

uns, daß in Frankreich alle Handelssachen auch von Handelsgerichten, und, unter Vorbehalt der Appellation, lediglich von ihnen entschieden werden sollen. Dieß sollte in allen handelnden Staaten nachgeahmt werden. Nur der Kaufmann selbst, oder der Rechtsgelehrte, der die Handlung genau und aus eigner Ansicht kennt, kann in Handelssachen mit Einsicht und Erfolg entscheiden. Dennoch sehen wir die Instruction wichtiger und verwickelter Handelsprocesse und kaufmännischer Concurse nicht selten in den Händen der unerfahrensten Stadtschreiber, Gerichtshalter und Amtleute! Nicht in einer einzelnen Handelsstadt: im ganzen Staate sollten Handelssachen blos vor eignen Handelsgerichten erörtert und entschieden werden.

Der Furcht, daß die in den Handelsgerichten sitzenden Kaufleute nicht Rechtserfahrung genug haben möchten, wird dadurch vorgebeugt, daß der Präsident allemal bereits ein richterliches Amt bekleidet haben muß. (§. 620; 6. IV.) (Wiewohl ich nicht leugnen kann, daß der häufige Wechsel der Richter (§. 623; 9. IV.) mir bedenklich scheint.) Die Competenz der Handelsgerichte in Ansehung der Sachen und Personen ist (Art. 631 — 634; 18 — 21. IV.) sehr genau bestimmt, wobey zugleich lobenswerth ist, daß bey geringfügigen Gegenständen (Art. 639; 25. IV.) keine Appellation Statt findet.

Die schleunige Justizpflege, die vermöge des in Handelssachen vorgeschriebenen summarischen

Verfahrens Statt finden soll, kann, wenn sie zugleich unpartheyisch und genau verwaltet wird, dem Credit der Französischen Handlung nicht anders, als vortheilhaft seyn.

Keinem Sachkenner kann es entgehen, daß, bey allen anerkannten und größtentheils schon praktisch bewährten Vorzügen dieser Verordnungen, dennoch so manche Gegenstände, welche das Handelsrecht betreffen, in diesem Handelscodex nicht entschieden sind.

Allein, man erwäge hierbey Folgendes:

1) Es sollten hier nur die einfachsten Rechtsmaximen, als bleibende Grundlagen des Handelsrechts aufgestellt werden; dagegen aber alle zufällige, der Abänderung und dem Wechsel der Verhältnisse unterworfene Anordnungen der Regierung besonders erscheinen. So werden z. B. über den Handel mit Staatspapieren (Art. 90. I.), über die Loskaufung der Gefangenen (Art. 269; 80. II.), über die Gebühren der Agenten des Creditwesens (Art. 484; 48. III.), über die Zahl der Handelsgerichte, die Orte, wo jedes seinen Sitz haben soll, und die Zahl der Richter in jedem derselben (Art. 615—617; 1. 2. 3. IV.) u. s. w. noch eigne Reglements erscheinen; wie denn auch über das gesammte Douanen- und Zollwesen, über

die Organisation der Commerzkammern und ähnliche Gegenstände bereits besondere Verordnungen vorhanden sind.

2) Das Handelsgesetzbuch verweist an mehrern Orten auf Policeyverordnungen und auf Verfügungen der Police correctionnelle, für welche man im Code de Police künftig die Normen finden wird.

3) Bey der jetzigen Verwirrung im Seehandel, bey der Zerrüttung aller Verfassung, bey der Verleugnung aller Grundsätze des Seerechts und der Freyheit der Meere ließ sich an keinen praktisch ausführbaren code maritime denken. Wir haben ihn aber gewiß von dem nie unthätig ruhenden Geiste Napoleons, gleich nach dem allgemeinen Frieden, zu erwarten. Bis dahin gelten in Frankreich die aufs Völkerseerecht Bezug habenden und damit zusammenhängenden Anordnungen der alten ordonnance maritime und einige neue Modificationen derselben.

4) Mehrere Materien sind bereits in Napoleons Civilgesetzbuche und der bürgerlichen Gerichtsordnung (code de procédure) abgehandelt. In letzterer ist, unter andern, der ganze summarische Proceß vorgeschrieben, wie er in den Handelsgerichten (§. 642. 25. IV.) Statt finden soll. Ueber noch andere Materien wird der zu erwartende code criminel entscheiden.

5) Es ist bekannt, daß, nach dem vierten Artikel des Napoleonischen Gesetzbuchs, dem rich-

terlichen Ermessen ein großer Umfang gegeben ist. Vergeblich, auf immer vergeblich würde das Bestreben seyn, die Gesetze in eine Casuistik verwandeln zu wollen, welche dem Richter alles Nachdenken erspare und ihn zur Maschine umschaffe. Ist das Gesetz klar, ist es auf unzweydeutige Grundsätze gebaut, sind widernatürliche, oder blos willkührliche, auf blindem Herkommen beruhende Formen aus demselben verbannt: dann wird schon eine große Masse zweifelhafter Rechtsfragen vermieden werden. In Ansehung der sich dann noch darbietenden wird die Einsicht des Richters in die Natur der Rechtsverhältnisse, verbunden mit der klaren und lebendigen Einsicht in die Natur des jedesmal vorliegenden Falles, sicherer und leichter zum Zwecke führen, als die undankbare Bemühung unerleuchteter Gesetzgeber, alle denkbare Rechtsfälle voraussehen und bestimmen zu wollen. Denn, da es nicht fehlen kann, daß der Fälle sich täglich neue, auf tausendfache Art verschiedene bilden müssen, so bedürfte es für diese abermals neuer Gesetzformeln, die noch dazu immer um so unanwendbarer werden müßten, je specieller sie wären; weil nicht selten der geringste fehlende oder hinzukommende Umstand das ganze Rechtsverhältniß ändert, also die Anwendbarkeit eines blos nach Umständen, und nicht nach Grundsätzen, abgefaßten Gesetzes aufhebt.

Freylich kann es nicht fehlen, daß bey der An-

wendung dieses Gesetzbuches, besonders in Ansehung der neuen Formen der Fallitenordnung, so manche zweifelhafte Fragen entstehen, so manche gesetzliche Erläuterungen sich nothwendig machen werden; allein, dann haben wir

6) auch zum gegenwärtigen code de commerce eben so gewiß Supplemente zu erwarten, als nächstens zum code civil und zum code de procédure erscheinen; da dann ohne Zweifel auch über manche Handelsrechtsmaterien gesetzliche Bestimmungen erfolgen werden, über die man im Handelsgesetzbuche jetzt noch keine Belehrung findet, als: von Avisbriefen besonders in Wechselsachen; vom Wechselarrest; von der Wirkung der gerichtlichen Deposition der Wechselsumme und den Fällen, in welchen sie zuläßlich, oder verwerflich ist; von der Prolongation trassirter und eigener Wechsel und ihren Wirkungen und Formen; von Handelsassignationen; von der Sequestration der Handlung oder Fabrik eines Falliten, zum Besten der Gläubiger, welche letztere so oft dem übereilten Verkaufe vorzuziehen ist, und nicht selten den Gläubigern ein Beträchtliches rettet u. s. w.

Allein, man darf nicht glauben, daß weil das neue Handelsgesetzbuch dieser Gegenstände nicht gedenkt, deshalb in Ansehung ihrer kein Gesetz vorhanden, sondern Alles der Willkühr der Richter oder Contrahenten überlassen sey. Denn

7) man lese nur mit Bedacht, was im Publicationsgesetze (S. 162. Art. 2) weislich und bestimmt angeordnet ist: „Alle alte Gesetze, die „solche Gegenstände des Handelsrechts be„treffen, über welche im gegenwärtigen „Gesetzbuche entschieden ist, sind vom 1ten „Januar des 1808ten Jahres an, abge„schafft."

Also sind in Ansehung aller Materien des Handelsrechts, über welche in gegenwärtigem Gesetzbuche nicht entschieden ist, die alten Gesetze auch nicht abgeschafft; sondern es geht dießfalls noch immer nach den alten Gesetzen und den bisherigen Handels-Usanzen, welche in dieser Hinsicht dem Handelscodex zum subsidiarischen Rechte dienen.

Und so bleibt dann dieses Handelsgesetzbuch ein der Leitung des großen Geistes, der es veranlaßte und sanctionirte, würdiges Werk, das den Charakter seines Urhebers: Einfachheit, mit Geist und Kraft vereinigt, darstellt.

Noch erlaube man mir einige Worte, in Ansehung nachstehender Uebersetzung, hinzuzufügen.

Ich habe geglaubt daß darin, ohne sclavische Nachbildung des Buchstabens des Originals, der Sinn desselben möglichst treu ausgedrückt, und da-

bey von den Worten des Gesetzes nur im unvermeidlichen Falle, durch Umschreibungen abgewichen werden müsse, durch welche, zumal wegen der gedrängten Kürze des Styls, leicht der Sinn schwankend, oder gar irrig ausgedrückt wird. Dabey aber habe ich die deutsche Construction der französisch-deutschen vorgezogen.

Bey der Wahl der juristischen Kunstworte habe ich Alles der Verständlichkeit und Bestimmtheit aufopfern zu müssen geglaubt. Die neueste Deutschheit, die jedes aus einer fremden Sprache herkommende Kunstwort verschmäht, bedarf nicht selten eines Uebersetzers, um Deutschen verständlich zu werden. Wo indeß ein deutsches Wort die Sache eben so klar, und noch klarer, ausdrückt, da habe ich mich der ausländischen Ausdrücke ganz enthalten zu müssen geglaubt und den fremden Ausdruck in einer Parenthese beygefügt. Lieber wollten wir doch unsre gute deutsche Muttersprache ganz vergessen, als sie zu einem barbarischen Gemisch deutscher und ausländischer Wörter umschaffen.

Die Handels- und Schiffersprache habe ich nur da, wo das Original darauf hinwies, gewählt. Der Gesetzgeber muß anders sprechen, als der Contorist oder Steuermann; denn er muß nicht blos diesen, sondern, soviel als möglich ist, der ganzen Nation verständlich seyn. Uebrigens hat sich die höhere kaufmännische Sprache in Deutschland gar sehr verfeinert

und gereinigt, und man kann in kaufmännischen Angelegenheiten von Handelsgesellschaftern, Rechnungen, Wechselbürgschaft u. s. w. sprechen, ohne den Tadel des feinern Kaufmanns deshalb fürchten zu müssen, weil man nicht von Compagnons, Contos, und Aval redete.

Auch das Französische Original hat die Französischen Schiffsausdrücke nur im unentbehrlichen Falle gebraucht, und es ist daher die deutsche Schiffersprache in dieser Uebersetzung nur so weit treulich beobachtet, als es die Bestimmtheit erfoderlich machte und der gewöhnliche Ausdruck zweydeutig gewesen seyn würde.

Die Ausdrücke indossiren und giriren sind als gleichbedeutend gebraucht, weil die meisten deutschen Wechselordnungen den deshalb von einigen gemachten Unterschied nicht beobachten.

Zur Erläuterung mancher Ausdrücke habe ich in den Noten kurze Worterklärungen, oder auch hin und wieder dem Texte die Citate erklärender Parallelstellen des Napoleonischen Civilgesetzbuchs, oder der bürgerlichen Gerichtsordnung beygefügt.

Zur zweyten Auflage.

Als die erste Auflage dieses Werks so eben erschienen war, gieng von Paris die Nachricht ein, daß der erste officielle Abdruck zurückgenommen und am 26. December 1807 aus der Kaiserlichen Druckerey eine neue officielle Auflage herausgekommen sey. Aus dem zugleich eingesendeten Exemplare ergab sich, daß nunmehr die Nummern aller Artikel durch das ganze Gesetzbuch, wie beym Civilgesetzbuche und der Gerichtsordnung, ununterbrochen fortlaufen, statt daß in der vorigen officiellen Auflage die Artikel jedes einzelnen Buchs besonders numerirt waren.

Die erste Auflage gegenwärtiger Uebersetzung war binnen wenigen Tagen vergriffen, und alle Exemplare des später fertig gewordnen Französisch-deutschen Abdrucks bereits bestellt.

Ich rieth daher dem Herrn Verleger, sogleich eine neue Auflage zu veranstalten, und benutzte diese Gelegenheit, um die Uebersetzung nochmals Wort für

Wort mit dem neuesten officiellen Abdrucke aufs Genaueste zu vergleichen, und nach dem Originale zu berichtigen; besonders aber die eingeschlichenen Fehler und Gallicismen sorgfältig zu verbessern; auch manche Dunkelheiten durch Umschreibungen zu heben.

Für den mir dabey ertheilten einsichtsvollen Rath sage ich dem Herrn General Villemanzy und Herrn Obristen Savary öffentlich meinen innigsten Dank und wiederhole diesen würdigen Männern die Versicherung meiner ungeheuchelten Verehrung und Freundschaft.

Was die kaufmännische Sprache und die beym Seewesen üblichen technischen Ausdrücke anlangt, so bekenne ich es dankbar, daß mich dabey mehrere der verdienstvollsten Kaufleute, die unter die erfahrensten Kenner dieses Fachs gehören, mit ihrem gütigen Rathe unterstützt haben. Manche Kunstworte habe ich doppelt beygefügt, um mich einer möglichst allgemeinen Verständlichkeit zu versichern.

Da aber viele tausend Exemplare des Französischen Originals in Deutschland verbreitet sind, von denen einige die Anfangs beliebte fortlaufende Zahl der Artikel; die meisten aber die in der ersten officiellen Auflage bey jedem Buche besonders anfangenden Nummern enthalten, auch in den Reden

der Staatsräthe und in andern zur Erklärung des Textes dienenden Französischen Schriften die Zahl der Artikel nach den Büchern angeführt ist: so sind in gegenwärtigem Abdrucke jedem Artikel vom Anfange des zweyten Buchs doppelte Nummern beygefügt, wovon die erste die fortlaufende Zahl, die zweyte die Nummer des Artikels jedes einzelnen Buchs bezeichnet; wodurch nun allen Unbequemlichkeiten der nun einmal vorhandenen zwiefachen Art die Artikel zu zählen und anzuführen abgeholfen ist.

Ich übergebe diese verbesserte Uebersetzung dem deutschen Publicum mit der Ueberzeugung, daß daraus der richtige und zuverlässige Sinn des Gesetzes hervorgehe und man sich ihrer mit Sicherheit bedienen könne.

Leipzig, am 24. Februar 1808.

Erhard.

Inhaltsanzeige.

Erstes Buch.

Vom Handel überhaupt.

Zweytes Buch.

Vom Seehandel.

Drittes Buch.

Vom Falliment und Bankerott.

Viertes Buch.

Von der Gerichtsbarkeit in Handelssachen.

Handelsgesetzbuch

Erstes Buch.

Vom Handel überhaupt.

(der I. bis VII. Titel sind das am 10. Sept. 1807. decretirte und den 20. Sept publicirte, der VIII. Titel das am 11. decretirte und am 21. publicirte Gesetz).

Erster Titel.

Von Kaufleuten.

Art. 1. Kaufmann ist, wer Handelsgeschäfte treibt, und daraus seinen gewöhnlichen Beruf macht.

2. Jeder aus der älterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt entlassene (emancipirte) Minderjährige des einen, oder des andern Geschlechts, der, nach völlig zurückgelegtem achtzehnten Jahre, von der ihm in Napoleons Civilgesetzbuche Artik. 487. ertheilten Befugniß, Handel zu treiben, Gebrauch machen will, kann hierzu nicht eher schreiten, noch, in Rücksicht auf die durch Handelsgeschäfte eingegangenen Verbindlichkeiten, für mündig geachtet werden, bevor er nicht 1) von seinem Vater; oder, dafern dieser gestorben, der bürgerlichen Rechte beraubt, oder abwesend wäre, von seiner Mutter; oder, in Ermangelung beyder, durch ein von dem bürgerlichen Gerichtshofe bestätigtes Gutachten des Familienrathes *), zu diesem Schritte förmliche Erlaubniß erhalten hat; und wenn nicht 2) noch überdieß der deshalb ausgestellte Erlaubnißschein bey dem Han-

*) S. §. 407—416. des Napol. Civilgesetzb.

delsgerichte des Ortes, wo der Minderjährige sich niederlassen will, eingezeichnet (enregistré) und öffentlich angeschlagen worden ist.

3. Die Verfügung des vorstehenden Artikels ist selbst auf Minderjährige, die keine Kaufleute sind, in Ansehung aller derjenigen Geschäfte anwendbar, welche, vermöge des 18ten und 19ten Artikels des II. Titels im IV. Buche (Art. 632, 633), für Handelsgeschäfte erklärt sind.

4. Ohne Einwilligung ihres Mannes kann eine Ehefrau nicht öffentlich (ihren eignen) Handel treiben.

5. Ist sie aber einmal wirkliche Handelsfrau (marchande publique), so kann sie, in dem, was ihr Geschäft betrifft, ohne Zustimmung ihres Mannes, Verbindlichkeiten eingehen; ja sie verpflichtet dadurch, in diesem Falle, zugleich ihren Mann, dafern die Gütergemeinschaft unter ihnen Statt findet.

Eine Ehefrau, die bloß Waaren ihres Mannes im Einzelnen verkauft, ist nicht als Handelsfrau zu betrachten: sondern das Letztere ist nur dann der Fall, wenn sie einen abgesonderten Handel führt.

6. Minderjährige Kaufleute dürfen, wenn ihnen die Führung des Handels obbestimmter Maßen vergönnt ist, ihre unbeweglichen Güter verpfänden und zur Hypothek einsetzen *).

Sie dürfen dieselben sogar veräußern; doch sind dabey die in Napoleons Civilgesetzbuche Art. 457. u. f. vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten.

7. Auch eine Handelsfrau darf ihre unbeweglichen Güter verpfänden, zur Hypothek einsetzen und veräußern.

Ist sie jedoch nach den Rechtsverhältnissen des weiblichen Einbringens (régime dotal) verheirathet: so kön-

*) Wie Verpfändung und Verhypothecirung der Grundstücke nach Französischem Rechte verschieden sey, lehrt das Napol. Gesetzb. §. 2072. 2085—2091. verglichen mit §. 2114 ff.

nen die zur Mitgift gerechneten Güter nicht anders verpfändet oder veräußert werden, als in den durch Napoleons Civilgesetzbuch bestimmten Fällen, und in der daselbst vorgeschriebenen Form.

Zweyter Titel.
Von Handlungsbüchern.

---

8. Jeder Kaufmann ist verbunden, ein Geschäftstagebuch (Handlungsjournal) zu halten, in welchem seine Activ- und Passivschulden, seine Handelsunternehmungen, seine Wechselgeschäfte, die Acceptation und Indossirung von Papieren, und überhaupt Alles, was er, unter welchem Titel es auch sey, einnimmt oder ausgiebt, Tag für Tag aufgeführt; in welchem aber auch von Monat zu Monat die auf sein Hauswesen verwendeten Summen ausgedrückt seyn müssen; und zwar unabhängig von den übrigen Büchern, die im Handel üblich, jedoch nicht von unerläßlicher Nothwendigkeit sind.

Er ist verbunden, die einlaufenden Geschäftsbriefe zusammen zu heften, und die seinerseits erlassenen in ein Copierbuch einzutragen.

9. Er ist verbunden, alljährlich ein mit seiner Privatunterschrift zu versehendes Inventarium seiner beweglichen und unbeweglichen Güter, wie auch seiner Activ- und Passivschulden, aufzunehmen, und es, Jahr für Jahr, in ein zu diesem Behufe bestimmtes Buch einzutragen.

10. Das Geschäftstagebuch (Journal), und das Buch, welches das Inventarium enthält, müssen paraphirt (und jährlich einmal visirt *) werden.

*) Die eingeschlossenen Worte fehlen in der officiellen Auflage, in welcher die Artikel jedes Buchs besonders numerirt sind, stehen aber in den gleichfalls officiellen, in welchen die Zahlen durchaus fortlaufen.

Das Briefcopierbuch ist dieser Formalität nicht unterworfen.

Alle Bücher müssen nach der Tagefolge gehalten, und es darf darin kein weißes Blatt und keine Lücke gelassen, auch nichts am Rande nachgetragen werden.

11. Die Bücher, deren Haltung durch den vorstehenden 8ten und 9ten Artikel angeordnet ist, müssen entweder von einem Mitgliede des Handelsgerichts, oder von dem Maire, oder einem seiner Beysitzer, in der gewöhnlichen Form unentgeldlich, foliirt, paraphirt *) und visirt werden. Auch ist der Kaufmann verbunden, diese Bücher zehn Jahr lang aufzubewahren.

12 Ordnungsmäßig gehaltene Handlungsbücher können in Handelsangelegenheiten unter Kaufleuten vom Richter als Beweismittel zugelassen werden.

13. Bücher, die ein Jeder, der Handel treibt, zu halten verbunden ist, können, wenn dabey die hier aufgestellten Vorschriften nicht beobachtet sind, weder gerichtlich producirt werden, noch bey Processen als Beweismittel zum Vortheil derer gelten, die sie gehalten haben; wobey es jedoch bey dem, was unten im dritten Buche: von Fallimenten und Bankerotten verordnet ist, unabänderlich verbleibt.

14. Die Vorlegung der Handlungsbücher und Inventarien kann nur in Angelegenheiten, welche Erbschaften, Gütergemeinschaft, oder Gesellschaftstrennung betreffen, und bey eingetretenem Falliment, Gerichtswegen auferlegt werden.

15. Im Laufe eines Rechtsstreites kann der Richter selbst die Vorlegung der Handlungsbücher von Amtswegen

*) Cotés et paraphés, d. i. alle Blätter müssen mit fortlaufenden Zahlen und mit dem Schrift= oder Handzuge versehen seyn. Auf der ersten und letzten Seite bemerkt der öffentliche Beamte die Zahl der Blätter unter seiner Namensunterschrift.

verlangen, damit das, was auf den streitigen Gegenstand Beziehung hat, daraus extrahirt werden könne.

16. Im Fall sich die Bücher, deren Vorlegung angetragen, verlangt, oder befohlen wird, an einem von dem Gerichtshofe, vor welchem die Sache anhängig ist, entfernten Orte befinden, kann der Richter deshalb eine Requisition an das dasige Handelsgericht erlassen, oder einem Friedensrichter Auftrag ertheilen, an Ort und Stelle Einsicht davon zu nehmen, über den befundenen Inhalt ein Protocoll zu verfassen, und dieses an das Gericht, vor welchem die Sache anhängig ist, einzusenden.

17. Wenn die Parthey, auf deren Handlungsbücher man sich beruft, die Vorlegung derselben verweigert, so kann der Richter den Gegentheil zum Eide lassen.

Dritter Titel.

Von Handelsgesellschaften.

Erster Abschnitt.

Von den verschiedenen Handelsgesellschaften und deren (gesetzmäßiger) Einrichtung.

---

18. Der Gesellschaftsvertrag erhält seine Bestimmung durch die Grundsätze des bürgerlichen (gemeinen) Rechts, durch die Handelsgesetze und durch die Uebereinkunft der Partheyen.

19. Das Gesetz erkennt drey Arten von Handelsgesellschaften an:

die namentlich vereinigte Gesellschaft (en nom collectif),

die stille Gesellschaft (en commandite),

die namenlose Gesellschaft.

20. Die Gesellschaft unter vereinigten Namen ist diejenige, welche von zwey oder mehreren Personen in der Absicht errichtet ist, unter einer gesellschaftlichen Firma Handel zu treiben.

21. Nur die Namen der auf diese Weise vereinigten Personen können in die Gesellschaftsfirma aufgenommen werden.

22. Von den unter vereinigten Namen handelnden, im Societätscontracte angegebenen Gesellschaftern, haftet jeder solidarisch (alle für einen und einer für alle) für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft, selbst dann, wenn bloß einer von ihnen unterzeichnet hat, dafern es unter der Firma der Compagnie geschehen ist.

23. Die stille Gesellschaft (société en commandite) besteht zwischen Einem oder mehrern solidarisch (in solidum) verantwortlichen Handelsgesellschaftern und Einem oder mehreren bloß zum Handelsfond beytragenden Associirten, welche letztere man stille Compagnons nennt (commanditaires, ou associés en commandite).

Sie wird unter einer gesellschaftlichen Firma geführt, in welcher nothwendig der Name Eines oder mehrerer solidarisch verantwortlichen Handelsgesellschafter (und kein andrer) enthalten seyn muß.

24. Giebt es, in einem solchen Verhältnisse, mehrere solidarisch und namentlich verbundene Handelsgesellschafter (wobey es gleichviel ist, ob sie alle zusammen die Geschäfte führen, oder Einer oder mehrere für alle), so ist die Gesellschaft zugleich, in Ansehung jener, eine Gesellschaft unter vereinigten Namen, und in Ansehung derer, die bloß Vorschuß zum Fond leisten, stille Compagnie.

25. Der Name eines stillen Compagnons (associé commanditaire) darf nicht in die gesellschaftliche Handelsfirma mit aufgenommen werden.

26. Der stille Compagnon trägt keinen Verlust, der den Betrag der Summe übersteigt, die er in den Fond der Gesellschaft einlegte oder einzulegen hatte.

27. Der stille Compagnon kann nichts verrichten, was zur Führung der Geschäfte gehört, ja nicht einmal Geschäfte für die Gesellschaft, in deren Vollmacht, übernehmen.

28. Dafern dem im vorstehenden Artikel enthaltenen Verbote entgegen gehandelt wird, haftet der stille Compagnon für alle Schulden und Verbindlichkeiten der Gesellschaft, zugleich mit den namentlich vereinigten Handelsgesellschaftern, solidarisch (in solidum).

29. Die namenlose Gesellschaft wird unter keinem gesellschaftlichen Namen getrieben, und durch keinen Namen irgend eines einzelnen Theilnehmers bezeichnet.

30. Sie erhält ihre Firma durch bloße Andeutung des Gegenstandes der Unternehmung.

31. Sie wird durch Bevollmächtigte verwaltet, die auf gewisse Zeit angestellt sind, verändert werden, associirt oder nicht associirt seyn können, Gehalt bekommen oder umsonst dienen.

32. Diese Geschäftsverwalter (Factors) übernehmen als solche, keine andre Verantwortlichkeit, als die, der erhaltenen Vollmacht gemäß zu handeln.

Sie werden durch ihr Geschäft für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, weder einzeln, noch solidarisch, verantwortlich.

33. Der Verlust der Handelsgesellschafter kann sich nicht höher belaufen, als die Summe, für welche sie bey der Gesellschaft interessirt sind.

34. Das Capital der anonymen Gesellschaft ist in Actien, oder auch in Actiencoupons, von gleichmäßigem Werthe, vertheilt.

35. Die Actie kann in Form eines auf den Inhaber lautenden Scheines ausgestellt seyn.

In diesem Falle wird die Cession durch die Uebergabe des Scheines bewirkt.

36. Das Eigenthum der Actien kann aber auch bloß durch Eintragung in die Bücher der Gesellschaft ertheilt werden.

In diesem Falle wird die Cession dadurch bewirkt, daß die Erklärung von der Uebereignung der Actie, in die Bücher eingetragen, und vom Cedenten oder dessen Bevollmächtigten unterschrieben wird.

37. Eine anonyme Gesellschaft kann nur dann Statt finden, wenn die Regierung Erlaubniß dazu ertheilt und die Stiftungsurkunde genehmigt hat. Diese Genehmigung muß in Form eines Regierungsbefehls ertheilt werden.

38. Auch bey der stillen Gesellschaft (société en commandite) kann der Fond in Actien vertheilt seyn, ohne daß dadurch an den für diese Art von Gesellschaften festgesetzten Bestimmungen etwas abgeändert würde.

39. Sowohl unter vereinigten Namen errichtete, als stille Compagniehandlungen, müssen entweder durch einen öffentlich vollzogenen, oder mit Privatunterschrift versehenen Vertrag (Societätsacte) beurkundet seyn. Die letztgedachte Unterschrift aber muß nach der Vorschrift des 1325sten Artik. des bürgerlichen Gesetzbuches eingerichtet werden.

40. Namenlose (anonyme) Handelsgesellschaften können nicht anders, als mittelst öffentlicher Urkunden errichtet werden.

41. Gegen den Inhalt des schriftlichen Societätsvertrags und in Ansehung dessen, was darin nicht wörtlich enthalten ist *); ferner wegen mündlicher Aeußerungen, die vor, während, oder nach dessen Vollziehung

*) Hier ist das wörtlich wiederholt, was wegen der Gesellschaften überhaupt §. 1834. des Napol. Civilges. B. verordnet ist. Meine Bemerkungen über diesen Gegenstand finden sich beym 1341. Art. des N. Civil-Ges. B.

erfolgt seyn sollen, findet kein Beweis durch Zeugen Statt, wenn auch der streitige Gegenstand weniger, als hundert und funfzig Franken, beträgt.

42. Von dem Societätscontracte jeder unter vereinigten Namen geschlossenen, so wie jeder stillen Handlungscompagnie, ist, binnen vierzehn Tagen, von Zeit der Ausfertigung an gerechnet, in die Handelsgerichtscanzelley des Bezirks (Arrondissements), in welchem das Handelshaus der Compagnie errichtet wird, ein Auszug abzugeben, damit er dort in die Gerichtsbücher eingetragen, und auf drey Monate im Audienzsaale angeschlagen werde.

Besitzt die Compagnie mehrere in verschiedenen Arrondissements gelegene Handelshäuser, so muß die Einreichung, das Eintragen, und der Anschlag des erwähnten Auszuges bey dem Handelsgerichte eines jeden dieser Bezirke (Arrondissements) bewirkt werden.

Diese Förmlichkeiten sind zu beobachten, bey Strafe der Nichtigkeit des Vertrags in Beziehung auf die Theilhaber; doch können die Inhaber der Compagniehandlung sich auf den Mangel irgend einer dieser Formalitäten gegen einen Dritten nicht ausfluchtsweise berufen.

43. Der einzureichende Auszug muß enthalten:

Namen, Vornamen, Gewerbe und Wohnungen aller der Handlungsgesellschafter, die nicht bloße Actieninhaber oder stille Compagnons sind;

die Handelsfirma der Gesellschaft;

die Benennung derjenigen Handelsgesellschafter, welche bestellt sind, der Gesellschaft vorzustehen, deren Geschäfte zu verwalten, und für dieselbe zu unterzeichnen;

den Betrag der von Actionnairs, oder stillen Compagnons, zum Gesellschaftsfond geleisteten, oder noch zu leistenden Beyträge;

die Bestimmung der Zeit, wann die Gesellschaft ihren Anfang nehmen, und wann sie aufhören soll.

44. Den Auszug aus dem Societätscontracte unterzeichnen, bey öffentlich ausgestellten Urkunden, die Notarien; bey den unter Privatsignatur vollzogenen, wenn die Gesellschaft eine namentlich vereinigte ist, sämmtliche Handelsgesellschafter; ist sie aber stille Gesellschaft, nur die solidarisch verbindlichen und zur Geschäftsführung berechtigten Associirten, gleichviel, ob dabey Actien Statt finden oder nicht.

45. Der Regierungsbefehl, durch welchen die anonyme Gesellschaft genehmiget wird, muß mit dem Societätsvertrage zugleich angeschlagen werden, und eben so lange, als dieser, aushängen.

46. Soll die Compagnie, nach Ablauf der für deren Dauer festgesetzten Zeit, fortgesetzt werden; so muß dieß durch eine ausdrückliche Erklärung der Handlungsgesellschafter beurkundet seyn.

Diese Erklärung, und so auch jede Uebereinkunft, durch welche die Gesellschaft vor Ablauf des in der Stiftungsurkunde bestimmten Zeitraums aufgehoben wird; jede Veränderung, jeder Austritt von Associirten; jede neue Verabredung oder Clausel; jede Veränderung in der Firma der Gesellschaft ist den im 42ten, 43ten und 44ten Artikel vorgeschriebenen Formalitäten unterworfen.

Im Fall der Unterlassung dieser Formalitäten, findet die im 42ten Artik. §. 3. Abs. 3. geordnete Strafe (der Nichtigkeit) Statt.

47. Außer den bisher erwähnten drey Arten der Handelscompagnien, erkennt das Gesetz auch die Handelsverbindungen zu Unternehmungen auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust (associations commerciales en participation) für gültig an.

48. Verbindungen dieser Art beziehen sich nur auf eine oder mehrere einzelne Handelsunternehmungen; und die Gegenstände, die Form, der Antheil an

Gewinn und Verlust und die Bedingungen hängen von der Uebereinkunft der Theilnehmer ab.

49. Die Verbindung zu einer solchen Unternehmung auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust kann durch die Handelsbücher, durch die Correspondenz, oder auch durch Zeugen dargethan werden, wenn der Gerichtshof dieses letztere Beweismittel zulässig findet.

50. Die Handelsverbindungen zu einzelnen Unternehmungen auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust sind den für die übrigen Gesellschaften vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht unterworfen.

Zweyter Abschnitt.

Von Streitigkeiten unter Handelsgesellschaftern, und der Art dieselben zu entscheiden.

---

51. Jede unter Handelsgesellschaftern über Gegenstände ihres gesellschaftlichen Verhältnisses entstandene Streitigkeit soll durch Schiedsrichter ausgemacht werden.

52. Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch findet, dafern nicht das Gegentheil ausbedungen worden ist, Appellation oder Cassationsgesuch (pourvoi en cassation) *) Statt. Die Appellation wird beym Appellationsgerichte angebracht.

53. Die Ernennung der Schiedsrichter kann geschehen:

durch einen mit bloßer Privatunterschrift versehenen Aufsatz;

durch eine Notariatsurkunde;

durch eine außergerichtliche Urkunde;

durch gerichtlich erklärte Zustimmung.

*) Das nach Französischer Gerichtsverfassung Statt findende Rechtsmittel der Berufung auf die Entscheidung des Cassationsgerichts (tribunal de cassation).

54. Die Zeit, innerhalb welcher der Ausspruch der Schiedsrichter erfolgen soll, wird, bey der Ernennung derselben von den Partheyen festgesetzt. Können die letztern sich nicht darüber vereinigen, so wird sie vom Richter bestimmt.

55. Im Fall Einer oder mehrere der Handelsgesellschafter sich weigern sollten, Schiedsrichter zu ernennen, so werden letztere vom Handelsgericht Amtswegen ernannt.

56. Die Partheyen übergeben den Schiedsrichtern ihre Vorstellungen und Beweismittel ohne irgend eine processualische Förmlichkeit.

57. Dem Theile, der mit der Einreichung seiner Vorstellung und seiner Beweismittel zurückbleibt, wird auferlegt, binnen zehn Tagen damit einzukommen.

58. Die Schiedsrichter können, nach Maßgabe der Umstände, die Frist zu diesem Einbringen verlängern.

59. Ist keine anderweite Frist ertheilt, oder die ertheilte abermals abgelaufen, so urtheilen die Schiedsrichter bloß nach den ihnen zugekommenen Actenstücken und Vorstellungen.

60. Sind die Meinungen getheilt: so ernennen die Schiedsrichter, wenn dies nicht bereits durch das Compromiß geschehen ist, einen Obmann; und, wenn sie selbst sich nicht über diese Wahl vereinigen können, ernennt ihn das Handelsgericht.

61. Das schiedsrichterliche Urthel muß mit Entscheidungsgründen versehen seyn.

Es wird in der Handelsgerichtscanzelley niedergelegt.

Es wird ohne einige Abänderung in Rechtskraft gesetzt, und, auf Befehl des Gerichtspräsidenten, einregistrirt. Diesen Befehl muß der Präsident unbedingt und uneingeschränkt, innerhalb drey Tagen nach erfolgter Niederlegung in der Canzelley, ertheilen.

62. Vorstehende Verfügungen gelten auch für die

Wittwen und Erben eines jeden Handelsgesellschafters, und andere in dessen Recht eingetretene Personen.

63. Sind Unmündige bey einem über Gesellschaftsverhältnisse entstandenen Processe interessirt, so kann der Vormund sich des Rechts, wider den schiedsrichterlichen Ausspruch zu appelliren, (Art. 52.) nicht begeben.

64. Alle Ansprüche an Handelsgesellschafter, die mit dem Abschlusse, der Berichtigung der Rechnungen und Beytreibung der Schulden (Liquidation) der bisherigen Compagnie nichts zu thun haben, (associés non liquidateurs): so wie an deren Wittwen, Erben, oder sonst in ihre Rechte eingetretene Personen, sind fünf Jahre nach Beendigung oder Aufhebung der Gesellschaft verjährt, dafern der die Dauer der Societät bestimmende Vertrag, oder die Ankündigung ihrer Aufhebung, in Gemäßheit des 42ten, 43ten, 44ten und 46ten Artikels, angeschlagen und eingetragen worden; und dafern in Ansehung eines solchen Anspruchs, seit Beobachtung jener Formalität, die Verjährung durch gerichtliche Vorschritte nicht unterbrochen worden ist.

Vierter Titel.

Von der Gütersonderung *).

---

65. Jede Klage, welche Gütersonderung unter Eheleuten zum Gegenstande hat, muß in Gemäßheit der hierüber **) in Napoleons Civilgesetzb. B. III. Tit. V. Kap. II. Abschn. III. und in der bürgerlichen Gerichtsordnung, im

*) Unter Eheleuten, welche bisher in der nach Maßgabe des Napoleoneischen Gesetzbuche §. 1399 ff. verstatteten Gütergemeinschaft (communione bonorum) gelebt haben. E.

**) Art. 865. Es kann keine Klage auf Gütersonderung angebracht werden, wenn der Gerichtspräsident hierzu nicht vorher auf ein deshalb an ihn gerichtetes Ansuchungsschreiben seine Genehmigung ertheilt hat. Indeß kann der Präsident, ehe er das Gesuch autorisirt, vorher die ihm dießfalls nöthig dünkenden Erinnerungen machen.

2ten Theile B. I. Tit. VIII. befindlichen Vorschriften, angebracht, fortgestellt und entschieden werden.

66.

Art. 866. Der Gerichtsschreiber (greffier du tribunal) muß sofort in eine deshalb in der Audienzstube angeschlagene Tabelle einen Auszug aus der Gütersonderungsklage eintragen, in welchem enthalten seyn muß:

1) das Datum der Klage;

2) Namen, Vornamen, Gewerbe und Wohnsitz der Ehegatten;

3) Namen und Wohnsitz des bestellten Anwalds (avoué), der zu diesem Behuf dem Gerichtsschreiber innerhalb drey Tagen von Zeit der eingereichten Klage an gerechnet, gedachten Auszug zu übergeben gehalten ist.

Art. 867. Ein gleicher Auszug wird in die deshalb in der Audienzstube des Handelsgerichts, in der Kammer der Anwälde erster Instanz, (chambres des avoués de première Instance,) und der Kammer der Notarien (wo es dergleichen giebt), befindlichen Tabellen eingetragen. Diese Eintragung ist vom Gerichtsschreiber und Secretair jeder Kammer zu beglaubigen.

Art. 868. Derselbe Auszug wird, auf Ansuchen der Ehefrau, in eines der am Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, erscheinenden öffentlichen Blätter, und wenn dort dergleichen nicht erscheinen, in eine im Departement herauskommende Zeitung (wenn letzteres wirklich der Fall ist), eingerückt.

Die erfolgte Einrückung dieses Aufsatzes ist, nach Maßgabe der im Titel von der Beschlagnehmung unbeweglicher Güter Art. 683. enthaltenen Vorschrift zu beurkunden.

Art. 869. Die conservatorischen Verfügungen ausgenommen, darf auf die Gütertheilungsklage nicht eher ein Urthel gesprochen werden, als einen Monat nach Beobachtnng aller dieser vorstehend angeordneten Formalitäten. Diese aber sind, bey Strafe der Nullität, (welche solchen Falls von Seiten des Ehemannes oder seiner Gläubiger vorgeschützt werden kann,) zu beobachten.

Art. 870. Das Bekenntniß des Ehemannes bewirkt nie einen Beweis, selbst wenn kein Gläubiger da ist.

Art. 871. Die Gläubiger des Mannes können, bis zum Erfolg des Endurthels, den Anwald der Ehefrau durch eine an denselben durch ihren Anwald zu erlassende Zuschrift, auffodern, ihnen die Gütersonderungsklage und die dabey zum Grnnde gelegte Beweisurkunde mitzutheilen. Sie können selbst zur Erhaltnng ihrer Rechte, ohne vorgängige Güterpflegung, interveniren.

Art. 872. Das auf Gütersonderung gesprochene Urthel wird in offener Gerichtssession, und zwar im Handelsgericht (wenn

an.

66. Jedes Urthel, in welchem auf Trennung der persönlichen Gemeinschaft (Scheidung von Tisch und Bette) oder auf Ehescheidung, in Ansehung solcher Ehegatten erkannt ist, von denen einer Handel treibt, ist den im 872sten Artik. der Gerichtsordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten unterworfen; widrigenfalls steht den Gläubigern frey, gegen Alles, was hierbey auf ihr Interesse Bezug hat, einzukommen, und jeder, zu Folge eines solchen Urthels, unternommenen Auseinandersetzung zu widersprechen.

67. Jeder unter Ehegatten, deren einer Handel treibt, geschlossene Ehecontract ist, innerhalb eines Monats, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, den im 872sten Artik.

an dem Orte eines vorhanden ist), öffentlich abgelesen (publicirt). Ein Auszug aus diesem Urthel, welcher den Tag und das Gericht, wo es gesprochen ist, so wie Namen, Gewerbe und Aufenthalt der Ehegatten enthalten muß, soll in eine hierzu bestimmte Tabelle eingetragen, und ein ganzes Jahr lang im Audienzsaale des Gerichts erster Instanz und des Handelsgerichts, unter welche der Wohnsitz des Ehemannes gehört, selbst wenn letzterer kein Kaufmann ist, ausgehangen bleiben. Giebt es an dem Orte kein Handelsgericht, so soll der Anschlag in dem Hauptsaale des Gemeindehauses am Wohnorte des Ehemannes geschehen. Ein gleicher Auszug soll in die dazu bestimmte, in der Kammer der Sachwalter und Notarien (wenn dergleichen am Orte sind) angeschlagene Tabelle eingetragen werden. Die Frau kann auf Vollstreckung des Urtheils nicht eher dringen, als von dem Tage an, an welchem die nur beschriebenen Förmlichkeiten beobachtet worden sind, ohne daß sie jedoch nöthig hätte, den Verlauf der oberwähnten Jahresfrist abzuwarten.

Alles dieses unbeschadet der Verordnung des 1445. Artikels des bürgerlichen Gesetzbuches.

Art. 873. Wenn die in gegenwärtigem Titel beschriebenen Formalitäten beobachtet worden sind, so ist den Gläubigern des Ehemannes, nach Ablauf der im vorigen Artikel erwähnten Frist, nicht mehr verstattet, das auf Gütertheilung gesprochene Urthel als Intervenienten anzufechten.

Art. 874. Wenn die Ehefrau der Gütergemeinheit entsagt, so muß sie dieß bey der Canzelley des Gerichts, bey welchem die Gütersonderungsklage anhängig ist, erklären.

der bürgerlichen Gerichtsordnung bezeichneten Behörden im Auszuge mitzutheilen, damit er, in Gemäßheit der in demselben Artikel befindlichen Verfügung, in die Tabelle eingetragen werde.

In diesem Auszuge muß angegeben seyn, ob die Ehegatten in Gütergemeinschaft getreten sind, ob sie in getheilten Gütern leben, oder ob die rechtlichen Verhältnisse der Mitgift (régime dotal) unter ihnen Statt finden.

68. Der Notar, der den Heirathscontract aufgenommen hat, ist verbunden, die in vorstehendem Artikel angeordnete Einreichung desselben bey den Behörden zu besorgen, und zwar bey Strafe von Einhundert Franken; und, dafern sich beweisen ließe, daß er solches aus böslichem Einverständnisse (mit den Partheyen) unterlassen habe, bey Verlust seiner Stelle, und unter persönlicher Verantwortlichkeit gegen die Gläubiger.

69. Eben diese Einreichung (des Auszugs aus dem Ehecontracte) muß auch jeder in getheilten Gütern lebende, und jeder nach den rechtlichen Verhältnissen des weiblichen Einbringens (régime dotal) verheirathete Ehegatte, der sich nach erfolgter Verheirathung den Handelsgeschäften widmet, binnen Monatsfrist von dem Tage an, da er seinen Handel eröffnet hat, bewirken: widrigenfalls wird er, bey eintretendem Falliment, als betrügerischer Bankerottirer bestraft.

70. Bey gleicher Ahndung soll, jeder in getheilten Gütern lebende, oder nach den Rechtsverhältnissen des weiblichen Einbringens vermählte Ehegatte, der zur Zeit der Publication des gegenwärtigen Gesetzes Handelsgeschäfte treibt, binnen Jahresfrist, vom Tage gedachter Publication an gerechnet, den Auszug aus seinem Ehecontracte gehörigen Orts einreichen.

Fünfter Titel.

Von Handelsbörsen, Wechselagenten und Mäklern.

Erster Abschnitt.

Von Handelsbörsen.

71. Börse ist die, unter dem Ansehen der Regierung, Statt findende Versammlung von Kaufleuten, Schiffscapitainen, Wechselagenten und Mäklern.

72. Das Resultat der auf der Börse gemachten Verhandlungen und Geschäfte bestimmt den Cours der Wechsel, der Waaren, der Assecuranz, der Seefracht (oder des Nolis), des Fuhrlohns zu Wasser und zu Lande, der Staats- und andern Papiere, die zu einer Coursbestimmung (Eintragung in die Courszettel) geeignet sind.

73. Diese verschiedenen Course müssen von den Wechselagenten und den Mäklern, in der durch die allgemeinen oder besonderen Polizeyverordnungen bestimmten Form, beglaubiget werden.

Zweyter Abschnitt.

Von den Wechselagenten und Mäklern *).

74. Für die Abschließung gewisser Handelsgeschäfte giebt es gesetzlich anerkannte Unterhändler; diese sind die Wechselagenten (Bankoagenten) und die Mäkler.

75. Es giebt deren in allen Städten, die eine Handelsbörse haben.

Sie werden vom Kaiser ernannt.

76. Nur allein die gesetzmäßig angestellten Wechselagenten haben das Recht, Staatspapiere und andre zu

*) Sensalen. Ich habe jedoch hier das Wort Sensal nicht brauchen wollen, weil es nicht allgemein üblich ist, auch das Original sich des Ausdrucks: censal nirgends bedient.

einer Coursbestimmung geeignete Effecten zu negociren; Geschäfte mit trassirten und eignen, auf Ordre gestellten, Wechseln (billets à ordre), und mit allen im Handel umlaufenden Papieren, für Rechnung Andrer zu schließen, und den Cours derselben zu bescheinigen.

Die Wechselagenten können, so wie die Waarenmäkler, beym Handel mit ungemünztem Metall die Unterhändler machen, und das Mäklerlohn davon ziehen. Nur sie allein haben das Recht, den Cours desselben zu beurkunden.

77. Es giebt Waarenmäkler,

Assecuranzmäkler,

Schiffsmäkler (courtiers-interprètes et conducteurs de navire),

Mäkler für Güterversendungen zu Wasser und zu Lande.

78. Nur allein die gesetzmäßig angestellten Waarenmäkler haben das Recht, beym Kauf und Verkauf der Waaren die Unterhändler zu machen, und den Stand der Waarenpreise zu bescheinigen; sie treiben, so wie die Wechselagenten, das Mäklergeschäft beym Handel mit ungemünztem Metall.

79. Die Assecuranzmäkler entwerfen, so wie die Notarien, die Versicherungscontracte oder Assecuranzpolizen; sie bezeugen deren Richtigkeit durch ihre Unterschrift; sie attestiren die Taxe der Prämien für alle Reisen zur See oder auf Strömen.

80. Die Schiffsmäkler schließen die Schiffsfrachtverträge ab; überdieß haben nur sie allein das Recht, bey Processen die Güterangaben (beym Zoll; déclarations), Chartepartien, Connossements, Contracte und alle andere Aufsätze, zu übersetzen; so wie auch den Cours der Fracht oder des Nolis *) zu beglaubigen. Nur sie haben in Handelsprocessen und in Zoll- (Douanen-) Geschäften, bey allen Fremden, Schiffsherren und Kaufleuten, so wie

*) S. unten II. B. 6. Tit. §. 84.

beym Schiffsvolke und andern Seeleuten, das Amt der Dollmetscher zu verwalten.

81. Wen die von der Regierung ertheilte Bestallung dazu berechtigt, der kann das Amt eines Wechselagenten, Waaren-, Assecuranz- und Schiffsmäklers in sich vereinigen.

82. Nur allein die gesetzmäßig bestellten Mäkler für Güterversendungen zu Wasser und zu Lande haben, an dem Orte, wo sie angestellt sind, das Recht, die dahin einschlagenden Mäklergeschäfte zu betreiben; aber in keinem Falle und unter keinerley Vorwand können sie damit die im 78ten, 79ten und 80ten Artikel bestimmten Functionen des Waaren-, Assecuranz- oder Schiffsmäklers verbinden.

83. Wer in Concurs gerathen ist, kann weder Wechselagent, noch Mäkler seyn; er müßte denn die Wiedereinsetzung in seine vorigen Rechte erlangt haben (réhabilité).

84. Jeder Wechselagent und Mäkler ist verbunden, ein nach den im 11ten Artikel vorgeschriebenen Formalitäten eingerichtetes Buch zu halten.

In dieses Buch muß er Tag für Tag, und unter gehörigem Datum, alle Bedingungen der Käufe und Verkäufe, Assecuranzen, Negociationen, und überhaupt alle durch seine Vermittelung geschlossenen Geschäfte eintragen, und zwar so, daß darin weder etwas ausgestrichen oder radirt, noch zwischen die Zeilen geschrieben, versetzt, abbrevirt, oder mit Ziffern ausgedrückt werde.

85. Ein Wechselagent oder Mäkler darf, in keinem Falle und unter keinem Vorwande, Handels- oder Banquiersgeschäfte auf eigne Rechnung machen.

Er darf weder mittelbar, noch unmittelbar, weder unter seinem, noch unter einem erborgten Na-

men, an irgend einer Handelsunternehmung Theil nehmen.

Er darf für Rechnung seiner Committenten nichts empfangen, noch bezahlen.

86. Er kann sich für die Vollziehung der von ihm als Unterhändler geschlossenen Käufe nicht gültiger Weise verbürgen.

87. Jede Uebertretung der in den beyden vorstehenden Artikeln enthaltenen Verfügungen zieht den Verlust seiner Stelle, und die Verurtheilung zu einer vom Strafpolizeygerichte (tribunal de police correctionnelle) zu bestimmenden Geldbuße, die sich nicht über drey tausend Franken belaufen darf, nach sich; wobey den Partheyen überdem die Schädenklage vorbehalten bleibt.

88. Kein, Kraft vorstehenden Artikels, abgesetzter Wechselagent oder Mäkler kann jemals seine vorige Stelle wieder erhalten.

89. Wenn der Wechselagent oder Mäkler in Concurs geräth, so wird als gegen einen Bankerottirer gegen ihn verfahren.

90. Ueber Alles, was den Handel mit Staatspapieren und die Uebertragung des Eigenthums derselben betrifft, wird annoch durch besondre Regierungsverordnungen (des règlemens d'administration publique) verfügt werden.

Sechster Titel.

Von Commissionairen *).

Erster Abschnitt.

Von Commissionairen überhaupt.

91. Commissionair ist derjenige, der in seinem eignen Namen, oder unter der Firma einer Handelscompagnie, für Rechnung eines Committenten Geschäfte macht.

92. Die Rechte und Verbindlichkeiten des im Namen des Committenten Geschäfte machenden Commissionairs sind in Napoleons bürgerlichem Gesetzbuche Tit. 13. B. 3. bestimmt.

93. Jeder Commissionair, der Waaren von einem andern Platze her zugeschickt erhalten hat, um solche für Rechnung des Committenten zu verkaufen, hat wegen der Erstattung des darauf geleisteten Vorschusses, so wie wegen der Interessen und Kosten, einen prioritätischen Anspruch auf den Werth der Waaren, dafern sich solche zu seiner Disposition befinden, in seinen Niederlagen, oder in öffentlichen Vorrathshäusern liegen, oder er, vor ihrem Eintreffen, durch ein Connossement oder einen Frachtbrief bescheinigen kann, daß sie an ihn bereits abgesendet worden sind.

94. Sind die Waaren bereits für Rechnung des Committenten verkauft und abgeliefert worden, so kann sich der Commissionair wegen seiner Auslagen, Kosten und Provision, von dem aus dem Waarenverkaufe gelöseten Gelde, vor andern Gläubigern des Committenten, bezahlt machen.

95. Wegen der auf Waaren, die von einer am

*) Ich behalte, mehrerer Verständlichkeit wegen, dieses und ähnliche unter Handelsleuten übliche Kunstworte bey.

Wohnorte des Commissionairs lebenden Person deponirt oder an Jemand addressirt sind, geleisteten Darlehne, Vorschüsse oder Zahlungen, hat der Commissionair oder Depositar nur in soweit ein Vorzugsrecht, als er die in Napoleons Civilgesetzbuche im XVIIten Titel des IIIten Buches wegen der Darlehne auf Faust- und andere Pfänder deshalb vorgeschriebenen Verfügungen gehörig beobachtet hat.

Zweyter Abschnitt.

Von den Commissionairen für die Güterversendung zu Wasser und zu Lande.

---

96. Der Commissionair, der die Besorgung einer Güterversendung zu Wasser oder zu Lande übernimmt, ist verbunden, die Angabe von der Beschaffenheit, dem Betrage, auch, wenn es verlangt wird, vom Werthe der Waaren, in sein Tagebuch (Journal) einzutragen.

97. Er haftet, den Fall einer gehörig bescheinigten Uebermacht ausgenommen, für das richtige Eintreffen der Güter, in der durch den Frachtbrief bestimmten Lieferungszeit.

98. Er haftet, dafern nicht im Frachtbriefe das Gegentheil bedungen worden, oder Uebermacht eingetreten ist, für Schäden und Verlust an den geladenen Gütern.

99. Er haftet für die Handlungen des Zwischencommissionairs (Spediteurs), an welchen er die Waaren addressirt.

100. Sobald die Güter aus der Niederlage des Verkäufers oder des Spediteurs abgegangen sind, laufen sie, dafern nicht das Gegentheil ausgemacht worden ist, unterwegs auf Risico und Gefahr des Eigenthümers, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen Commissionair und Fuhrmann, welche die Fracht übernommen haben.

101. Der Frachtbrief ist anzusehen als ein Contract zwischen dem Spediteur und dem Fuhrmann, oder zwischen dem Spediteur, dem Commissionair und dem Fuhrmann.

102. Der Frachtbrief muß datirt seyn.

Es muß darin angegeben seyn: die Beschaffenheit, das Gewicht, oder der Inhalt der zu versendenden Güter;

die Frist, binnen welcher das Gut abgeliefert werden soll.

Ferner muß darin ausgedrückt seyn: der Name und Wohnort des Commissionairs, welcher die Versendung besorgt, wenn ein solcher dabey vorkommt;

der Name desjenigen, an den die Güter gehen sollen (addressirt sind);

Name und Wohnort des Fuhrmanns.

Es wird ferner darin bestimmt:

das Fuhrlohn (Frachtgeld);

die auf den Fall verspätigter Ablieferung zu leistende Entschädigung.

Der Frachtbrief wird vom Spediteur oder vom Commissionair unterzeichnet.

Am Rande desselben

befinden sich die Zeichen (Signaturen) und Nummern der Frachtgüter.

Der Frachtbrief muß vom Commissionair in ein gehörig foliirtes und mit dem Handzuge versehenes Buch, in welchem keine Zwischenräume und Lücken gestattet sind, eingetragen werden.

Dritter Abschnitt.

Von Fuhrleuten.

---

103. Der Fuhrmann muß, den Fall der Uebermacht ausgenommen, für den Verlust der von ihm zu verführenden Güter stehen.

Er steht für allen und jeden Schaden, der nicht von der eigenthümlichen fehlerhaften Beschaffenheit des Gutes, oder von Uebermacht herrührt.

104. Wenn, wegen eingetretener Uebermacht, die Fortschaffung und Ablieferung der Güter nicht zur bedungenen Zeit erfolgt ist: so kann der Fuhrmann wegen einer solchen Verzögerung nicht in Anspruch genommen werden.

105. Die erfolgte Uebernahme der geladenen Güter, und die Bezahlung des Frachtlohnes heben jede Klage gegen den Fuhrmann auf.

106. Wird die Annahme der abzuliefernden Güter verweigert oder bestritten: so muß der Zustand, in welchem sie sich befinden, von Sachverständigen untersucht und bescheinigt werden, welche entweder vom Präsidenten des Handelsgerichts, oder, in dessen Ermangelung, vom Friedensrichter, mittelst einer auf das Ansuchungsschreiben zu zeichnenden Resolution, zu ernennen sind.

Gerichtswegen kann man diesfalls die Deposition oder Beschlagnehmung der Waaren anbefehlen, und solche sodann in ein öffentliches Lagerhaus bringen lassen.

Auch kann man zum Besten des Fuhrmanns veranstalten, daß so viel von der Waare verkauft werde, als zur Bezahlung des Frachtlohns erfoderlich ist.

107. Die im gegenwärtigen Titel enthaltenen Verfügungen gelten gleichfalls von Inhabern der Flußschiffe und Unternehmern öffentlicher Landkutschen (diligences) und Frachtwagen.

108. Alle Ansprüche gegen den Commissionair und den Fuhrmann, wegen Verlusts oder Beschädigung der Güter, verjähren, bey Sendungen im Innern von Frankreich, nach sechs Monaten, bey Sendungen ins Ausland, nach einem Jahre. Diese Verjährungszeit ist, auf den Fall des Verlustes, von dem Tage an zu

rechnen, an welchem der Transport hätte vollbracht seyn sollen; in Rücksicht auf eingetretene Schäden aber von dem Tage, an welchem die Ablieferung erfolgt ist. Uebrigens gilt dies Alles nicht von Fällen, wo Betrug oder Untreue Statt gefunden hat.

Siebenter Titel.

Von Käufen und Verkäufen.

---

109. Geschlossene Käufe oder Verkäufe werden bescheinigt:

durch öffentliche Urkunden;

durch mit Privat-Unterschrift versehene Urkunden;

durch den, mit der gehörigen Unterschrift der Partheyen versehenen Schlußzettel (bordereau ou arrêté) eines Wechselagenten oder Mäklers;

durch eine acceptirte Factur;

durch die Correspondenz;

durch die Handlungsbücher der Partheyen;

durch Zeugen; dafern dieses Beweismittel Gerichtswegen für zuläßlich geachtet wird.

Achter Titel.
Von Wechselbriefen und deren Verjährung.

Erster Abschnitt.
Von (trassirten) Wechselbriefen.

§. 1. Von der Form des Wechselbriefes.

110. Der Wechselbrief wird von einem Orte auf einen andern gezogen.

Er muß datirt seyn.

Es muß darin ausgedrückt seyn:

die zu zahlende Summe;

der Name desjenigen, der sie zu zahlen hat;

Zeit und Ort, wo die Zahlung geschehen soll;

der in Gelde, in Waaren, durch Rechnung, oder auf irgend eine andere Art empfangene Werth (Valuta).

Er lautet an die Ordre eines Dritten, oder auch an die Ordre des Ausstellers (Trassanten) selbst.

Ist es Prima, Secunda, Tertia oder Quarta ꝛc. so muß dieß darin ausgedrückt seyn *).

111. Ein Wechselbrief kann auf eine gewisse Person gezogen, und am Wohnorte eines Dritten zahlbar seyn. Er kann aber auch auf Ordre (in Auftrag) und für Rechnung eines Dritten gezogen werden.

112. Jeder Wechselbrief, in welchem eine Unrichtigkeit in Ansehung des Namens, oder des Standes oder der Wohnung, oder des Platzes, wo er ausgestellt oder zahlbar ist, vorkommt, gilt als bloßer Schuldschein (simple promesse).

113. Wenn Eheweiber oder andere Frauenspersonen, die weder Handelsfrauen, noch Krämerinnen sind, (non négociantes ou marchandes), Wechselbriefe unterschrei-

*) Daß also in einem nur einmal ausgefertigten Wechsel das Wort: Sola- (seule) stehe, ist nicht gesetzlich erfoderlich.

ben, so gilt eine solche Verschreibung, in Ansehung solcher Personen, als bloßer Schuldschein.

114. Von Minderjährigen, die nicht Kaufleute sind, ausgestellte Wechselbriefe sind in Ansehung der Trassanten null und nichtig; jedoch mit Vorbehalt dessen, was über die verschiedenen Rechte der Partheyen in Napoleons Gesetzbuche Art. 1312. bestimmt ist.

§. II. Von der Deckung (Provision) der Tratte.

115. Der Aussteller (Trassant), oder derjenige, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen werden soll, muß für die Deckung gesorgt haben. Indessen bleibt dabey der Aussteller noch immer persönlich verpflichtet.

116. Die Deckung ist vorhanden, wenn zur Verfallzeit des Wechsels der Bezogene dem Aussteller (Trassanten), oder demjenigen, für dessen Rechnung der Brief gezogen wurde, eine dem Betrage der Tratte wenigstens gleiche Summe schuldig ist.

117. Die Acceptation setzt voraus, daß Deckung vorhanden sey.

Sie dient in Ansehung der Indossanten zum Beweis derselben.

Die Acceptation mag erfolgt seyn oder nicht, so liegt immer im Läugnungsfalle dem Aussteller (Trassanten) allein ob, zu beweisen, daß der Bezogene (Trassat), zur Verfallzeit, hinlängliche Deckung hatte; wo nicht, so ist er verbunden, für die Zahlung selbst dann Gewähr zu leisten, wenn der Protest erst nach den gesetzlichen Fristen aufgenommen seyn sollte.

§. III. Von der Acceptation.

118. Der Aussteller (Trassant) und die Indossanten eines Wechselbriefes haften in solidum für die Acceptation und Bezahlung desselben zur Verfallzeit.

119. Die Verweigerung der Acceptation wird durch eine Urkunde bescheiniget, welche Protest wegen mangelnder Annahme heißt.

120. Nach eingegangener Nachricht (avis) von dem wegen Nichtannahme aufgenommenen Proteste sind, nach Maasgabe der Statt findenden Verhältnisse, (respective) die Indossanten und der Trassant verpflichtet, für richtige Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit Sicherheit zu stellen, oder die Valuta, nebst Kosten für Protest und Rückwechsel, sofort zu bezahlen.

Wer für den Trassanten oder einen Indossanten Sicherheit bestellt (Bürgschaft leistet), ist nur zugleich mit dem, für den er sich verbürgt hat, solidarisch verpflichtet.

121. Wer einen Wechselbrief acceptirt, übernimmt die Verbindlichkeit, dessen Werth zu zahlen.

Der Acceptant kann von der durch seine Acceptation eingegangenen Verbindlichkeit nicht wieder frey werden, selbst wenn der Aussteller (Trassant), ohne daß jener es wußte, schon vor erfolgter Acceptation, zu zahlen aufgehört (fallirt) hätte.

122. Die Acceptation eines Wechselbriefes muß unterzeichnet (mit der Namensunterschrift versehen) seyn.

Sie wird durch das Wort acceptirt ausgedrückt.

Lautet der Brief auf einen, oder mehrere Tage, oder Monate nach Sicht, so muß die Acceptation datirt seyn.

Wenn in diesem letztern Falle bey der Acceptation das Datum weggelassen ist, so wird der Brief in der darin bestimmten Frist, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, zahlbar.

123. In der Acceptation einer Tratte, die an einem andern Orte, als dem Aufenthalte des Acceptanten, zahlbar ist, muß der Wohnort, wo die Zahlung erfolgen, oder sonst das Erfoderliche beobachtet werden soll, bemerkt seyn.

124. Die Acceptation darf nicht Bedingungsweise geschehen; sie kann aber nur auf einen Theil der Wechselsumme beschränkt werden.

Im letztern Falle ist der Briefsinhaber verbunden, den Wechsel wegen des (unacceptirten) Restes protestiren zu lassen.

125. Ein Wechselbrief muß entweder bey der Präsentation, oder spätestens innerhalb vier und zwanzig Stunden, von Zeit der Präsentation an gerechnet, acceptirt werden.

Ist, nach Ablauf von vier und zwanzig Stunden, der Wechsel nicht, entweder acceptirt oder unacceptirt, zurückgegeben worden; so ist derjenige, der ihn zurückbehalten hat, dem Präsentanten wegen des daraus entstehenden Schadens verantwortlich.

§. IV. Von der Acceptation durch Intervention *).

126. Nach wegen nicht erfolgter Annahme eingelegtem Protest, kann der Wechsel noch von einem Dritten, der für den Trassanten oder für einen der Indossanten ins Mittel tritt, acceptirt werden.

Eine solche Intervention muß im Wechselproteste erwähnt, und vom Intervenienten (Ehrenacceptanten) unterschrieben seyn.

127. Der Intervenient (Ehrenacceptant) ist verbunden, denjenigen, für den er acceptirt hat, ohne Verzug davon zu benachrichtigen.

128. Aller auf diese Art geschehenen Acceptationen ungeachtet, bleiben, wegen der von Seiten des Bezogenen unterbliebenen Acceptation, dem Briefsinhaber alle seine Rechte gegen den Aussteller und die Indossanten.

§. V. Von der Verfallzeit.

129. Ein Wechselbrief kann gezogen werden:

auf Sicht,

*) Acceptation per onor di lettera oder per onor del giro, Ehrenacceptation, besser: aus Achtung und Freundschaft geschehene Acceptation. E.

auf einen oder mehrere Tage }
auf einen oder mehrere Monate } nach Sicht,
auf einen oder mehrere Uso (usi) }
auf einen oder mehrere Tage }
auf einen oder mehrere Monate } nach dato,
auf einen oder mehrere Uso (usi) }
auf einen benannten, oder bestimmten Tag,
auf die Messe.

130. Der Wechselbrief auf Sicht ist zahlbar, sobald er präsentirt wird.

131. Die Verfallzeit eines Wechselbriefes
auf einen oder mehrere Tage }
auf einen oder mehrere Monate } nach Sicht
auf einen oder mehrere Uso (usi) }
wird durch das Datum der Acceptation, oder durch das Datum des wegen nicht erfolgter Annahme aufgenommenen Protestes bestimmt.

132. Der Uso begreift dreyßig Tage, deren Lauf mit dem Tage nach dem Datum des Wechsels beginnt.

Die Monate sind so zu nehmen, wie sie im Gregorianischen Kalender festgesetzt sind.

133. Die Verfallzeit eines in der Messe zahlbaren Wechselbriefes (Meßwechsels) ist der Tag vor dem Schluß der Messe, oder, wenn diese nicht länger, als einen Tag, dauert, der Meßtag selbst.

134. Trifft die Verfallzeit eines Wechselbriefes auf einen gesetzlichen Feyertag, so muß er den Tag vorher bezahlt werden.

135. Alle zur Zahlung der Wechselbriefe durch sogenannte Respitt= oder Discretionstage, vermöge Herkommens (usance), oder Ortsgewohnheit ehedem vergönnte

gönnte Fristen (délais de grâce, de faveur, d'usage ou d'habitudes locales) sind hiermit abgeschafft.

§. VI. Vom Indossement.

136. Das Eigenthum an einem Wechselbriefe wird durch Indossement auf Andere übertragen.

137. Das Indossement muß mit dem Datum versehen seyn;

den Empfang des Werths ausdrücken;

den Namen desjenigen enthalten, an dessen Ordre es gestellt ist.

138. Ist das Indossement der Vorschrift des vorstehenden Artikels nicht gemäß eingerichtet, so bewirkt es keine Uebertragung des Eigenthums, sondern gilt als bloße Vollmacht.

139. Zurückdatirung des Indossements ist, bey der aufs Falsum gesetzten Strafe, verboten.

§. VII. Von der solidarischen Verbindlichkeit.

140. Alle diejenigen, die einen Wechselbrief unterzeichnet, acceptirt oder indossirt haben, sind, dem Briefsinhaber für die Zahlung zu haften, solidarisch (in solidum) verbunden.

§. VIII. Von der Wechselbürgschaft (aval).

141. Die Bezahlung eines Wechselbriefes kann, außer der Acceptation und dem Indossement, auch noch durch Bürgschaft (aval) zugesichert werden.

142. Diese Wechselbürgschaft übernimmt ein Dritter, entweder auf dem Wechsel selbst, oder mittelst einer besondern Urkunde.

Der Wechselbürge ist, wenn nicht die Partheyen darüber anders verfügt haben, solidarisch, und auf dieselbe Art und Weise, wie Aussteller (Trassanten) und Indossanten, verpflichtet.

§. IX. Von der Zahlung.

143. Ein Wechselbrief muß in derselben Münze bezahlt werden, auf welche er lautet.

144. Wer einen Wechselbrief vor der Verfallzeit bezahlt, bleibt wegen der Gültigkeit der Zahlung verantwortlich.

145. Wer einen Wechselbrief zur Verfallzeit und ohne eingetretenen Widerspruch bezahlt, hat die rechtliche Präsumtion für sich, daß er dadurch von aller weitern Verbindlichkeit befreyt sey.

146. Der Inhaber eines Wechselbriefs kann nicht gezwungen werden, die Zahlung vor der Verfallzeit anzunehmen.

147. Die auf einen Secunda-, Tertia-, Quartawechselbrief u. s. w. geleistete Zahlung ist rechtsgültig, wenn die Secunda, Tertia, Quarta u. s. w. besagt, daß diese Zahlung die Kraft der übrigen aufhebe.

148. Wer einen Wechsel auf die Secunda, Tertia, Quarta u. s. w. bezahlt, ohne sich denjenigen zurückgeben zu lassen, auf welchem seine Acceptation steht, ist dadurch, in Rücksicht des dritten Inhabers seiner Acceptation, nicht außer Verbindlichkeit gesetzt.

149. Einspruch wider die Zahlung ist nur auf den Fall zugelassen, wenn der Wechselbrief verloren gegangen, oder der Inhaber fallit geworden ist.

150. Ist ein nicht acceptirter Wechselbrief verloren gegangen, so kann derjenige, dem er gehört, die Zahlung auf die Secunda, Tertia, Quarta u. s. w. fodern.

151. War der verloren gegangene Wechselbrief mit der Acceptation versehen, so kann die Zahlung auf die Secunda, Tertia, Quarta u. s. w. nicht anders gefodert werden, als auf richterliche Anordnung, und gegen Sicherheitsbestellung.

152. Ist derjenige, dem ein acceptirter oder nicht acceptirter Wechselbrief verloren gegangen ist, die Secunda, Tertia oder Quarta nicht vorzulegen im Stande: so kann er dennoch die Bezahlung des verloren gegangenen Wechsels verlangen, und auf gerichtliche Anordnung erhalten, wenn er sein Eigenthumsrecht durch seine Bücher darthut und Sicherheit bestellt.

153. Wird die Zahlung auf ein, in Gemäßheit der beyden vorhergehenden Artikel, angebrachtes Suchen verweigert, so behält sich der Eigenthümer des verloren gegangenen Wechsels alle seine Rechte durch einen Protest vor.

Dieser Protest muß am Tage nach der Verfallzeit des verloren gegangenen Wechsels eingelegt werden.

Hiervon sind, unter Beobachtung der nachstehend (§. XII. Art. 173 u. f) für die Notification des Protestes vorgeschriebenen Formalitäten und Fristen, der Aussteller (Trassant) und die Indossanten zu benachrichtigen.

154. Wenn Prima verloren gegangen ist, muß der Eigenthümer, um sich die Secunda zu verschaffen, an seinen unmittelbaren Indossanten (Vormann) gehen, der verbunden ist, ihn durch seinen Namen und anderweite Beyhülfe in Stand zu setzen, wiederum seinen Indossanten (Vormann) in Anspruch zu nehmen; und so muß man immer weiter von Indossanten zu Indossanten zurück gehen, bis man an den Aussteller des Briefes (Trassanten) gelangt; wobey der Eigenthümer des verloren gegangenen Wechsels die Kosten trägt.

155. Die Verbindlichkeit wegen der im 152ten und 153ten Artikel erwähnten Sicherheitsbestellung erlischt nach drey Jahren, wenn während dieser Zeit kein Anspruch und kein gerichtliches Anbringen erfolgt ist.

156. Abschläglich auf das Wechselcapital gelei-

stete Zahlungen kommen den Ausstellern und Indossanten zu gut.

Wegen des Restes ist der Briefsinhaber verbunden, den Wechsel protestiren zu lassen.

157. Die in einem Wechsel bestimmte Zahlungsfrist kann der Richter durchaus nicht verlängern.

§. X. Von der Zahlung durch Intervention (per onor).

158. Ein protestirter Wechselbrief kann durch einen Dritten zum Besten (zu Ehren, per onor) des Ausstellers, oder eines der Indossanten, bezahlt werden.

Die Intervention und die erfolgte Zahlung wird, entweder im Proteste, oder in einem Nachtrage zu demselben bescheinigt.

159. Wer einen Wechselbrief als Intervenient (aus Achtung, per onor) bezahlt, tritt in die Rechte des Präsentanten ein, und ist zu Beobachtung derselben Förmlichkeiten, wie dieser, verbunden.

Ist die Bezahlung durch Intervention zu Ehren des Ausstellers geschehen, so sind alle Indossanten ihrer Verbindlichkeit entledigt.

Ist sie zu Ehren eines Indossanten geschehen, so sind bloß die nachfolgenden Indossanten ihrer Verbindlichkeit entledigt.

Treten mehrere Intervenienten zur Zahlung eines Wechselbriefs auf, so wird derjenige vorgezogen, durch welchen die Befreyung von der Verbindlichkeit in höherem Grade bewirkt wird.

Wenn sich derjenige, auf welchen der Brief ursprünglich gezogen war, und gegen welchen der Protest wegen Mangel der Annahme eingelegt wurde, zur Zahlung erbietet, so ist er allen übrigen vorzuziehen.

§. XI. Von den Rechten und Pflichten des Briefsinhabers.

160. Der Inhaber eines auf dem festen Lande oder den Inseln von Europa gezogenen, und in den Europäischen Besitzungen Frankreichs, gleichviel, ob auf Sicht, oder auf einen oder mehrere Tage oder Monate, oder Uso (usi), nach Sicht, zahlbaren Wechselbriefes ist gehalten, die Zahlung oder Acceptation desselben innerhalb sechs Monaten, vom Ausstellungstage (dato) des Briefes an, zu fodern: außerdem ist er seines Regresses an die Indossanten, und selbst an den Aussteller (Trassanten), wenn dieser nämlich die Deckung der Tratte bewirkt hat, verlustig.

Für Wechselbriefe, die in Häfen und Handelsplätzen der Levante und der mitternächtlichen Küsten von Afrika auf die Europäischen Besitzungen von Frankreich, und umgekehrt, vom festen Lande und von den Inseln von Europa auf die Französischen Niederlassungen (établissements) in den Häfen und Handelsplätzen der Levante und der Nordküste von Afrika, gezogen sind, beträgt diese Frist acht Monate.

Für die von den abendländischen Küsten von Afrika bis zum Vorgebirge der guten Hoffnung (das letztere mit eingeschlossen) gezogenen Wechselbriefe, beträgt die Frist ein Jahr.

Dieselbe Frist von einem Jahre gilt für Wechselbriefe, die vom festen Lande und den Inseln Westindiens auf die Französischen Besitzungen in Europa, und umgekehrt, vom festen Lande und von den Inseln von Europa auf die Französischen Besitzungen oder Niederlassungen an der Westküste von Afrika, oder dem festen Lande und den Inseln von Westindien, gezogen sind.

Für Wechselbriefe, die vom festen Lande und von den Inseln Ostindiens auf die Französischen Besitzungen in Europa, und umgekehrt, vom festen Lande und von den Inseln von Europa auf die Französischen Besitzungen

und Niederlassungen des festen Landes und der Inseln von Ostindien gezogen sind, beträgt die Frist zwey Jahre.

Die so eben erwähnten Fristen von acht Monaten, von einem Jahre, und von zwey Jahren, werden während eines Seekrieges verdoppelt.

161. Der Inhaber eines Wechselbriefes muß die Zahlung desselben am Verfalltage fodern.

162. Der Nichterfolg der Zahlung muß den Tag nach dem Verfalltage durch den sogenannten Protest wegen Nichtbezahlung bescheiniget werden.

Ist dieser Tag ein gesetzlicher Feyertag, so wird der Protest am nächstfolgenden Tage aufgenommen.

163. Weder der Protest wegen Nichtannahme, noch der Tod oder das eingetretene Falliment des Bezogenen kann den Inhaber von der Verbindlichkeit befreyen, bey nicht erfolgter Zahlung Protest einzulegen.

Auf den Fall, daß der Acceptant vor der Verfallzeit fallit wird, kann der Briefsinhaber protestiren lassen, und zur Ausübung seines Regresses schreiten.

164. Der Inhaber eines wegen nicht erfolgter Zahlung protestirten Wechsels kann die Regreßklage anstellen,

entweder gegen den Aussteller des Briefes und jeden der Indossanten einzeln,

oder gegen die Indossanten und den Aussteller zugleich.

Gleiches Recht steht auch einem jeden der Indossanten, in Ansehung des Ausstellers und seiner Vormänner unter den Indossanten, zu.

165. Nimmt der Briefsinhaber seinen Regreß lediglich an seinen Vormann, so muß er demselben von dem Proteste Nachricht ertheilen, und, bey nicht erfolgter Befriedigung, ihn gerichtlich vorladen lassen; und zwar,

wenn dessen Wohnung nur fünf Myriameter (zehn Französische Meilen) entfernt ist, binnen vierzehn Tagen vom Datum des Protestes an.

In Ansehung eines solchen Vormannes, dessen Wohnung von dem Orte, wo der Wechselbrief zahlbar war, weiter, als fünf Myriameter (zehn Französische Meilen), entfernt ist, soll für jede drittehalb Myriameter (fünf Französische Meilen) über die obigen fünf, die vierzehntägige Frist um einen Tag verlängert werden.

166. Wegen in Frankreich ausgestellter, und außerhalb des Französischen Continentalgebietes in Europa zahlbarer Wechselbriefe sind die in Frankreich wohnhaften Aussteller und Indossanten in folgenden Fristen nach eingelegtem Proteste zu belangen:

in Ansehung der Briefe, die in Corsika, auf der Insel Elba oder Capraja, in England und in den an Frankreich gränzenden Staaten zahlbar waren, binnen zwey Monaten;

in Ansehung der Briefe, die in den übrigen Staaten von Europa zahlbar waren, binnen vier Monaten;

in Ansehung der Briefe, die in den Handelsplätzen der Levante und auf der Nordküste von Afrika bezahlt werden sollten, binnen sechs Monaten;

in Ansehung der Briefe, die auf der Westküste von Afrika bis zum Vorgebirge der guten Hoffnung, (das letztere mit eingeschlossen), und in Westindien zahlbar waren, binnen einem Jahre;

in Ansehung der Briefe, die in Ostindien zahlbar waren, binnen zwey Jahren.

Diese Fristen gelten in denselben Verhältnissen auch für den Regreß gegen die in den Französischen außereuropäischen Besitzungen wohnhaften Aussteller (Trassanten) und Indossanten.

Obige Fristen von sechs Monaten, von einem Jahre und von zwey Jahren, werden zur Zeit eines Seekrieges verdoppelt.

167. Nimmt der Briefsinhaber seinen Regreß gemeinschaftlich (collectivement) gegen die Indossanten und den Aussteller, so sind ihm, in Ansehung eines jeden von ihnen, die durch die vorstehenden Artikel bestimmten Fristen vergönnt.

Ein jeder der Indossanten ist berechtigt, denselben Regreß, in der nämlichen Frist, gegen jeden Einzelnen, oder gegen alle zusammen genommen *) (individuellement ou collectivement) auszuüben.

Für die Indossanten läuft die Frist von dem Tage nach der von ihnen erhaltenen gerichtlichen Vorladung.

168. Nach Ablauf der oben

für die Präsentation des Wechselbriefes auf Sicht, oder auf einen oder mehrere Tage, oder Monate, oder Uso's, nach Sicht,

für den Protest wegen nicht erfolgter Zahlung,

für die Anstellung der Regreßklage

bestimmten Fristen ist der Briefsinhaber aller seiner Rechte gegen die Indossanten verlustig.

169. Auch die Indossanten sind, wenn sie die oben vorgeschriebenen Fristen haben verstreichen lassen, jeder an seinem Theile, der Regreßklage gegen ihre Cedenten (Vormänner) verlustig.

170. Derselbe Verlust aller weiteren Ansprüche trifft den Briefsinhaber und die Indossanten, in Beziehung auf den Aussteller (Trassanten) selbst, wenn dieser letztere darthun kann, daß zur Verfallzeit des Wechselbriefes volle Deckung der Tratte vorhanden war.

Dem Briefsinhaber bleibt auf diesen Fall einzig und allein die Klage gegen den Bezogenen.

171. Hat, nach Ablauf der für den Protest, für den Avis des Protestes, oder für die gerichtliche Ladung gesetzten Fristen, der Aussteller (Trassant) oder ein Indossant,

*) Gegen seine Vormänner und den Aussteller gemeinschaftlich oder gegen einen Jeden derselben insbesondere.

die Zahlung der Wechselschuld durch Rechnung, Compensation oder sonst wirklich empfangen: so finden, in Ansehung seiner, die Wirkungen des in vorstehenden drey Artikeln dem Briefsinhaber angedrohten Verlustes der Rechtsansprüche nicht Statt.

172. Unabhängig von den für Anstellung der Regreßklage vorgeschriebenen Formalitäten, kann der Inhaber eines wegen nicht erfolgter Zahlung protestirten Wechsels auf die beweglichen Güter der Trassanten, Acceptanten und Indossanten, mit richterlicher Genehmigung, Beschlag legen.

§. XII. Von Protesten.

173. Die Proteste wegen nicht erfolgter Annahme oder Zahlung werden durch zwey Notarien, oder durch einen Notar und zwey Zeugen, oder durch einen Gerichtsboten (huissier) und zwey Zeugen, aufgenommen.

Der Protest muß aufgenommen werden:

in der Wohnung*) desjenigen, der den Wechsel zu zahlen hatte, oder in dem Hause, wo er, so viel man weiß, zuletzt wohnte;

in der Wohnung der Personen, die in dem Wechselbriefe als Nothaddressen angegeben sind;

in der Wohnung des Dritten, der als Intervenient (per onor) acceptirt hat.

Und zwar muß dies Alles in einem und demselben Instrumente zusammengefaßt seyn.

Im Fall einer unrichtigen Anzeige der Wohnung, wird dem Wechselproteste ein Protocoll über die erfolgte Aufsuchung (acte de perquisition) vorausgeschickt.

*) Domicile heißt nach der in den Französischen Gesetzen angenommenen Bedeutung der bleibende Wohnsitz, und ist von der habitation (dem wesentlichen Aufenthalte) verschieden. S. Nap. Civilgesetzb. §. 102. u. f. Hier aber wird unter Domicile die Wohnung, wenn sie nur die gewöhnliche (auch außer dem bleibenden Wohnorte,) ist, verstanden. E.

174. Das Protestinstrument (der Protest) enthält:

die wörtliche Abschrift des Wechselbriefes, der Acceptation, der Indossements und der beygefügten Empfehlungen (Noth- oder Nebenaddressen);

die geschehene Auffoderung, den Betrag des Wechselbriefes zu bezahlen.

Es wird darin angezeigt:

die Gegenwart oder Abwesenheit dessen, der bezahlen soll;

die Gründe der Zahlungsverweigerung, nnd die Unmöglichkeit oder Verweigerung der Unterschrift *).

175. Kein Act von Seiten des Wechselinhabers kann die Stelle des aufzunehmenden Protestes vertreten, ausgenommen in dem oben, Art. 150. u. f. angezeigten Falle, wenn der Wechselbrief verloren gegangen ist.

176. Die Notarien und Gerichtsboten (huissiers) sind, bey Strafe der Amtsentsetzung und des den Partheyen zu leistenden Schadenersatzes, verpflichtet, von jedem Proteste an denjenigen, bey welchem derselbe eingelegt wird, eine genaue Abschrift zu übergeben, (laisser copie) und dieselbe vollständig, Tag für Tag, nach Ordnung des Datums, in ein besonderes Buch einzutragen, welches mit fortlaufend numerirten Blättern und dem Schriftzuge versehen (coté et paraphé), und in der für die Repertorien vorgeschriebenen Form eingerichtet seyn muß.

§. XIII. Vom Rück- oder Gegenwechsel (Rechange).

177. Der Gegenwechsel (Retourwechsel) wird durch eine Rücktratte bewirkt.

178. Die Rücktratte ist ein neuer Wechselbrief, mittelst dessen der Inhaber eines protestirten Wechsels, wegen Capital, Kosten, und des neuerlich bezahlten Wechselcourses, von dem Aussteller (Trassanten) oder von einem der Indossanten seine Befriedigung verlangt.

*) Des zur Zahlung Aufgefoderten.

179. In Betreff des Trassanten wird der Gegenwechsel nach dem Wechselcourse regulirt, wie er zwischen dem Orte, wo die Tratte zahlbar war, und dem Orte, von welchem aus sie gezogen wurde, Statt findet.

In Betreff der Indossanten wird er regulirt nach dem Course, der zwischen dem Orte, wo die Rimesse einging oder von ihnen negocirt wurde, und demjenigen Orte, wo die Befriedigung gesucht wird, Statt findet.

180. Die Rücktratte wird von einer Retourrechnung begleitet.

181. Die Retourrechnung enthält:

das Capital, auf das der protestirte Wechsel lautet;

die Protest- und andere gesetzmäßige Kosten, namentlich (Wechsel-) Provision, Mäklerlohn, Stempelimpost und Briefporto.

Uebrigens ist darin der Name desjenigen, auf welchen die Rücktratte gezogen, und der Preis (Cours), für welchen sie negocirt worden ist, anzugeben.

Sie ist von einem Wechselagenten zu bescheinigen.

An Orten, wo kein Wechselagent vorhanden ist, wird sie von zwey Kaufleuten bescheinigt.

Es muß derselben der protestirte Wechselbrief, der Protest, oder eine beglaubte Abschrift des letztern, beygefügt seyn.

Im Fall die Rücktratte auf einen der Indossanten gezogen ist, muß derselben noch überdies ein Attestat beygelegt werden, durch welches der Wechselcours von dem Platze, wo der Wechselbrief zahlbar war, auf denjenigen Ort, von welchem aus er gezogen worden ist, bescheinigt wird.

182. Ueber einen und denselben Wechselbrief können nicht mehrere Retourrechnungen Statt finden.

Diese Retourrechnung wird nach und nach von Indossanten zu Indossanten, und zuletzt von dem Aussteller vergütet.

183. Die Rückwechsel können nicht gehäuft werden. Jeder Indossant, so wie der Aussteller (Trassant), trägt nur Einen.

184. Vom Wechselcapitale des wegen Nichtbezahlung protestirten Briefes laufen die Zinsen vom Tage des aufgenommen Protestes an.

185. Von den Protestspesen, von den wegen des Gegenwechsels, und sonst rechtmäßig gefoderten Unkosten laufen die Zinsen erst vom Tage der angestellten Klage an.

186. Wenn die im 181ten Artikel erfoderten Atteslate der Wechselagenten oder Kaufleute der Retourrechnung nicht beygelegt sind: so braucht der Rückwechsel nicht bezahlt zu werden.

Zweyter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln (billets à ordre).

---

187. Alle Verfügungen, die sich auf die gezogenen (trassirten) Wechselbriefe beziehen, sind, soweit sie

die Verfallzeit,
das Indossement,
die solidarische Verbindlichkeit,
die Wechselbürgschaft (aval),
die Zahlung,
die Zahlung durch Intervention,
den Protest,
die Verbindlichkeiten und Rechte des Inhabers,
den Rückwechsel, oder die Interessen

betreffen, auf die eigenen, auf Ordre gestellten, Wechsel anwendbar; jedoch, unbeschadet der Verfügungen, die sich auf die im 22ten, 23ten und 24ten Artikel des II. Tit. des IV. Buches angegebenen Fälle beziehen.

188. Der eigene Wechsel muß datirt seyn.

Er giebt an:

die zu bezahlende Summe,

den Namen desjenigen, an dessen Ordre er ausgestellt ist,

die Zahlungs- oder Verfallzeit,

den Werth (valuta), er sey nun in Gelde, an Waaren, in Rechnung, oder auf irgend eine andere Weise, empfangen.

Dritter Abschnitt.

Von der Wechselverjährung.

---

189. Jede Klage, die sich auf trassirte oder eigene, von Waaren- oder Geldhändlern, oder überhaupt in Handelsangelegenheiten ausgestellte Wechsel bezieht, verjährt in fünf Jahren, von dem Tage des aufgenommenen Protestes, oder des letzten gerichtlichen Anbringens an gerechnet, dafern keine Verurtheilung erfolgt ist, oder dafern die Schuld nicht durch eine besondere Urkunde (par acte séparé) anerkannt worden ist.

Jedoch ist der angebliche Schuldner verbunden, wenn es verlangt wird, eidlich zu erhärten, daß er nichts mehr schuldig sey; so wie dessen Wittwe und Erben, oder wer sonst in seine Rechte eingetreten ist, daß sie aufrichtig glauben und dafür halten, die Schuld sey abgethan.

Zweytes Buch.

Vom Seehandel.

(Die in diesem Buche enthaltenen Gesetze sind sämmtlich am 15ten Sept. 1807. decretirt und am 15ten promulgirt.)

Erster Titel.

Von Schiffen und andern Seefahrzeugen.

Art. 190) 1. Schiffe und andere Seefahrzeuge gehören zu den beweglichen Gütern.

Es haften jedoch darauf die Schulden des Verkäufers, namentlich solche, welche das Gesetz für privilegirt erklärt.

191) 2. Dergleichen privilegirte Schulden sind folgende, und zwar in nachstehender Ordnung:

Erstens, die gerichtlichen und andern, wegen des Verkaufs und der Vertheilung des daraus gelösten Geldes veranlaßten Kosten.

Zweytens, die unter dem Namen des Lootsen-, Last-, Stapel-, Pfahl-, Hafen- oder Vorhafengeldes (droits de pilotage, tonnage, cale, amarrage, bassin ou avant-bassin), bekannten Gebühren.

Drittens, die Löhnung des Hüters, und die Kosten der Bewachung des Schiffes von dessen Einlaufen in den Hafen, bis zum Verkauf desselben.

Viertens, der Miethzins für die Niederlagen, wo die Takelage und die Schiffsgeräthschaften aufbewahrt sind.

Fünftens, die Kosten für die Unterhaltung des

Schiffes und seiner Takelage und Geräthschaften, seit der letzten Reise und seinem Einlaufen im Hafen.

Sechstens, der Gehalt des Schiffscapitains und die Löhnung der Schiffsmannschaft für die letzte Reise.

Siebentens, die dem Capitain für die Bedürfnisse des Schiffes, während der letzten Reise, vorgestreckten Gelder, und die Erstattung des Werthes der von ihm zu gleichem Behufe verkauften Waaren.

Achtens, die dem Verkäufer, den Lieferanten, und den zum Schiffsbaue gebrauchten Arbeitern, schuldigen Gelder, wenn das Schiff noch keine Fahrt gemacht hat: ist es aber bereits in See gewesen, die Rückstände für Lieferungen, Arbeiten, Tagelohn, ingleichen die zu Ausbesserung, Verproviantirung, Ausrüstung und Ausrehdung *) des Schiffes, vor der Abfahrt dargeliehenen Gelder.

Neuntens, die durch Bodmereycontract auf des Schiffes Rumpf, Kiel, Takelage und Geräthschaften, für dessen Ausbesserung, Verproviantirung, Ausrüstung und Ausrehdung, vor der Abfahrt aufgenommenen Gelder.

Zehntens, der Betrag der noch von der letzten Reise her schuldigen Assecuranzprämien auf des Schiffes Rumpf, Kiel, Takelage, Geräthschaften, und dessen Ausrüstung und Ausrehdung.

Eilftens, die den Befrachtern schuldige Entschädigung, wegen nicht erfolgter Ablieferung der von ihnen verladenen Waaren, oder wegen des Ersatzes der an jenen Waaren, durch Verschuldung des Capitains oder des Schiffsvolks, erlittenen Haverey.

Die hier unter jeder vorstehenden einzelnen Nummer dieses Artikels zusammen gestellten Gläubiger gehören in eine Classe, und werden, dafern das gelößte Kaufgeld zu ihrer Befriedigung nicht zureicht, Jeder nach Verhältniß seiner Foderung, befriedigt.

*) S. Adelungs Wörterbuch unter Rehder; und Nemnichs Comtoirlexicon unter: Equipage und Schiff n. 7.

192) 3. Das den im vorstehenden Artikel verzeichneten Schulden ertheilte Vorzugsrecht kann nur dann Statt finden, wenn die Richtigkeit derselben auf folgende Art bescheinigt ist:

Erstens, die gerichtlichen Kosten müssen bescheiniget seyn durch die von dem competenten Gerichte genehmigten Liquidationen (Kostenrechnungen);

Zweytens, die Tonnage- und andere Abgaben, durch richtige Quittungen der Einnehmer;

Drittens, die im 1ten, 3ten, 4ten und 5ten Paragraphen bezeichneten Schulden, durch die von dem Handelsgerichtspräsidenten bescheinigten Berechnungen;

Viertens, der Gehalt und die Löhnung der Schiffsmannschaft, durch die von den Einzeichnungs-Büreaus (bureaux de l'inscription maritime) bescheinigten Musterrollen über Annahme und Abdankung der Mannschaft;

Fünftens, die aufgenommenen Gelder, und der Werth der zum Besten des Schiffes, während der letzten Reise verkauften Waaren, durch die vom dem Capitain aufgesetzten Angaben und Berechnungen, unterstützt durch das von ihm und den Vorstehern der Mannschaft unterzeichnete Protocoll, durch welches die Nothwendigkeit der Darlehne bestätiget wird.

Sechstens. Der Verkauf des Schiffes muß bewiesen werden durch einen, unter bestimmten Datum abgeschlossenen Kaufcontract, und die zur Ausrüstung, Ausrehdung und Verproviantirung desselben gemachten Lieferungen, durch die von dem Capitain visirten und vom Rehder genehmigten Zettel, Facturen und Rechnungen, von welchen das Duplicat, vor der Abfahrt des Schiffes, oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach dessen Abfahrt, in die Handelsgerichtscanzelley niedergelegt wird.

Sieben-

Siebentens, die durch Bodmerey auf Rumpf, Kiel, Takelage, Geräthschaften, Ausrüstung und Ausrehdung des Schiffes, vor dem Abgange desselben, aufgenommenen Gelder müssen bewiesen werden durch die, entweder vor Notarien, oder mittelst Privatunterschrift vollzogenen Bodmereybriefe, wovon vidimirte Abschriften, oder Duplicate, innerhalb zehn Tagen von dato derselben, in die Handelsgerichtscanzelley niedergelegt werden müssen.

Achtens, die Versicherungsprämien werden bescheinigt durch die Assecuranzpolizen, oder durch Auszüge aus den Büchern der Assecuranzmäkler.

Neuntens, die den Befrachtern schuldigen Entschädigungen werden bewiesen durch die darüber gesprochenen gerichtlichen Urthel, oder schiedsrichterlichen Aussprüche.

193) 4. Die dinglichen Vorzugsrechte (Privilegien) der Gläubiger erlöschen, außer den gemeinen Arten der Auflößung von Verbindlichkeiten, in diesem Falle auch noch:

durch gerichtlichen, nach den im folgenden Titel festgesetzten Formen geschehenen Verkauf;

oder dann, wenn, nach eingetretenem freywilligen Verkaufe, das Schiff unter dem Namen und auf Gefahr des neuen Eigenthümers, und ohne Widerspruch von Seiten der Gläubiger des Verkäufers, eine Seereise gemacht hat.

194) 5. Daß ein Schiff eine Seereise gemacht habe, wird dann angenommen:

wenn bescheinigt wird, daß es aus einem Hafen abgesegelt, und, dreyßig Tage nach seiner Abfahrt, in einen andern eingelaufen sey;

wenn, ohne daß es in einen andern Hafen eingelaufen wäre, zwischen seinem Abgange und seiner Rückkehr in denselben Hafen, mehr, als sechzig Tage, verflossen sind; oder wenn das Schiff, nachdem es abgesegelt ist, um eine große Reise (voyage de long cours) zu machen, mehr,

als sechzig Tage, in See gewesen ist, ohne daß von Seiten der Gläubiger des Verkäufers ein Anspruch erfolgt wäre.

195) 6. Die freywillige Veräußerung eines Schiffes muß schriftlich geschehen, und kann, entweder durch eine öffentlich ausgestellte, oder mit bloßer Privatunterschrift versehene Urkunde vollzogen werden.

Ein solcher Kauf kann über das ganze Schiff, oder auch nur über einen Theil desselben, geschlossen werden; das Schiff mag nun im Hafen liegen, oder auf einer Fahrt begriffen seyn.

196) 7. Der freywillige Verkauf eines auf der Fahrt begriffenen Schiffes ist für die Gläubiger des Verkäufers unnachtheilig.

Das Schiff, oder sein Werth, bleiben daher, des Verkaufes ungeachtet, noch immer das Unterpfand der besagten Gläubiger; und es steht diesen letztern, wenn sie es für gut finden, sogar frey, den Kauf, als zu ihrem Nachtheil und trüglicher Weise geschlossen, anzufechten.

Zweyter Titel.

Von der Beschlagnehmung und dem (gerichtlichen) Verkaufe eines Schiffes.

---

197) 8. Jedes Seefahrzeug kann gerichtlich in Beschlag genommen und verkauft werden, und die darauf haftenden dinglichen Vorzugsrechte der Gläubiger werden unter folgenden Formalitäten gelöscht.

198) 9. Es kann nicht eher zur Beschlagnehmung geschritten werden, als vier und zwanzig Stunden nach erfolgtem Zahlungsgebot.

199) 10. Gründet sich der Anspruch auf ein gemeines Klagerecht: so muß das Zahlungsgebot dem Eigner in Person, oder an seinem Wohnorte, bekannt gemacht werden.

Gehört die Schuld unter diejenigen, die, nach Maßgabe des zweyten Artikels, auf dem Schiffe selbst haften und sich eines Vorzugsrechts zu erfreuen haben: so kann das Zahlungsgebot an den Capitain des Schiffs erlassen werden.

200) 11. Der Gerichtsbote (huissier) giebt in dem Protocoll:

die Namen, das Gewerbe und die Wohnung des Gläubigers an, für welchen er handelt;

den Rechtsgrund, kraft dessen er verfährt;

die Summe, deren Bezahlung gefodert wird;

die Erklärung des Gläubigers, daß er den Ort, wo der Gerichtshof, vor welchem der gerichtliche Verkauf nachgesucht ist, seinen Sitz hat, und den Ort, wo das in Beschlag genommene Schiff vor Anker liegt, als seinen Wohnsitz betrachtet wissen (und daselbst Recht nehmen) wolle *);

die Namen des Rehders und Capitains;

den Namen, die Art und Lastigkeit (der Tonnengehalt, tonnage) des Schiffes.

Zugleich muß er das Verzeichniß und die Beschreibung der dazu gehörigen Schaluppen, Boote, Takelage, Geräthschaften, Waffen, Mund- und Kriegsvorräthe hinzufügen.

Endlich muß er einen Aufseher (gardien) bestellen.

201) 12. Wohnt der Eigner des in Beschlag genommenen Schiffes im Bezirk des Gerichts (wo die Sache angebracht ist): so muß der Arrestausbringer ihm in Zeit von drey Tagen eine Abschrift von dem über Anlegung des Arrestes aufgenommenen Protocolle zufertigen, und ihn vor den Gerichtshof vorladen lassen, damit er dem Verkaufe der in Beschlag genommenen Sachen beywohne.

*) Election de domicile. S. Code de procédure civile, Art.. 59. 61. 422. 435. 559.

Wohnt der Eigner nicht im Gerichtsbezirke, so werden die an ihn gerichteten Bekanntmachungen und Ladungen an die Person des Capitains von dem in Beschlag genommenen Fahrzeuge, oder, in dessen Abwesenheit, an denjenigen abgegeben, der die Stelle des Eigenthümers oder des Capitains vertritt; und die dreytägige Frist wird, nach Verhältniß von jeden fünf (Französischen) Meilen (drittehalb Myriametern) der weiteren Entfernung seines Wohnsitzes, um einen Tag verlängert.

Ist er ein Ausländer, und hält sich außer Frankreich auf, so wird in Ansehung der Ladungen und Bekanntmachungen so verfahren, wie es in der Civilgerichtsordnung Art. 69. vorgeschrieben ist.

202) 13. Ist das in Beschlag genommene Schiff ein solches, dessen Tonneninhalt mehr, als zehn Lasten (tonneaux), beträgt:
so müssen die zu verkaufenden Gegenstände zu dreyen Malen ausgerufen und bekannt gemacht werden.

Diese Ausrufungen und Bekanntmachungen geschehen von acht Tagen zu acht Tagen, auf der Börse und auf dem vornehmsten öffentlichen Platze des Ortes, wo das Fahrzeug vor Anker liegt.

Die Nachricht davon muß in eines der öffentlichen Blätter eingerückt werden, die an dem Orte, wo das Gericht, von welchem die Beschlagnehmung geschieht, seinen Sitz hat, herauskommen; und kommt dort keines heraus, in eines der öffentlichen Blätter des Departements.

203) 14. Binnen der zwey nächsten Tage nach jedem öffentlichen Ausrufe werden Anschläge veranstaltet:

am großen Maste des in Beschlag genommenen Schiffes;

am Hauptthor des Gerichtshofes, vor welchem die Sache verhandelt wird;

auf dem Markte und dem Kai des Hafens, wo das Schiff liegt, so wie an der Handelsbörse.

204) 15. Bey den Ausrufungen, Bekanntmachungen und Anschlägen müssen angegeben werden:

Name, Gewerbe und Wohnung des Klägers;

der Rechtstitel, auf welchem sein Anspruch beruht;

der Betrag der schuldigen Summe;

daß er den Ort, wo der Gerichtshof seinen Sitz hat, und den Ort, wo das Schiff vor Anker liegt, als seinen Wohnsitz betrachtet wissen wolle *);

Name und Wohnung des Eigners von dem in Beschlag genommenen Schiffe;

der Name des Fahrzeuges, und, wenn es ausgerüstet oder unter Ausrüstung ist, der Name des Capitains;

die Lastigkeit (Trächtigkeit, Tonneninhalt) des Schiffs;

der Ort, wo das Schiff liegt oder flott ist;

der Name des Anwalds desjenigen, der den öffentlichen Verkauf ausgebracht hat;

das erste Gebot;

die zur Versteigerung bestimmten Gerichtstage.

205) 16. Nach erfolgtem ersten Ausrufe werden die Gebote an dem durch den Anschlag bestimmten Tage angenommen.

Der zu diesem Behufe von Amtswegen abgeordnete Richter fährt, nach jedem Ausrufe, von acht Tagen zu acht Tagen fort, die Gebote an dem durch seine Verordnung bestimmten Tage anzunehmen.

206) 17. Nach dem dritten Ausrufe geht die Adjudication an den Letzt- und Meistbietenden, ohne weitere Förmlichkeit, bey Erlöschung der Flamme, (S. Civilgerichtsordnung §. 708.) vor sich.

Indeß kann der von Amtswegen abgeordnete Richter ein oder zweymal, jedesmal auf acht Tage, Aufschub ertheilen.

Auch diese Aufschubsverordnungen werden öffentlich bekannt gemacht und angeschlagen.

*) S. Anm. S. 51.

207) 18. Hat der angelegte Beschlag Barken, Schaluppen und andere Fahrzeuge von zehn Französischen Schifflasten und darunter zum Gegenstande: so geht die Adjudication in öffentlicher Sitzung vor sich, nachdem drey Tage hinter einander die Bekanntmachung auf dem Kai wiederholt, auch der Anschlag am Maste, oder, in dessen Ermangelung, an einer andern in die Augen fallenden Stelle des Fahrzeuges, und am Thore des Gerichtshofes, Statt gehabt hat.

Zwischen der Andeutung des Beschlages und dem öffentlichen Verkaufe muß eine Frist von vollen acht Tagen ablaufen.

208) 19. Nach der Adjudication des Schiffes hört die Anstellung des Capitains auf, jedoch mit Vorbehalt seines Anspruchs auf Schadloshaltung gegen denjenigen, von dem er sie zu fodern berechtigt ist.

209) 20. Der Ersteher von Schiffen jeder Größe ist, bey Vermeidung persönlicher Haft, verbunden, den Erstehungspreis binnen vier und zwanzig Stunden zu bezahlen, oder in der Handelsgerichtscanzelley kostenfrey niederzulegen.

Erfolgt weder Zahlung, noch Deposition: so wird das Schiff abermals feil geboten, und drey Tage nach erfolgter anderweiter Bekanntmachung und einmaligem Anschlage, dem Meistbietenden überlassen; und zwar auf Kosten und Gefahr des vorigen Erstehers (à la folle enchère des adjudicataires d. i. so, daß wenn das Schiff geringer weggeht, als vorher, der vorige Ersteher das, was dadurch von der von ihm gebotenen Summe abgeht, zulegen muß).

Zur Zahlung des Abganges, so wie der Schäden und Kosten, kann der erste Ersteher gleichfalls durch persönliche Haft angehalten werden.

210) 21. Klagen auf Absonderung gewisser Gegenstände*) (demandes en distraction), müssen vor der Adjudication

*) Code de procédure civile §. 727. Gegenstände, die iure separationis gefodert werden.

angebracht und in der Canzelley des Gerichtshofes angezeigt werden.

Werden dergleichen Ansprüche erst nach der Adjudication erhoben: so haben sie die rechtliche Wirkung der Protestationen gegen Auslieferung der aus der Versteigerung gelößten Gelder.

211) 22. Der Kläger, oder Protestirende hat zu Einbringung seiner Rechtsnothdurft eine Frist von drey Tagen.

Der Beklagte hat eben so viel Tage zur Beantwortung.

212) 23. Die Sache wird auf eine bloße Citation ins Verhör gezogen.

Die Protestationen gegen die Auslieferung der aus der Versteigerung gelößten Gelder werden in den nächsten drey Tagen nach erfolgter Adjudication angenommen. Nach Ablauf dieser drey Tage können sie nicht mehr zugelassen werden.

213) 24. Die protestirenden Gläubiger sind verbunden, die Beweismittel für ihre Ansprüche in der Gerichtscanzelley einzureichen, und zwar binnen drey Tagen nach der dazu, von Seiten des klagenden Gläubigers, oder, von Seiten des Dritten, an den das Zahlungs- oder Auslieferungsverbot ergangen ist (le tiers saisi) *), an sie erlassenen Auffoderung (Provocation); widrigenfalls wird, ohne sie zu berücksichtigen, zur Vertheilung der Kaufgelder geschritten.

214) 25. Die Location der Gläubiger und die Vertheilung der Masse erfolgt, in Ansehung der privilegirten Gläubiger, nach der im zweyten Artikel des ersten Titels (Art. 161.) vorgeschriebenen Ordnung; in Ansehung der übrigen Gläubiger aber nach Verhältniß ihrer Foderungen.

Die Location eines jeden Gläubigers gilt nicht blos in Ansehung des Capitals, sondern erstreckt sich zugleich auf Zinsen und Kosten.

*) Code de procédure civile §. 557. ſs.

215) 26. Ein Fahrzeug, das im Begriff ist, unter Segel zu gehen, kann nicht in Beschlag genommen werden, ausgenommen wegen solcher Schulden, die zum Behuf der eben vorzunehmenden Reise gemacht worden sind; und, selbst in diesem letztern Falle kann der Beschlag durch eine für diese Schulden erlangte Bürgschaft verhindert werden.

Für segelfertig wird das Schiff dann angenommen, wenn der Capitain (Schiffer) mit den zu seiner Reise nöthigen Papieren versehen ist.

Dritter Titel.

Von Schiffseignern (Rehdern).

---

216) 27. Jeder Schiffseigner ist für die Handlungen des Capitains (Schiffers) in Allem, was das Schiff und die ganze Sendung betrifft, bürgerlich verantwortlich.

Die Verantwortlichkeit hört auf, durch die Lossagung vom Schiffe und der Fracht.

217) 28. Die Eigner zum Krieg ausgerüsteter (Caper-) Schiffe sind jedoch für die Verbrechen und Räubereyen, welche von den auf ihrem Schiffe befindlichen Militairpersonen, oder vom Schiffsvolke begangen werden, nur bis zum Betrage der Summe verantwortlich, mit welcher sie Caution gemacht haben; sie müßten denn Theilnehmer oder Mitschuldige seyn.

218) 29. Es steht dem Eigner frey, den Capitain zu verabschieden.

Letzterer hat kein Recht, Schadloshaltung zu fodern, wenn solche nicht durch schriftliche Uebereinkunft vorbehalten ist.

219) 30. Ist der verabschiedete Capitain Miteigenthümer des Schiffes, so kann er dem Miteigenthume entsa-

gen, und die Erstattung des verhältnißmäßigen Werthes in baarem Gelde fodern.

Der Betrag dieses Capitals wird durch, vergleichsweise oder Gerichtswegen, ernannte Sachverständige bestimmt.

220) 31. In Allem, was das gemeinschaftliche Interesse der Eigner eines Schiffes betrifft, geht es nach der Meinung der Majorität.

Die Majorität ist auf Seiten derjenigen, die bey dem Schiffe auf einen Antheil interessirt sind, der über die Hälfte seines Werthes beträgt.

Die Versteigerung eines Schiffs ist nur dann zu gestatten, wenn Eigner, welchen zusammen genommen wenigstens die Hälfte sämmtlicher Schiffsantheile (Schiffsparten) zusteht, darum ansuchen. Es müßte denn deshalb eine andere schriftliche Uebereinkunft Statt finden.

Vierter Titel.

Vom Schiffscapitain (Schiffer).

---

221) 32. Ein Jeder, der zu Führung eines Schiffes oder andern Fahrzeuges angestellt ist, er heiße nun Capitain, Schiffer, oder Patron, ist selbst für geringe Versehen verantwortlich, die er sich bey der Ausübung seiner Obliegenheiten zu Schulden kommen läßt.

222) 33. Er haftet für die Waaren, die er übernommen hat.

Er muß darüber einen Empfangsschein ausstellen.

Dieser Empfangsschein heißt Connossement.

223) 34. Die Einrichtung der Bemannung und die Annahme und Miethung der Matrosen und anderer Seeleute ist Sache des Capitains. Er soll jedoch hierbey immer mit den Eignern gemeinschaftlich zu Werke gehen, wenn er sich mit ihnen an ihrem Aufenthaltsorte befindet.

224) 35. Der Capitain führt ein Tagebuch (Journal), das von einem Mitgliede des Handelsgerichts, oder an Orten, wo sich kein Handelsgericht befindet, von dem Maire oder dessen Adjunct foliirt und paraphirt ist.

In dieses Journal werden eingetragen:

die unterwegs gefaßten Beschlüsse;

die das Schiff betreffende Einnahme und Ausgabe;

und überhaupt Alles, was zu seinem Geschäftskreise gehört, und Alles, was Rechnungsablegung oder Ansprüche veranlassen kann.

225) 36. Der Capitain (Schiffer) ist verbunden, ehe er Ladung einnimmt, sein Schiff, nach Vorschrift und Maßgabe der hierüber ergangenen Verordnungen, besichtigen zu lassen.

Das Besichtigungsprotocoll wird beym Handelsgerichte niedergelegt, und dem Capitain ein Auszug davon mitgetheilt.

226) 37. Der Capitain ist verbunden, am Bord zu haben:

die Urkunde über das Eigenthum des Schiffes, (den Kaufbrief),

den Bürgerbrief (das Zeugniß, daß es ein Französisches Schiff sey. Acte de francisation),

die Musterrolle,

die Connossements und Chartepartien,

das Protocoll über die Schiffsbesichtigung,

die Quittungen über die bezahlten Zollabgaben, oder die Scheine über bestellte Sicherheit wegen zu bezahlender Zollabgaben.

227) 37. Beym Einlaufen in Häfen, oder Ströhme, und beym Auslaufen aus denselben, muß der Capitain persönlich am Bord seines Schiffs seyn.

228) 39. Falls der Capitain den durch die vier vorhergehenden Artikel ihm auferlegten Verbindlichkeiten entgegen handelt, ist er den an dem Schiffe und dessen Ladung interessirten Personen für alle Ereignisse verantwortlich.

229) 40. Der Capitain hat gleichfalls für allen Scha-

den zu stehen, der die von ihm, ohne schriftliche Einwilligung des Befrachters auf das obere Verdeck (den Oberloof, Ueberlauf, tillac) seines Schiffes geladenen Waaren treffen kann.

Diese Verfügung gilt jedoch nicht für bloße Küstenfahrten (petit cabotage).

230) 41. Die Verantwortlichkeit des Capitains wird bloß durch erwiesene, von Uebermacht herrührende Hindernisse aufgehoben.

231) 42. Der Capitain und die Schiffsleute können, so weit sie sich bereits am Bord befinden, oder in einer Schaluppe nach dem Schiffe zufahren, um abzusegeln, wegen bürgerlicher Ansprüche nicht verhaftet werden; es müßten denn Schulden seyn, die sie zum Behuf der Reise gemacht hätten. Doch können sie, selbst in diesem letztern Falle, nicht in Verhaft genommen werden, wenn sie Caution stellen.

232) 43. An dem Orte, wo sich die Rehder oder ihre Gevollmächtigten befinden, kann der Capitain, ohne deren ausdrückliche Genehmigung, weder Ausbesserungen des Schiffes vornehmen lassen, noch Segel, Tauwerk und andere Schiffsbedürfnisse einkaufen, noch zu diesem Behufe Geld auf Casco des Schiffes aufnehmen, noch dasselbe verfrachten.

233) 44. Ist das Schiff mit Einwilligung der Rehder verfrachtet worden, und es weigern sich einige derselben, zu den zur Abfertigung des Schiffs erfoderlichen Kosten ihren Antheil zu geben: so kann, in diesem Falle, der Capitain, vier und zwanzig Stunden nach geschehener Auffoderung an die saumseligen Rehder, mit richterlicher Genehmigung, für Rechnung ihrer Schiffsparten, Geld auf Bodmerey nehmen.

234) 45. Tritt während der Reise die Nothwendigkeit ein, das Schiff ausbessern zu lassen, oder Lebensmittel einzukaufen: so kann der Capitain, nachdem er darüber ein von den Vornehmsten der Schiffsmannschaft unterzeichne-

tes Protocoll aufgenommen hat, und, in Frankreich vom Handelsgerichte, oder, in dessen Ermangelung, von einem Friedensrichter; im Auslande aber, vom Französischen Consul, oder, in dessen Ermangelung, von der Ortsobrigkeit, gehörig autorisirt ist, auf Rumpf und Kiel des Schiffes Geld erborgen, und Waaren, bis zum Betrag der Summe, welche das beurkundete Bedürfniß erfodert, verpfänden oder verkaufen.

Die Rehder, oder der Capitain, der ihre Stelle vertritt, haben die unter diesen Umständen verkauften Waaren nach dem Coursmäßigen Werthe, welchen Waaren von derselben Art und Güte am Löschungsplatze zur Zeit der Ankunft des Schiffes haben, in Rechnung zu bringen.

235) 46. Bevor der Capitain aus einem fremden, oder Französischen Coloniehafen absegelt, um nach Frankreich zurückzukehren, liegt ihm ob, zuvor an seine Schiffsrehder oder deren Bevollmächtigte, eine von ihm unterzeichnete Rechnung einzusenden, in welcher das Verzeichniß und der Waarenpreis seiner Gesammtladung, die von ihm aufgenommenen Gelder, die Namen und der Aufenthalt der Darleiher angegeben seyn müssen.

236) 47. Der Capitain, der ohne Noth auf Casco des Schiffs, Proviant und Schiffsgeräthe Gelder erborgt, Waaren oder Proviant verpfändet oder verkauft, oder in seinen Rechnungen erdichtete Seeschäden und Kosten aufgeführt hat, ist gegen die Ausrüster verantwortlich, und zur Erstattung des Geldes oder zu Bezahlung der verkauften Gegenstände persönlich verbunden; und kann, wenn der Fall sich dazu eignet, noch überdies in peinliche Untersuchung genommen werden.

237) 49. Der Capitain darf, bey Strafe der Nullität des Kaufes, das Schiff, ohne ausdrückliche Vollmacht der Rehder, nicht veräußern; es müßte denn gehörig bescheinigt seyn, daß es zur fernern Fahrt völlig untüchtig

geworden (nicht mehr Seehaltend) sey. (innavigabilité légalement constatée).

238) 49. Jeder Capitain (Schiffer), der sich zu einer bestimmten Reise verbindlich gemacht hat, ist gehalten, dieselbe zu vollenden, bey Vermeidung des den Eigenthümern und Befrachtern zu leistenden Kosten- und Schadenersatzes.

239) 50. Der Capitain, der, in Ansehung der Ladung, für gemeinschaftliche Rechnung segelt, kann, dafern nicht das Gegentheil bedungen ist, für seine besondere Rechnung keinen Handel treiben.

240) 51. Im Fall der Nichtbeobachtung der im vorstehenden Artikel enthaltenen Verordnung, werden die vom Capitain für seine besondere Rechnung geladenen Güter zum Vortheil der übrigen Interessenten confiscirt.

241) 52. Was auch immer für Gefahr eintreten mag, so darf doch der Capitain sein Schiff, während der Reise, ohne das Gutachten der Officiers und der Vornehmsten der Schiffsmannschaft, nicht der See Preis geben (abandonniren); aber auch in diesem Falle ist er, bey Vermeidung persönlicher Verantwortlichkeit, verbunden, nebst seiner eignen Person, auch das Geld, und von den kostbarsten Waaren seiner Ladung soviel, als er nur immer kann, zu retten.

Gehen die, bey solcher Gelegenheit, aus dem Schiffe mitgenommenen Gegenstände durch Zufall verloren, so hat der Capitain dafür nicht weiter zu haften.

242) 53. Der Capitain ist verbunden, binnen vier und zwanzig Stunden, nach seiner Ankunft, sein Tagebuch visiren zu lassen und seinen Bericht abzustatten.

In diesem Berichte müssen angegeben seyn:

der Ort und die Zeit seiner Abreise,

der Weg, den er auf seiner Fahrt genommen,

die Gefahren, die er bestanden hat,

die auf dem Schiffe vorgefallenen Unordnungen, so wie alle und jede merkwürdige Vorfälle seiner Reise.

243) 45. Dieser Bericht wird in der Handelsgerichtscanzelley an den Präsidenten erstattet.

An Orten, wo sich kein Handelsgericht befindet, wird der Bericht an den Friedensrichter des Bezirks (Arrondissements) abgestattet.

Der Friedensrichter hat den erhaltenen Bericht unverzüglich an den Präsidenten des nächsten Handelsgerichts einzuschicken.

In beyden Fällen wird derselbe in die Handelsgerichtscanzelley niedergelegt.

244) 55. Landet der Capitain in einem fremden Hafen: so ist er verbunden, sich beym Französischen Consul zu melden, demselben Bericht abzustatten, und sich von ihm einen Beglaubigungsschein ausstellen zu lassen, durch den die Zeit seiner Ankunft und seiner Abreise, so wie der Bestand und die Art seiner Ladung, bewährt wird.

245) 56. Sieht sich der Capitain, im Laufe seiner Reise, genöthigt, in einen Französischen Hafen einzulaufen: so ist er verbunden, beym Präsidenten des dasigen Handelsgerichts die Ursachen seines Einlaufens anzuzeigen.

An Orten, wo sich kein Handelsgericht befindet, erfolgt die Anzeige beym Friedensrichter des Cantons.

Erfolgt das gezwungene Einlaufen in einen fremden Hafen: so ist die Anzeige an den Französischen Consul, oder in dessen Ermangelung, an die Ortsobrigkeit zu erstatten.

246) 57. Der Capitain, der Schiffbruch erlitten, und sich allein oder mit einem Theile seiner Mannschaft gerettet hat, ist gehalten, sich vor dem Richter des Ortes, oder, wenn sich daselbst kein Richter befindet, vor jeder Civilbehörde, zu stellen, daselbst seinen Bericht abzustatten, ihn von dem Theile der Schiffsmannschaft, der sich gerettet hat und bey ihm ist, bekräftigen, und sich über dies Alles eine beglaubigte Urkunde ausfertigen zu lassen.

247) 58. Zur Erörterung des vom Capitain erstatteten

Berichts, verhört der Richter die Schiffsmannschaft, und, wenn es möglich ist, die Passagiers, und nimmt ihre Aussagen zu Protocoll; doch werden dadurch die übrigen Beweismittel nicht ausgeschlossen.

Berichte, die nicht bescheinigt sind, können nicht dazu dienen, den Capitain (Schiffer) außer Verantwortung zu setzen, und finden vor Gericht keinen Glauben, ausgenommen, wenn der Capitain sich beym Schiffbruche an den Ort, wo er seinen Bericht abstattet, allein gerettet hat.

Den Interessenten bleibt der Beweis nachgelassen, daß sich die Sache anders verhalten habe.

248) 59. Den Fall einer vor Augen schwebenden Gefahr ausgenommen, darf der Capitain, wenn er nicht zur Verantwortung gezogen seyn will, keine Waaren ausladen (löschen), bis er seinen Bericht erstattet hat.

249) 60. Wenn der Schiffsproviant unterwegs ausgeht: so ist dem Capitain, nach gehaltener Berathschlagung mit den Vornehmsten der Schiffsmannschaft (nach gehaltenem Schiffsrathe), erlaubt, diejenigen, die für ihr eignes Bedürfniß Lebensmittel bey sich haben, anzuhalten, daß sie dieselben, gegen den ihnen dafür zu bezahlenden Preis, zur gemeinschaftlichen Vertheilung hergeben.

Fünfter Titel.

Von der Annahme und Heuer der Matrosen und der Schiffsmannschaft.

---

250) 61. Die Bedingungen, auf welche der Capitain und die Schiffsmannschaft (das Schiffsvolk) angenommen sind, erhellen aus der Musterrolle, oder aus den unter den Partheyen deshalb geschlossenen Verträgen.

251) 62. Weder der Capitain, noch die Mannschaft, können, unter irgend einem Vorwande, einige Waaren für eigne Rechnung in das Schiff laden, ohne Erlaubniß der Rehder

und ohne dafür Fracht zu bezahlen; sie müßten denn bey der Annahme ausdrücklich dazu berechtiget worden seyn.

252) 63. Wird die vorgehabte Reise, auf Veranlassung der Rehder, des Capitains oder der Befrachter, vor dem Absegeln des Schiffs rückgängig: so werden die auf die ganze Reise, oder auf Monate gemietheten Matrosen für die Tage, welche sie mit Ausrüstung des Schiffes zugebracht haben, bezahlt, und behalten zur Schadloshaltung die bereits empfangenen Vorschüsse.

Haben sie noch keinen Vorschuß erhalten: so bekommen sie zur Entschädigung ihr bedungenes Lohn auf einen Monat.

Wird die Reise erst nach bereits erfolgter Abfahrt rückgängig: so muß den zu dieser Reise gemietheten Matrosen das, was ihnen ausgemacht war, ganz bezahlt werden.

Die Matrosen, die monatsweise gemiethet waren, erhalten die bedungene Heuer für die bereits verfloßne Dienstzeit, und noch außerdem, zur Entschädigung, die Hälfte des Lohns für die noch übrige wahrscheinliche Dauer der Reise, zu der sie gedungen sind.

Die Matrosen, sie mögen auf die Dauer der ganzen Reise, oder monatsweise angenommen seyn, erhalten noch überdem Reisegeld zur Rückkehr an den Ort, wo das Schiff absegelte; es müßten denn der Capitain, die Rehder oder die Befrachter, oder der Administrationsbeamte des Hafens, sie auf ein andres, nach jenem Orte zurücksegelndes Fahrzeug einschiffen lassen.

253) 64. Wird vor der Abreise des Schiffes der Handel an den Ort, wohin dasselbe bestimmt ist, verboten, oder das Schiff, auf Befehl der Regierung, in Beschlag genommen: so gebührt den Matrosen bloß das Lohn für die zur Ausrüstung des Schiffes angewendeten Tage.

254) 65. Tritt das Handelsverbot, oder die Beschlagnehmung des Schiffes während der Reise ein: so werden,

im Fall des Verbots, die Matrosen nach Verhältniß ihrer Dienstzeit bezahlt;

im

im Fall der Beschlagnehmung des Schiffes aber läuft die Heuer der monatsweise gemietheten Matrosen, während der Zeit des Beschlags, doch nur zur Hälfte, fort;

die Heuer der für die ganze Reise gemietheten Matrosen aber wird so bezahlt, wie sie bedungen ist.

255) 66. Verlängert sich die Reise: so wird der Betrag der Heuer der Matrosen nach Verhältniß dieser Verlängerung erhöht.

256) 67. Wird das Schiff, auf freywilligen Entschluß, an einem Orte gelöscht, der näher ist, als der bey der Befrachtung bestimmte: so wird ihnen nichts abgezogen.

257) 68. Sind die Matrosen auf Antheil am Gewinn, oder am Frachtgelde gedungen: so gebührt ihnen weder Entschädigung, noch Arbeitstagelohn, wenn die Einstellung, Verzögerung, oder Verlängerung der Reise durch Uebermacht veranlaßt worden ist.

Ist aber die Einstellung, Verzögerung oder Verlängerung der Reise durch die Befrachter veranlaßt worden: so hat die Mannschaft an den Entschädigungen, die deshalb dem Schiffe zuerkannt werden, Antheil.

Diese Entschädigungen werden zwischen den Rehdern und der Schiffsmannschaft in demselben Verhältnisse getheilt, wie es in Ansehung der Fracht geschehen seyn würde.

Tritt das Hinderniß auf Veranlassung des Capitains oder der Rehder ein: so sind diese verbunden, das Schiffsvolk zu entschädigen.

258) 69. Wenn das Schiff genommen wird, scheitert und Schiffbruch leidet, so daß Schiff und Gut gänzlich verloren gehen: so können die Matrosen auf keine Heuer Anspruch machen.

Sie sind nicht verbunden, das, was sie auf ihre Heuer voraus erhalten haben, zurück zu geben.

259) 70. Ist irgend ein Theil des Schiffes gerettet: so wird den zur ganzen Reise oder monatsweise gedungenen

Matrosen der Betrag ihrer verfallenen Heuer von den durch sie geretteten Schiffstrümmern (dem Wrack) bezahlt.

Reichen die Trümmer nicht zu, oder sind bloß Waaren geborgen: so wird die Volksheuer subsidiarisch von der Fracht bezahlt.

260) 71. Die Matrosen, die sich auf Antheil am Frachtlohne verdungen haben, erhalten ihre Bezahlung bloß von diesem, und zwar verhältnißmäßig nach dem, was der Capitain erhält.

261) 72. Die Matrosen mögen gemiethet seyn auf welchen Fuß sie wollen, so werden ihnen die Tage bezahlt, an denen sie mit Bergung der Trümmer und der gestrandeten Güter beschäftigt gewesen sind.

262) 73. Wird der Matrose während der Reise krank, oder im Dienst des Schiffes verwundet: so erhält er seine Heuer fort, und wird auf Kosten des Schiffes verpflegt und curirt.

263) 74. Hat der Matrose im Gefecht gegen Feinde und Seeräuber Wunden erhalten: so wird er auf Kosten des Schiffes und der Ladung verpflegt und curirt.

264) 75. Ist ein Matrose ohne Erlaubniß ans Land gegangen, und daselbst verwundet worden: so fallen die Kosten seiner Cur und Verpflegung ihm selbst zur Last; ja, es steht dem Capitain frey, ihn zu verabschieden.

In diesem Falle wird ihm seine Heuer bloß nach Verhältniß der Dienstzeit bezahlt.

265) 76. Stirbt ein Matrose, der monatsweise gedungen war, auf der Reise: so gebührt den Erben die Heuer desselben bis zum Tage seines Todes.

Ist der Matrose auf die ganze Reise gedungen: so gebührt, wenn er auf der Hinreise, oder im Ankunftshafen stirbt, den Erben die Hälfte der bedungenen Heuer.

Stirbt er auf der Rückreise: so gebührt ihnen das Ganze.

Hat sich der Matrose auf Antheil am Gewinn, oder

an der Fracht verdungen: so gebührt den Erben sein ganzer Antheil, dafern er nach angetretener Reise stirbt.

Hat der Matrose bey Vertheidigung des Schiffes sein Leben verloren: so ist dessen Lohn seinen Erben vollständig und für die ganze Reise zu bezahlen, wenn das Schiff glücklich anlangt.

266) 77. Der Matrose, der im Schiffe genommen und zum Sklaven gemacht wird, kann wegen Bezahlung seines Lösegeldes weder an den Capitain, noch an die Rheder, noch an die Befrachter Ansprüche machen.

Er bekommt seine Heuer bis zu dem Tage, an welchem er gefangen und zum Sklaven gemacht wurde.

267) 78. Der Matrose, der im Dienste des Schiffes in See oder ans Land geschickt, und bey dieser Gelegenheit gefangen und zum Sklaven gemacht wird, hat ein Recht auf die vollständige Bezahlung seiner Heuer:

Er hat ein Recht zu einer Entschädigung für seine Loskaufung, wenn das Schiff glücklich anlangt.

268) 79. War der Matrose im Dienste des Schiffes in See oder ans Land geschickt: so haben ihm die Rehder allein;

war er aber zum Besten des Schiffes und der Ladung in See oder ans Land geschickt: so haben ihm Rehder und Befrachter die Entschädigung zu leisten.

269) 80. Der Betrag der Entschädigung ist auf sechshundert Franken festgesetzt.

Die Form, in welcher die Einfoderung und Verwendung dieser Summe geschehen soll, ist in einem die Loskaufung der Gefangenen betreffenden Regierungsbefehl vorgeschrieben.

270) 81. Jeder Matrose, welcher darthut, er sey ohne gültige Ursache verabschiedet worden, ist berechtigt, deshalb vom Capitain Entschädigung zu fodern.

Erfolgt die Verabschiedung vor der Abfahrt: so beträgt die Entschädigung das Drittel der Heuer.

Erfolgt sie aber während der Seereise: so besteht die Entschädigung im Betrag der ganzen Heuer und den Kosten der Rückreise.

In keinem der vorerwähnten Fälle kann der Capitain die Entschädigungssumme von den Rehdern wiederfodern.

Wird der Matrose vor abgeschlossener Musterrolle verabschiedet: so kann er keine Entschädigung fodern.

In keinem Falle darf der Capitain einen Matrosen im Auslande verabschieden.

271) 82. Sowohl Schiff, als Fracht, haften den Matrosen für ihre Heuer.

272) 83. Alle diese, die Heuer, Cur und Loskaufung der Matrosen betreffende Verordnungen gelten auch von den unterpfändlich Seeofficieren und übrigen Seeleuten.

Sechster Titel.

Von Chartepartien, Schiffsfrachtverträgen, oder Nolissements *).

---

273) 84. Jede über die Vermiethung eines Schiffes getroffene Uebereinkunft, die man Chartepartie, Frachtvertrag oder Nolissement zu nennen pflegt, muß schriftlich aufgesetzt seyn.

Es muß darin angegeben seyn:

der Name und die Lastigkeit (der Tonnengehalt) des Schiffes,

*) Nolis oder Naulis, Naulage (vom Griechischen gleichbedeutenden ναῦλον, lat. naulum), bezeichnet in den Häfen des Mittelländischen Meeres denselben Begriff, den das Französische Wort fret in den Häfen am Weltmeere ausdrückt, nämlich Schiffsmiethe, Schiffsfracht. Der Vertrag über die Schiffsmiethe heißt charte-partie, so wie die Handlung des Miethens affrètement, mit welchen beyden das Wort nolissement gleichbedeutend ist. E.

der Name des Capitains,

die Namen des Verfrachters und des Befrachters,

die Bestimmung des Ortes und der Zeit für die Ladung und Löschung (Losung),

das Frachtlohn oder Nolis,

ob das Schiff im Ganzen oder nur zum Theil in Fracht genommen ist,

die für eintretenden Aufenthalt bedungene Entschädigung (Liegegelder).

274) 85. Wenn über die Zeit der Ladung und Löschung (Losung) des Schiffes von den Partheyen nichts festgesetzt worden ist: so giebt die Gewohnheit eines jeden Ortes (Usanz) die nähere Bestimmung.

275) 86. Ist die Fracht monatsweise verdungen: so läuft, dafern nicht das Gegentheil ausgemacht ist, die Fracht von dem Tage an, wo das Schiff unter Segel ging.

276) 87. Wird vor dem Abgange des Schiffes der Handel mit dem Lande, wohin es bestimmt war, verboten: so ist die getroffene Uebereinkunft aufgehoben, ohne daß ein Theil dem andern Schadenersatz zu leisten hat.

Der Befrachter hat die Kosten der Ein- und Ausladung seiner Waaren zu tragen.

277) 88. Ist das Auslaufen des Schiffes nur auf einige Zeit durch Uebermacht verhindert worden: so bleibt die getroffene Uebereinkunft in ihrer Kraft, und es kann kein Kosten- und Schadenersatz für den Verzug gefodert werden.

Eben so bleibt die getroffene Uebereinkunft in ihrer Kraft, und es findet keine Erhöhung des Frachtlohnes Statt, wenn die Uebermacht während der Reise Statt findet.

278) 89. Der Befrachter kann, während das Schiff unter Beschlag ist, seine Waaren auf seine Kosten ausladen lassen, unter der Bedingung, sie wieder einzuladen, oder den Capitain zu entschädigen.

279) 90. Im Fall der Bestimmungshafen des Schiffes blockirt seyn sollte, ist der Capitain, wenn er nicht entgegengesetzte Befehle erhalten hat, verbunden, sich in einen der nächsten Häfen derselben Macht zu begeben, wo ihm erlaubt ist zu landen.

280) 91. Schiff, Takelage, Geräthschaften, Frachtlohn und Ladung, dienen den Partheyen wechselseitig zu Unterpfändern für die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten.

Siebenter Titel.

Vom Connossement.

---

281) 92. Im Connossement muß die Beschaffenheit und Quantität, so wie die Art und Qualität der Frachtgüter angegeben seyn.

Es muß darin angezeigt werden:

der Name des Befrachters,

der Name und die Addresse desjenigen, an welchen die Sendung gemacht wird,

der Name und die Wohnung des Capitains,

der Name und die Lastigkeit (der Tonnengehalt) des Schiffes,

der Ort der Abreise und der Ort der Bestimmung.

Es muß darin ferner

der für die Fracht bedungene Preis bestimmt seyn.

Am Rande befinden sich die Zeichen (Signaturen) und Nummern der Frachtgegenstände.

Das Connossement kann an Ordre, oder an den Inhaber, oder an eine benannte Person lauten.

282) 93. Von jedem Connossement müssen wenigstens vier Originalexemplare ausgefertigt werden:

eins für den Befrachter,

eins für den, an welchen die Waaren addressirt sind,

eins für den Capitain,
eins für den Schiffsrehder.

Diese vier Originalexemplare müssen, in vier und zwanzig Stunden nach vollendeter Ladung, vom Befrachter und vom Capitain unterzeichnet werden.

In eben dieser Frist ist der Befrachter schuldig dem Capitaine die Zollscheine von den verladenen Waaren zuzustellen.

283) 94. Ein in der hier vorgeschriebenen Form abgefaßtes Connossement hat für alle bey der Ladung interessirte Partheyen, sowohl unter ihnen, als im Verhältniß zu den Versicherern (Assecurateurs), Beweiskraft.

284) 95. Im Fall einer Verschiedenheit zwischen den Exemplaren des Connossements über eine und dieselbe Ladung, hat dasjenige, welches sich in den Händen des Capitains befindet, Beweiskraft, wenn es vom Befrachter oder dessen Commissionair eigenhändig ausgefertigt ist; eben so gilt das Exemplar, das der Befrachter oder der Empfänger (Consignatar) *) vorzeigt, für gültig, wenn es der Capitain eigenhändig ausgefertigt hat.

285) 96. Jeder Commissionair oder Empfänger (Consignatar), der die in den Connossements oder Chartepartien verzeichneten Waaren empfangen hat, ist, bey Vermeidung des Kosten- und Schadenersatzes, und selbst der für den Aufenthalt zu leistenden Entschädigung, verpflichtet, dem Capitain, auf Verlangen, einen Empfangsschein auszustellen.

*) Consignataire ist jeder auswärtige Freund, an den ein Schiff oder eine Ladung addressirt (consignirt) ist; es sey nun bloß, um sie in Empfang zu nehmen, oder zugleich um sie für Rechnung des Absenders zu verkaufen. C.

Achter Titel.

Von Schiffsfracht oder Nolis.

---

286) 97. Der Miethpreis für ein Schiff, oder anderes Seefahrzeug, heißt Schiffsfracht oder Nolis *).

Er wird durch die Uebereinkunft der Partheyen bestimmt;

er wird durch die Chartepartie oder das Connossement bescheinigt;

er wird bedungen für das Schiff im Ganzen, oder für einen Theil desselben; für eine ganze Reise, oder auf eine bestimmte Zeit; nach Schiffslasten, nach dem Centner, in Bausch, und Bogen, oder für Stückgüterladung, mit Angabe der Lastigkeit (des Tonnengehalts) des Schiffes.

287) 98. Ist das ganze Schiff gemiethet, und der Befrachter giebt ihm nicht seine volle Ladung: so darf dennoch der Capitain, (Schiffer) ohne Einwilligung des Befrachters, nicht anderweit Waaren einnehmen.

Den Vortheil vom Frachtlohne für die Waaren, durch welche die Ladung des im Ganzen gemietheten Schiffes vollständig wird, zieht der Befrachter.

288) 99. Hat der Befrachter die in der Chartepartie bestimmte Quantität von Waaren nicht verladen: so ist er dennoch verbunden, die Fracht ganz und für die volle verdungene Ladung zu bezahlen.

Verladet er mehr: so bezahlt er die Fracht von dem, was darüber ist, nach Maßgabe des in der Chartepartie festgesetzten Preises.

Will indeß der Befrachter, ehe noch etwas geladen worden ist, die ganze Sendung noch vor dem Abgange des Schiffes einstellen, so hat er dem Capitain, zur Schadloshaltung, die Hälfte des in der Chartepartie

*) S. oben §. 84.

für die gesammte zu liefernde Ladung bedungenen Frachtlohnes zu entrichten.

Hat das Schiff nur einen Theil seiner Ladung eingenommen, und muß ohne volle Ladung auslaufen: so gebührt dem Capitain das volle Frachtlohn.

289) 100. Hat der Capitain die Lastigkeit des Schiffes größer angegeben, als sie ist: so ist er dem Befrachter zum Schadenersatz verpflichtet.

290) 101. Die Angabe von der Lastigkeit eines Schiffes wird nicht für falsch angesehen, wenn der Irrthum nicht mehr, als den vierzigsten Theil, beträgt, oder wenn die Angabe mit dem Meßbriefe *) (certificat de jauge) übereinstimmt.

291) 102. Hat der Schiffer aufs Stück angelegt, es sey nach Centnern, Lasten, oder in Bausch und Bogen: so kann der Befrachter (Ablader) **) seine Waaren vor dem Abgange des Schiffs wieder zurücknehmen; doch muß er das halbe Frachtlohn entrichten.

Er trägt die Kosten für das Ein- und Ausladen, so wie fürs Umladen (Umstauen) der übrigen Waaren, die dadurch aus ihrer Stelle verrückt worden sind, nebst Verzögerungskosten (Liegegeldern).

292) 103. Güter, die der Capitain in seinem Schiffe findet, ohne daß sie ihm angegeben sind, kann er entweder am Ladungsplatze wieder ans Land setzen, oder dafür das höchste Frachtlohn anrechnen, das an demselben Platze für Güter von gleicher Beschaffenheit bezahlt wird.

293) 104. Der Befrachter, der während der Reise seine Güter vom Schiffe wieder zurücknimmt, ist verbunden, das volle Frachtlohn und alle Kosten des durch eine

*) D. i. dem obrigkeitlichen Zeugnisse von dem bey der Aichung befundenen Tonnengehalte (der Lastigkeit) des Schiffes. E.

**) Abladen wird beym Seehandel mit verladen, einladen, als gleichbedeutend, gebraucht. E.

solche Veränderung veranlaßten Umladens zu bezahlen; werden aber die Güter wegen einer Handlung oder eines Versehens des Capitains zurückgenommen: so ist dieser für alle Kosten verantwortlich.

294) 105. Wird das Schiff, beym Absegeln, oder unterwegs, oder am Löschungsorte, durch Verschuldung des Befrachters in Beschlag genommen: so hat der Befrachter die Versäumnißkosten (Liegegelder) zu tragen;

Ist das Schiff auf die Hin- und Herreise gemiethet worden, und muß ohne alle, oder doch ohne volle Ladung zurückkehren: so gebührt dem Capitain das volle Frachtlohn, wie auch Vergütung für die Versäumniß (Liegeld).

295) 106. Wird, durch Verschuldung des Capitains, das Schiff beym Absegeln, oder unterwegs, oder am Löschungsplatze in Beschlag genommen oder angehalten: so ist der Capitain dem Befrachter zum Schadenersatz verpflichtet.

Der Betrag der Schäden ist durch Sachverständige auszumitteln.

296) 107. Ist der Capitain genöthigt, das Schiff unterwegs ausbessern zu lassen: so muß der Befrachter dieses abwarten, oder das volle Frachtlohn entrichten.

Sollte das Schiff gar nicht ausgebessert werden können: so ist der Capitain verbunden, ein anderes zu miethen.

Hat der Capitain kein anderes Schiff miethen können: so wird das Frachtlohn nur nach Verhältniß des zurückgelegten Weges bezahlt.

297) 108. Der Capitain wird seines Frachtlohns verlustig, und hat dem Befrachter für Schäden und Kosten zu haften, wenn dieser beweisen kann, daß das Schiff, als es unter Segel ging, bereits außer Stand war, See zu halten.

Zu diesem Beweise wird der Befrachter gelassen,

ohne Rücksicht auf die bey der Abreise erhaltenen Besichtigungsattestate, und selbst wider deren Inhalt.

298) 109. Auch für diejenigen Waaren, welche der Capitain zu verkaufen genöthigt war, um die Kosten für Lebensmittel, Ausbesserung und andere dringende Bedürfnisse des Schiffes zu bestreiten, muß Frachtgeld bezahlt werden. Der Werth dieser Waaren ist von ihm nach demselben Preise in Rechnung zu bringen, zu welchem der noch übrige Theil derselben, oder andere ähnliche Waare von gleicher Beschaffenheit, am Losungs- (Löschungs-) Orte verkauft wird, wenn das Schiff glücklich angekommen ist.

Geht das Schiff verloren, so hat der Capitain für jene Waaren den Preis in Rechnung zu bringen, für den er sie verkauft hat; er zieht aber gleichfalls das im Connossement dafür bestimmte Frachtlohn ab.

299) 110. Tritt in Ansehung des Landes, nach welchem das Schiff gesegelt ist, eine Handelssperrung ein, so daß das Schiff mit seiner Ladung zurückgehen muß: so gebührt dem Capitain das Frachtgeld bloß für die Hinreise, wenn gleich das Schiff auf Hin- und Herreise gemiethet war.

300) 111. Wird das Schiff unterwegs auf Befehl einer Macht in Beschlag genommen: so kann für die Zeit des Beschlags kein Frachtgeld gefodert werden, wenn das Schiff monatsweise; und eben so wenig eine Erhöhung des Frachtgeldes, wenn das Schiff auf die ganze Reise gemiethet ist.

Unterhalt und Heuer der Mannschaft sind auf die Zeit des Beschlags für Haverey zu achten.

301) 112. Der Capitain erhält das Frachtgeld für die zur gemeinschaftlichen Rettung in See geworfenen Güter, unter der Verbindlichkeit, auch für seinen Antheil zum Ersatze beyzutragen.

302) 113. Für Güter, die durch Schiffbruch oder beym Stranden verloren gegangen, von Seeräubern geplündert oder vom Feinde genommen wurden, ist kein Frachtgeld zu bezahlen.

Der Capitain muß solchenfalls, dafern nicht das Gegentheil bedungen ist, das darauf im voraus empfangene Frachtgeld zurückzahlen.

303) 114. Werden Schiff und Gut wieder losgekauft, oder letzteres beym Schiffbruche geborgen: so erhält der Capitain das Frachtgeld bis an den Ort, wo das Schiff genommen wurde oder strandete.

Bringt er aber die Güter an den Ort ihrer Bestimmung: so erhält er das volle Frachtlohn; leistet aber seinen Beytrag zum Lösegelde.

304) 115. Der Beytrag zum Lösegeld wird auf den Courantpreis der Waaren am Löschungsorte, jedoch nach Abzug der Kosten, und auf die Hälfte des Schiffes und des Frachtlohns vertheilt.

Auf die Heuer der Matrosen wird dabey nichts abgerechnet.

305) 116. Weigert sich der bestimmte Empfänger, die Waaren anzunehmen: so kann der Capitain, unter gerichtlicher Autorität, davon soviel, als sein Frachtlohn beträgt, verkaufen lassen, und den Ueberrest zur Deposition bringen.

Ist der Betrag der verkauften Waaren nicht hinreichend zu seiner Befriedigung: so bleibt ihm der Regreß gegen den Befrachter.

306) 117. Der Capitain darf, wegen nicht erfolgter Zahlung seines Frachtlohnes, die Güter nicht im Schiffe zurückbehalten.

Doch steht ihm frey, während der Löschung darum anzusuchen, daß er die Güter, bis zur erfolgten Zahlung seiner Fracht, bey einem Dritten niederlegen dürfe.

307) 118. Der Capitain hat in Ansehung seines Frachtlohnes an den von ihm verladenen Gütern, bin-

nen vierzehn Tagen nach ihrer Ablieferung, das Vorzugsrecht, dafern sie indeß noch nicht in die dritte Hand gekommen sind.

308) 119. Tritt, noch vor Ablauf der vierzehn Tage, auf Seiten der Befrachter oder der Reclamanten ein Falliment ein: so geht der Capitain, wegen der Bezahlung des Frachtgeldes und der ihm zu erstattenden Haverey, allen andern Gläubigern vor.

309) 120. Auf keinen Fall kann der Befrachter eine Herabsetzung des bedungenen Frachtgeldes fodern.

310) 121. Es steht dem Befrachter nicht frey, im Preis gefallene, von selbst oder durch Zufall schlecht gewordene Waaren, statt des Frachtgeldes, hinzugeben (zu abandonniren).

Sind jedoch die Wein, Oel, Honig, und andere Flüssigkeiten enthaltenden Gefäße so sehr ausgelaufen, daß sie leer oder fast leer geworden sind, so können dergleichen Gefäße statt des Frachtgeldes hingegeben (abandonnirt) werden.

Neunter Titel.

Von der Bodmerey.

---

311) 122. Der Bodmereycontract wird vor einem Notarius, oder durch Privatunterschriften, vollzogen.

Es muß darin angegeben seyn:

der Betrag des Darlehns, und des für die übernommene Seegefahr bedungenen Aufgeldes;

die Gegenstände, welche für das erhaltene Darlehn haften sollen;

der Name des Schiffes und des Capitains (Schiffers);

die Namen des Bodmereygebers und des Bodmereynehmers;

ob das Darlehn zum Behuf einer Reise aufgenommen;

zu welcher Reise, und auf wie lange solches geschehen sey;

die Zahlungszeit.

312) 123. Wer in Frankreich Gelder auf Bodmerey giebt, ist, bey Verlust seines dinglichen Vorzugsrechts, verbunden, seinen Bodmereybrief, innerhalb zehn Tagen nach erfolgter Unterzeichnung, bey der Handelsgerichtscanzelley eintragen zu lassen.

Wird aber der Contract im Auslande geschlossen, so sind die im 234ten Artikel (im 45ten Artikel dieses Buchs) vorgeschriebenen Formalitäten dabey zu beobachten.

313) 124. Jeder an Ordre lautende Bodmereybrief kann indossirt und verkauft werden.

In diesem Falle hat der Kauf oder Verkauf eines solchen Briefes dieselben Wirkungen, und bringt eben die Regreßklagen hervor, wie bey andern Handelspapieren.

314) 125. Allein, die Gewährleistung für die Zahlung erstreckt sich nicht auf das (für Uebernahme der Seegefahr bedungene) Aufgeld; dafern nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist.

315) 126. Bodmerey kann genommen werden:

auf Rumpf und Kiel des Schiffes;

auf Takelage und Schiffsgeräthe;

auf Kriegs- und Mundvorräthe;

auf die Ladung;

auf alle nurerwähnte Gegenstände zusammengenommen, oder auf einen bestimmten Theil eines jeden derselben.

316) 127. Jedes Bodmereydarlehn, dessen Summe mehr beträgt, als der Werth der verbodmeten Gegenstände, kann, auf Verlangen des Darleihers, für nichtig

erklärt werden, wenn bewiesen ist, daß von Seiten des Erborgers Betrug obwaltete.

317) 128. Hat kein Betrug Statt gefunden: so ist der Contract nur gültig bis zum Betrage des durch Würderung oder Uebereinkunft bestimmten Werthes der Gegenstände, auf welchen das Darlehn haftet (der verbodmeten Gegenstände).

Der Ueberschuß der aufgenommenen Summe wird nach dem auf dem Platze Statt findenden Course, nebst Zinsen, zurückgezahlt.

318) 129. Auf künftige Verfrachtung des Schiffs und auf den vom Gute zu hoffenden Gewinn sind alle Anleihen verboten.

In einem solchen Falle hat der Darleiher nichts, als sein Capital, jedoch ohne Zinsen, zurückzufodern.

319) 130. Mit Matrosen oder andern Seeleuten kann auf ihre Heuer, oder Reisen nicht Bodmerey geschlossen werden.

320) 131. Für Capital und Zinsen eines auf Rumpf und Kiel des Schiffs gegebenen Bodmereydarlehns sind Schiff, Takelage und Schiffsgeräthe, Kriegs- und Mundvorräthe, auch selbst das verdiente Frachtgeld, unter ausdrücklichem Vorzugsrechte, verpfändet.

Eben so haftet die Ladung für Capital und Zinsen der auf die Ladung gegebenen Bodmerey.

Ist auf einen besonderen Gegenstand des Schiffes oder der Ladung Bodmerey gegeben: so findet das dingliche Vorzugsrecht nur in Ansehung dieses Gegenstandes, und nach Verhältniß der für das Darlehn eingesetzten (verbodmeten) Quote, Statt.

321) 132. Bodmerey, die der Capitain am Wohnorte der Schiffsrehder, ohne deren rechtlich beurkundete Vollmacht, oder ihren im Bodmereycontracte erklärten Beytritt, genommen hat, giebt (dem Darleiher) bloß An-

spruch und dingliches Recht auf den etwanigen Antheil des Capitains (Schiffers) am Schiffe oder Frachtlohne.

322) 133. Allein, selbst dann, wenn am Wohnorte der Interessenten, zum Behuf der Ausbesserung des Schiffes, oder der Verproviantirung desselben, Bodmerey genommen ist, haftet dieselbe auf den Parten und Antheilen derjenigen Rehder, die ihren Beytrag zur Ausrüstung des Fahrzeugs, binnen vier und zwanzig Stunden nach der deshalb an sie ergangenen Auffoderung, zu liefern unterlassen haben.

323) 134. Die für die letzte Reise des Schiffes aufgenommenen Darlehne gehen denjenigen, die für eine frühere Reise gegeben wurden, selbst dann vor, wenn erklärt worden wäre, daß man dieselbe Summe als fortgesetztes, oder erneuertes Darlehn (zum Behuf fernerer Reisen) stehen gelassen habe.

Während der Reise aufgenommene Gelder gehen denjenigen vor, die vor der Abreise des Schiffs aufgenommen wurden. Unter mehreren auf derselben Reise erfolgten Anleihen hat die letztere stets den Vorzug vor der frühern.

324) 135. Wenn Bodmerey auf Waaren gegeben ist, die in ein durch den Bodmereybrief bestimmtes Schiff geladen sind: so hat der Bodmereygeber den selbst durch bloße Seegefahr eingetretenen Verlust dieser Waaren nicht zu tragen, sobald sie auf ein anderes Schiff geladen worden sind; es müßte denn gehörig dargethan werden, daß diese veränderte Ladung durch Uebermacht veranlaßt worden sey.

325) 136. Sind die verbodmeten Gegenstände ganz verloren gegangen, und ist dieser Verlust durch Zufall zu einer Zeit und an einem Orte erfolgt, wofür die Gefahr übernommen ist, so kann das Darlehn nicht zurückgefodert werden.

326) 137. Abgang, Verminderung und Verlust, die von eigenthümlichen Mängeln der Sache selbst herrühren,

so wie durch den Erborger selbst, veranlaßte Schäden, fallen dem Bodmereygeber keineswegen zur Last.

327) 138. Im Fall des Schiffbruchs schränkt sich die Bezahlung des Bodmereydarlehns auf den Werth der geborgenen und nach dem Contracte für die Schuld haftenden (verbodmeten) Gegenstände ein; jedoch nach Abzug der Bergungskosten.

328) 139. Ist die Zeit der übernommenen Seegefahr in der Polize nicht bestimmt, so läuft sie in Ansehung des Schiffes, der Takelage und Geräthschaften, des Kriegs- und Mundproviants von dem Tage an, da das Schiff unter Segel ging, bis zu dem Tage, da es in dem Hafen oder am Orte seiner Bestimmung, Anker geworfen hat, oder (blos mit Tauen) fest gemacht ist.

In Ansehung der Waaren läuft die Seegefahr von dem Tage an, da sie in das Schiff, oder die zum Einladen bestimmten Fahrzeuge gebracht wurden, bis zu dem Tage, da sie ans Land gesetzt worden sind.

329) 140. Wer Bodmerey auf Waaren genommen hat, wird durch den Verlust des Schiffes und der Waaren nicht von der Bezahlung frey, wenn er nicht darthut, daß sich auf dem Schiffe, für seine Rechnung, an Ladung ein Werth befand, welcher den Betrag des Bodmereydarlehns erreicht.

330) 141. Der Bodmereygeber hat den Beytrag zur großen Haverey zu leisten, und befreyt dadurch den Bodmereynehmer davon.

Auch die einfache Haverey fällt dem Darleiher zur Last, wenn nicht das Gegentheil ausgemacht ist.

331) 142. Sind auf ein und dasselbe Schiff, oder auf eine und dieselbe Ladung, Bodmerey und Versicherung zugleich genommen: so wird der Ertrag der beym Schiffbruch geborgenen Güter zwischen dem Bodmereygeber, jedoch bloß mit Rücksicht auf das von diesem dargeliehene Capital, und dem Versicherer,

wegen der von letzterm gezeichneten Summen, nach dem Verhältniß, in welchem jeder von ihnen (bey der Sache) interessirt ist, und mit Vorbehalt der oben im 192. Art. (zweyten Artikel des gegenwärtigen zweyten Buchs) festgesetzten dinglichen Vorzugsrechte, getheilt.

Zehnter Titel.

Von Seeversicherungen (Assecuranz).

Erster Abschnitt.

Vom Seeversicherungvertrage und dessen Form und Gegenständen.

---

332) 143. Ueber die Versicherung muß ein schriftlicher Contract (eine Assecuranzpolize) aufgesetzt werden.

Diese Assecuranzpolize muß von dem Tage, an welchem sie unterschrieben ist, datirt seyn.

Es muß darin ausgedrückt werden, ob es zur Zeit der Abschließung Vor= oder Nachmittag sey.

Sie kann unter Privatunterschriften ausgefertigt seyn.

Es darf darin kein Raum leer gelassen werden.

Es sind darin anzugeben:

der Name und die Wohnung desjenigen, der versichern läßt, und ob er Eigner oder Commissionair sey;

der Name und die Bezeichnung des Schiffs;

der Name des Capitains (Schiffers);

der Ort, wo die Güter verladen worden sind,
oder verladen werden sollen;

der Hafen, aus dem das Schiff hat auslaufen sollen;
oder noch auslaufen soll;

die Häfen oder Rehden, wo es ein= oder ausladen soll;
diejenigen, in welche es einlaufen soll;

die Beschaffenheit und der Werth, oder die Taxe der Waaren oder Gegenstände, die man versichern läßt;

Anfang und Ende der Zeit, für welche die Gefahr übernommen wird;

die Versicherungssumme (das Versicherungsquantum);

die Assecuranzprämie, oder der Versicherungspreis;

die Erklärung der Partheyen, daß sie, bey eintretenden Streitigkeiten, sich einer schiedsrichterlichen Entscheidung unterwerfen wollen, dafern nämlich solches unter ihnen so ausgemacht ist;

überhaupt aber alle andere Bedingungen, über welche die Partheyen sich vereinigt haben.

333) 144. In einer und derselben Polize können mehrere Versicherungen enthalten seyn, sowohl in Ansehung der Waaren, als der Bestimmung der Prämie, so wie in Ansehung der verschiedenen Assecurateurs.

334) 145. Die Versicherung kann zum Gegenstande haben:

Rumpf und Kiel des Schiffes, leer oder beladen, bewaffnet oder nicht bewaffnet, allein, oder in Begleitung;

die Takelage und Geräthschaften;

das zur Ausrüstung gehörige;

die Lebensmittel;

der Betrag der genommenen Bodmereydarlehne;

die Waaren, welche die Ladung ausmachen, und alle andere Gegenstände oder Sachen von Werth, die nach Gelde geschätzt werden können und den Gefahren der Schiffahrt ausgesetzt sind.

335) 146. Diese Gegenstände können ganz, oder zum Theil, zusammen, oder jeder einzelne besonders, versichert werden.

Die Versicherung kann in Friedens- oder in Kriegszeiten, vor oder während der Reise des Schiffes geschlossen werden.

Sie kann gegeben werden für die Hin- und Herreise, oder bloß für eine von beyden; für die ganze Reise, oder für eine bestimmte Zeit;

für alle Reisen und Transporte zur See, auf Strömen und schiffbaren Canälen.

336) 147. Hat bey Schätzung der versicherten Effecten Betrug Statt gefunden; sind (bey der Angabe) Unwahrheiten oder Verfälschungen eingetreten: so steht dem Versicherer, unbeschadet der sonstigen Civil- oder Criminalansprüche, frey, dergleichen Gegenstände untersuchen und taxiren zu lassen.

337) 148. Die in den Häfen und Handelsplätzen der Levante, der Africanischen Küsten und andern Welttheilen gemachten und nach Europa bestimmten Ladungen können, auf welchem Schiffe sie sich auch befinden mögen, und ohne Angabe des Schiffes, oder des Capitains (Schiffers), versichert werden.

In diesem Falle können selbst die Waaren, ohne Bezeichnung ihrer Art und Beschaffenheit, versichert werden.

Es muß jedoch in der Polize angezeigt seyn, an wen die Sendung gemacht oder addressirt ist; es wäre denn in der Versicherungspolize das Gegentheil ausgemacht worden.

338) 149. Jeder Gegenstand, dessen Preis im Versicherungscontracte in fremder Münze bestimmt ist, wird nach dem Werthe berechnet, in welchem die verschriebene Münzsorte nach Französischem Gelde steht, und zwar nach dem zur Zeit der Unterzeichnung der Polize Statt gefundenen Course.

339) 150. Ist der Werth der Waaren nicht durch den Contract festgesetzt: so kann er durch die Facturen oder Bücher bescheinigt werden; in deren Ermangelung werden sie nach dem zur Zeit und am Orte der Ladung Statt gefundenen Preise, mit Inbegriff aller bis an Bord dafür bezahlten Abgaben und Kosten, angeschlagen.

340) 151. Ist die Versicherung auf die Rückreise aus einem Lande gezeichnet, wo bloß Tauschhandel getrieben wird, und ist der Preis der Waaren nicht in der Po-

lize angesetzt, so wird er nach dem Werthe der dagegen vertauschten Waaren, mit Hinzurechnung der Transportkosten, bestimmt.

341) 152. Ist in der Assecuranzpolize die Dauer der übernommenen Gefahr nicht bestimmt, so ist Anfang und Ende derselben eben so, wie bey der Bodmerey, nach Maßgabe des 328ten Artikels (Art. 139. dieses II. Buchs), zu bestimmen.

342) 153. Der Versicherer kann die von ihm versicherten Gegenstände wieder von Andern versichern (reassecuriren) lassen.

Der Versicherte kann den Betrag der Prämie versichern lassen.

Die Rückversicherungs- (Reassecuranz-) Prämie kann geringer oder beträchtlicher seyn, als die Versicherungsprämie.

343) 154. Ist in Friedenszeiten, auf den Fall eines ausbrechenden Krieges eine Erhöhung der Prämie bedungen, jedoch deren Betrag in der Versicherungspolize zu bestimmen, unterlassen worden: so wird, mit Rücksicht auf die obwaltende Gefahr, die Umstände und die in der Polize enthaltenen Bestimmungen, Gerichtswegen festgesetzt, wie weit die Prämie zu erhöhen sey.

344) 155. Hat der Capitain (Schiffer) auf das von ihm geführte Schiff für eigne Rechnung Waaren laden und solche versichern lassen, und gehen diese Waaren verloren: so ist er verbunden, den Versicherern den wirklich erfolgten Ankauf der Waaren zu bescheinigen, und darüber ein von zwey der Vornehmsten von der Schiffsmannschaft unterschriebenes Connossement beyzubringen.

345) 156. Jeder Schiffsmann und jeder Reisende, der in Frankreich versicherte Waaren aus dem Auslande einführt, ist verbunden, darüber an dem Orte, wo die Ladung geschieht, ein Connossement beym Französischen Consul, und in Ermangelung desselben, bey einem angese-

henen Französischen Handelshause, oder bey der Ortsobrigkeit niederzulegen.

346) 157. Wird der Versicherer fallit, ehe noch die (bey der Assecuranz übernommene) Gefahr vorüber ist, so kann der Versicherte Caution, oder die Aufhebung des Contractes, verlangen.

Gleiches Recht hat der Versicherer, wenn der Versicherte fallit wird.

347) 158. Der Assecuranzcontract ist null und nichtig,

wenn er das Frachtgeld für die am Bord des Schiffes befindlichen Waaren,

den gehofften Gewinn an (noch unverkauften) Waaren,

die Volksheuer,

die auf Bodmerey erborgten Gelder,

das Aufgeld für gegebene Bodmerey zum Gegenstande hat.

348) 159. Jede Verheimlichung, jede falsche Angabe von Seiten des Versicherten, jede Verschiedenheit zwischen der Assecuranzpolize und dem Connossement heben die Versicherung auf, wenn dadurch die Besorgniß der Gefahr vermindert, oder der Gegenstand derselben verändert wird.

Selbst in dem Falle, wo die erwähnte Verheimlichung, falsche Angabe oder Verschiedenheit auf die Beschädigung oder den Verlust des versicherten Gegenstandes keinen Einfluß gehabt haben würde, ist die Versicherung als nicht geschehen zu betrachten.

Zweyter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Versicherers und des Versicherten.

---

349) 160. Wird die Reise, und wäre es auch durch den Versicherten selbst, noch vor dem Absegeln des Schiffes,

rückgängig: so ist die Versicherung aufgehoben, (findet das Ristorno Statt) und der Versicherer bekommt zur Schadloshaltung ein halbes Procent von der versicherten Summe.

350) 161. Der Versicherer haftet für allen Verlust und Schaden, den die versicherten Gegenstände durch Sturm, Schiffbruch, Stranden, zufälliges Ansegeln, gezwungene Veränderung des Courses, der Reise, oder des Schiffes, durch Seewurf, Feuer, Wegnahme, Plünderung, Beschlagnehmung auf Befehl eines Staats, Kriegserklärung, Repressalien, so wie überhaupt durch alle und jede Seegefahr, erleiden.

351) 162. Jede Veränderung des Courses, der Reise, oder des Schiffes, und jeder Verlust oder Schade, der durch Zuthun des Versicherten eintritt, fallen dem Versicherer keineswegs zur Last; und er erhält auf solchen Fall sogar die Prämie, wenn der Anfang der Gefahr bereits für ihn eingetreten war.

352) 163. Abgang, Verminderung und Verlust, die durch die eigenthümlichen Mängel der Sache selbst entstanden sind; so wie die durch Zuthun und Schuld der Eigner, der Befrachter oder Ablader veranlaßte Schäden, fallen den Versicherern nicht zur Last.

353) 164. Der Versicherer hat für die pflichtwidrigen Handlungen und Versehen des Capitains (Schiffers) und der Mannschaft, die unter dem Namen Baraterie*) des Schiffpatrons bekannt sind, keineswegs zu haften, dafern nicht das Gegentheil bedungen worden ist.

*) Barattaria (von baratto Tausch, Verwechselung) bezeichnet im Italienischen und im barbarischen Latein, jeden Betrug; besonders aber ein Amtsvergehen eines bestochenen Richters oder Beamten. Allein, in der Sprache des Französ. Seerechts heißt baraterie du patron jeder, sowohl aus Fahrlässigkeit, als Bosheit, begangene Fehler des Capitains und des Schiffsvolks; dagegen das Englische barattry bloß den eigentlichen Betrug bey Seecontracten bezeichnet. E.

354) 165. Der Versicherer haftet weder für die Kosten des Bugsirens (touage), noch für die Lootsengelder (pilotage, lamanage), noch für irgend eine Art der Abgaben von Schiff und Gut.

355) 166. Die Güter, welche ihrer Natur nach einer besondern Verderblichkeit oder Verminderung ausgesetzt sind, wie Getraide, oder Salze, oder dem Auslaufen (der Leckage) unterworfene Waaren, müssen in der Polize angegeben seyn; widrigenfalls hat der Versicherer für Schaden oder Verlust, der diese Waaren treffen kann, keineswegs zu stehen; es müßte denn etwa der Versicherte zur Zeit der Unterzeichnung der Polize die Beschaffenheit der Ladung nicht gewußt haben.

356) 167. Ist die Versicherung der Ladung zugleich auf die Hin- und Herreise gegeben, und das Schiff erhält nach seiner glücklichen Ankunft an dem Bestimmungsorte keine, oder doch keine volle Rückladung: so bekommt der Versicherer bloß die zwey verhältnißmäßigen Drittel der bedungenen Prämie; es wäre denn das Gegentheil ausgemacht worden.

357) 168. Ein Versicherungs- oder Rückversicherungscontract, der auf den eine den Werth der geladenen Güter übersteigende Summe gezeichnet wurde, ist nichtig; jedoch bloß in Ansehung des Versicherten, wenn sich beweisen läßt, daß von dessen Seite Arglist oder Betrug vorwaltete.

358) 169. Hat weder Arglist, noch Betrug Statt gehabt, so ist der Contract, bis auf den Werth der geladenen Güter, nach Maßgabe der deshalb erfolgten oder vertragsmäßig bestimmten Würderung, gültig.

Im Fall des Verlustes sind die Versicherer ihren Beytrag, nach Verhältniß der von ihnen gezeichneten Summen, zu leisten schuldig.

Sie erhalten für die den wahren Werth überstei-

gende Summe keine Prämie, sondern bloß Entschädigung mit einem halben pro Cent.

359) 170. Sind über dieselbe Ladung, ohne dabey eingetretenen Betrug, mehrere Versicherungscontracte geschlossen worden, und ist in dem ersten derselben der volle Werth der geladenen Güter versichert: so bleibt dieser allein gültig.

Die Versicherer, welche die nachherigen Versicherungspolizen gezeichnet haben, sind ihrer Verbindlichkeit entledigt, und erhalten bloß ein halbes pro Cent von der gezeichneten Summe.

Ist in der ersten Polize nicht der volle Werth der geladenen Güter versichert worden, so haften die Versicherer, welche die späteren Polizen unterzeichnet haben, für den Ueberrest, nach Ordnung der Ausstellungszeit ihrer Contracte.

360) 171. Ist soviel an Gütern geladen, als die gezeichneten Summen betragen, und geht ein Theil dieser Güter verloren, so wird er von allen, die solche versichert haben, nach Verhältniß der Summe, die jeder gezeichnet hat, bezahlt.

361) 172. Ist die Versicherung theilweise (divisément) für Waaren, welche auf verschiedene, bestimmt angegebene Fahrzeuge geladen werden sollen, mit Andeutung der auf jedes Fahrzeug versicherten Summe, gezeichnet; und es wird demungeachtet die ganze Ladung auf ein einziges Schiff, oder auf eine kleinere Anzahl von Schiffen, als in der Polize bestimmt ist, geladen: so ist der Versicherer bloß für die Summe verbindlich, die er auf das oder auf die Schiffe, welche die Ladung wirklich erhalten haben, versichert hat, wenn gleich alle die übrigen angegebenen Schiffe verloren gehen; und er bekommt dennoch ein halbes pro Cent von den Summen, deren Versicherung auf diese Weise aufgehoben wurde.

362) 173. Ist es dem Schiffer freygestellt, in verschiedene Häfen einzulaufen, um seine Ladung voll zu

machen, oder umzusetzen: so läuft für den Versicherer, wenn nicht das Gegentheil ausgemacht ist, die Gefahr wegen der assecurirten Güter nur sobald sie wirklich an Bord sind.

363) 174. Ist die Assecuranz auf eine bestimmte Zeit gestellt: so ist der Versicherer, nach Ablauf derselben, nicht weiter verpflichtet, und der Versicherte kann wegen neuer Gefahr anderweit versichern lassen.

364) 175. Sendet der Versicherte das Schiff, sey es auch auf demselben Wege, weiter, als im Contracte bestimmt ist: so hat der Versicherer für keine Gefahr mehr zu haften, sondern er hat die Prämie verdient.

Wird dagegen die Reise abgekürzt: so bleibt die Assecuranz bey voller Wirkung.

365) 176. Jede Versicherung, die nach dem Verluste oder nach der Ankunft der assecurirten Gegenstände geschlossen wird, ist nichtig, wenn sich vermuthen läßt, daß vor Unterzeichnung der Polize der Versicherte von dem Verluste, oder der Versicherer von der Ankunft der assecurirten Gegenstände Nachricht gehabt haben könne.

366) 177. Diese Vermuthung ist vorhanden, dafern, auf die Stunde drey Viertel Myriameter (anderthalb ehemalige Französische Meilen) gerechnet, von dem Orte, wo das Schiff gelandet hat, oder verloren gegangen, oder wo deshalb die erste Nachricht eingelaufen ist, diese Nachricht, *vor Unterzeichnung des Versicherungsvertrags* an den Ort, wo derselbe geschlossen ist, *unstreitig gelangt seyn konnte*; wodurch aber andre Beweismittel nicht ausgeschlossen werden.

367) 178. Ist jedoch die Versicherung auf gute oder schlimme Zeitungen geschlossen: so wird die in den vorhergehenden Artikeln erwähnte Vermuthung nicht zugelassen.

In diesem Falle wird der Contract nur dann ungültig, wenn bewiesen werden kann, daß der Versicherte den Verlust, oder der Versicherer die Ankunft des Schiffes vor Unterzeichnung der Polize *gewußt* habe.

368) 179. Wird dieses in Ansehung des Versicherten dargethan: so hat dieser an den Versicherer eine doppelte Prämie zu bezahlen.

Ist aber der Beweis gegen den Versicherer vollführt: so bezahlt dieser an den Versicherten den doppelten Betrag der bedungenen Prämie.

Derjenige von beyden, gegen welchen der Beweis ausgefallen ist, geräth in policeymäßige Untersuchung.

Dritter Abschnitt.

Vom Abstande (Délaissement, Abandon).

369) 180. Die Ueberlassung (der Abandon) der versicherten Gegenstände kann geschehen:

im Fall der Wegnahme des Schiffes;

des Schiffbruches;

des Strandens mit Scheiterung;

der durch Seeunglück entstandenen Unbrauchbarkeit des Schiffes;

wenn auf das Schiff von einer fremden Macht Beschlag gelegt ist.

wenn die Güter verloren gegangen sind, oder gelitten haben, dafern nämlich die Beschädigung, oder der Verlust wenigstens drey Viertel beträgt;

Der Abstand (Abandon) kann auch erfolgen, wenn nach bereits angetretener Reise, von Seiten der Französischen Regierung, auf das Schiff Beschlag gelegt worden ist.

370) 181. Vor angetretener Reise kann der Abstand nicht Statt finden.

371) 182. Alle andere Schäden werden als Haverey betrachtet und zwischen den Versicherern und den Versicherten, nach Verhältniß ihres Interesse, berichtiget.

372) 183. Der Abstand der versicherten Gegenstände kann nicht theilweise noch bedingt geschehen.

Er erstreckt sich nicht weiter, als auf Güter, die

Gegenstände der Versicherung und der übernommenen Seegefahr sind.

373) 184. Der Abstand an die Versicherer muß erklärt werden, (die Andienung des Abandon muß geschehen) binnen sechs Monaten nach Eingang der Nachricht von dem in den Häfen und an den Küsten von Europa, oder in den Häfen des mittelländischen Meeres und an den an solchem Meere gelegenen Afrikanischen und Asiatischen Küsten erfolgten Verluste;

im Fall der Wegnahme aber, von Zeit des Eingangs der Nachricht, daß das Schiff in einem der auf den vorerwähnten Küsten liegenden Häfen oder Plätze aufgebracht worden sey;

in Jahresfrist nach Eingang der Nachricht vom Verluste oder der Aufbringung des Schiffes, entweder in den Westindischen Colonien, den Azorischen, den Canarischen Inseln, Madera, und andern westlich-Afrikanischen, oder den östlich-Amerikanischen Inseln und Küsten;

binnen zwey Jahren nach Eingang der Nachricht vom erfolgten Verluste, oder der Aufbringung des Schiffes in allen übrigen Theilen der Welt.

Nach Ablauf dieser Fristen sind die Versicherten nicht mehr zum Abstande (Abandon) zu lassen.

374) 185. In Fällen, wo der Abstand (Abandon) geschehen kann, so wie bey allen andern Ereignissen, in welchen die Versicherer für die Gefahr zu haften haben, ist der Versicherte verpflichtet, dem Versicherer die erhaltenen Nachrichten mitzutheilen.

Die Mittheilung muß binnen drey Tagen nach dem Eingange der Nachricht erfolgen.

375) 186. Wenn, vom Abgange des Schiffes, oder von dem Tage, auf welchen sich die letzterhaltenen Nachrichten beziehen, gerechnet, für gewöhnliche Reisen nach einem Jahre,

für weite Reisen nach zwey Jahren,

der Versicherte erklärt, er habe keine Nachricht von seinem Schiffe erhalten: so kann er es dem Versicherer abstehen (abandonniren), und die Bezahlung der Versicherungssumme verlangen, ohne daß es eines Beweises über den Verlust bedarf.

Nach Ablauf dieses einen oder dieser zwey Jahre, hat der Versicherte zu Anstellung der Klage die im 373ten Art. (184ten Art. dieses Buchs) bestimmten Fristen.

376) 187. Ist die Versicherung für eine bestimmte Zeit geschlossen: so wird, nach Ablauf der oben für gewöhnliche und weite Reisen gesetzten Fristen, angenommen, der Verlust sey innerhalb des Zeitraumes eingetreten, für welchen die Versicherung gezeichnet ist.

377) 188. Für weite Reisen sind zu achten Reisen nach Ost- und Westindien, nach dem stillen Meere, nach Canada, Neufoundland, Grönland und den übrigen Küsten und Inseln von Süd- und Nordamerika, nach den Azorischen, und Canarischen Inseln, nach Madera und allen andern am Weltmeere, jenseit der Meerenge von Gibraltar und des Sundes gelegenen Küsten und Ländern.

378) 189. Bey der im 374ten Art. (185ten Artikel dieses Buchs) erwähnten Benachrichtigung kann der Versicherte entweder dem Versicherer, unter der Auffoderung zu der in vertragsmäßiger Frist zu leistenden Zahlung der Versicherungssumme, den Abstand andeuten (andienen), oder sich vorbehalten, letzteres in den gesetzlichen Fristen zu thun.

379) 190. Indem der Versicherte den Abstand andeutet, ist er verpflichtet, alle Assecuranzen, die er selbst oder durch andere für Schiff oder Gut geschlossen, oder zu denen er auch nur erst Ordre gegeben hat, so wie auch die durch Bodmerey auf Schiff oder Gut genommenen Gelder, anzuzeigen; widrigenfalls soll die Zahlungsfrist, die sonst vom Tage des erfolgten Abstandes zu laufen beginnt, bis zu dem Tage, an welchem er die erwähnte Anzeige mittheilt, aufgescho-

ben (suspendirt) seyn, ohne daß jedoch dadurch für ihn irgend eine Verlängerung der Frist entstünde, innerhalb welcher er die Abstandsklage gegen den Versicherer anzustellen hat.

380) 191. Im Fall einer betrügerischen Anzeige wird der Versicherte der Wirkungen der Assecuranz verlustig und ist verbunden, die erborgten Gelder selbst dann zu bezahlen, wenn das Schiff verloren gegangen oder genommen ist.

381) 192. Im Fall des Schiffbruchs, oder des Strandens mit Scheiterung, muß der Versicherte, mit Vorbehalt des zu seiner Zeit vorzunehmenden Abstandes, auf die Rettung der gestrandeten Güter bedacht seyn.

Die von ihm aufgewendeten Bergungskosten werden ihm, auf seine gerichtlich beeidigte Anzeige, bis zum Betrag des Werthes der geborgenen Waaren gutgeschrieben.

382) 193. Ist in der Assecuranzpolize keine Zahlungszeit festgesetzt: so ist der Versicherer verbunden, die gezeichnete Versicherungssumme drey Monate nach erfolgter Andeutung des Abstandes auszuzahlen.

383) 194. Bevor der Versicherte wegen Zahlung der Versicherungssumme gerichtlich belangt werden kann, müssen ihm über Ladung und Verlust die gehörigen Belege mitgetheilt werden.

384) 195. Wider die in den Bescheinigungen angeführten Umstände wird der Versicherer zur Gegenbescheinigung gelassen.

Durch diese Zulassung zur Gegenbescheinigung wird jedoch die Verurtheilung des Versicherers zur vorläufigen Zahlung der gezeichneten Summe, wiewohl gegen eine von Seiten des Versicherten zu bestellende Bürgschaft, weiter nicht aufgehalten.

Die Verbindlichkeit der Verbürgung erlischt nach Verlauf von vier Jahren, dafern indeß der Gegenbeweis nicht weiter fortgestellt worden ist.

385) 196. Sobald der Abstand gehörig angedeutet, angenommen, oder für gültig erkannt ist, gehören die versicherten Gegenstände dem Versicherer, und zwar von der Zeit an, da der Abstand angedeutet ist.

Der Versicherer kann sodann die Zahlung der gezeichneten Summe, unter dem Vorwande, das Schiff sey zurückgekehrt, keinesweges verweigern.

386) 197. Das Frachtlohn für die geretteten Güter ist, auch wenn es schon im voraus bezahlt seyn sollte, unter dem Abstande des Schiffes mit begriffen, und gehört gleichfalls dem Versicherer; jedoch ohne Nachtheil des Rechtes, welches den Bodmereygebern, und den Matrosen wegen ihrer Heuer, daran zusteht, und nach Abzug der zur Reise erfoderlich gewesenen Kosten und Ausgaben.

387) 198. Ist von Seiten eines Staats eine Beschlagnehmung erfolgt: so ist der Versicherte verbunden, solches, drey Tage nach Empfang der Nachricht, dem Versicherer bekannt zu machen.

Der Abstand der in Beschlag genommenen Gegenstände kann nicht eher Statt finden, als sechs Monate nach der dem Versicherer ertheilten Nachricht; wenn nämlich die Beschlagnehmung in Europäischen Meeren, im Mittelländischen Meere, oder in der Ostsee, Statt gehabt hat;

in Zeit von einem Jahre, wenn die Beschlagnehmung in einem entfernteren Lande erfolgt ist.

Diese Fristen laufen vom Tage der dem Versicherten von der Beschlagnehmung ertheilten Nachricht.

Gehören die in Beschlag genommenen Waaren zu den leicht verderblichen: so verkürzen sich vorerwähnte Fristen, im erstern Falle auf anderthalb, im zweyten auf drey Monate.

388) 199. Während der im vorhergehenden Artikel angegebenen Fristen sind die Versicherten alles nur Mögliche anzuwenden verbunden, um die Freylassung der in Beschlag genommenen Güter auszuwirken.

Auch die Versicherer können ihrer Seits, entweder gemeinschaftlich mit den Versicherten, oder für sich allein, alle deshalb erfoderlichen Schritte thun.

389) 200. Abstand des Schiffes wegen angeblicher Untüchtigkeit desselben, kann nicht Statt finden, wenn das gestrandete Schiff wieder losgearbeitet (flott gemacht), ausgebessert und in Stand gesetzt werden kann, die Reise nach seinem Bestimmungsorte fortzusetzen.

Dem Versicherten bleibt jedoch in diesem Falle das Recht, sich wegen der durch das Stranden veranlaßten Kosten und Havereyen an die Versicherer zu halten.

390) 201. Ist das Schiff zur weitern Fahrt wirklich für untauglich (nicht Seehaltend) erklärt: so ist der auf die Ladung Versicherte verbunden, in Zeit von drey Tagen nach Empfang der Nachricht, die Bekanntmachung (an den Versicherer) zu bewirken.

391) 202. Der Capitain (Schiffer) ist in diesem Falle verbunden, alle Mühe anzuwenden, um sich ein anderes Schiff zu verschaffen, auf welchem die Güter an den Ort ihrer Bestimmung gebracht werden können.

392) 203. Für den in vorigem Artikel angebenen Fall hat der Versicherer die Seegefahr wegen der auf ein anderes Schiff geladenen Güter, bis zu deren Ankunft und Löschung, zu tragen.

393) 204. Der Versicherer haftet überdieses für die erlittenen Havereyen, Löschungskosten, Lagergeld, Kosten für Wiedereinschiffung, den erhöheten Betrag der Fracht (Ueberfracht) und alle andere für die Rettung der Güter aufgewandte Kosten, bis zum Betrag der von ihm gezeichneten Summe.

394) 205. Hat der Capitain in der durch den 387ten Artikel (198ten Art. dieses Buches) bestimmten Frist kein Schiff finden können, um die Waaren wieder zu verladen und an ihren Bestimmungsort zu bringen: so steht dem Versicherten frey, dieselben abzutreten (zu abandonniren).

395) 206. Ward das Schiff genommen und der Versicherte konnte dem Versicherer keine Nachricht zukommen lassen: so steht dem erstern frey, die Güter loszukaufen, ohne erst dessen Ordre abzuwarten.

Der Versicherte ist verbunden, dem Versicherer, so bald er dazu Gelegenheit findet, den deshalb getroffenen Vergleich anzuzeigen.

396) 207. Der Versicherer hat die Wahl, ob er die verglichene Loskaufung auf seine Rechnung übernehmen, oder darauf Verzicht thun will: doch muß er, binnen vier und zwanzig Stunden nach Empfang der Anzeige des Vergleichs, dem Versicherten seinen Entschluß melden.

Erklärt er sich, daß er in den Vergleich treten wolle: so ist er verbunden, sofort in Gemäßheit der eingegangenen Vergleichsbedingungen, und nach Verhältniß seines Antheils, zu Bezahlung des Lösegeldes unverzüglich beyzutragen; und hat, nach wie vor, in Gemäßheit des abgeschlossenen Versicherungscontractes, für die Seegefahr zu haften.

Erklärt er sich, auf den Vortheil des Loskaufungsvertrags Verzicht zu thun, so ist er gehalten, die gezeichnete Summe zu bezahlen, ohne auf die losgekauften Güter einigen Anspruch machen zu können.

Hat der Versicherer, in der vorbestimmten Frist, von seiner getroffenen Wahl keine Nachricht ertheilt, so wird angenommen, er habe auf den Vortheil der Loskaufung Verzicht gethan.

Eilfter Titel.

Von Havereyen.

---

397) 208. Für Haverey werden geachtet:

alle außerordentliche Kosten, die auf Schiff und Gut zusammen, oder auf jedes einzeln verwandt worden sind;

jeder Schade, der Schiff oder Gut von Zeit der Ladung und des Abganges, bis zur Rückkehr und Löschung, trifft.

398) 209. In Ermangelung einer besondern Uebereinkunft zwischen sämmtlichen Schiffsparten, geht es in Ansehung der Havereyen nach folgenden Vorschriften.

399) 210. Es giebt zwey Gattungen der Haverey: die große oder gemeine, und die einfache oder besondere Haverey.

400) 211. Zur gemeinen (großen) Haverey gehören:

Erstens, was vergleichsweise als Lösegeld für Schiff und Gut gegeben worden ist;

Zweytens, über Bord geworfene Sachen;

Drittens, Wenn die Taue gerissen, die Maste gebrochen, oder beyde gekappt worden sind;

Viertens, Anker und andere zur gemeinschaftlichen Rettung (des Schiffs und Gutes) aufgegebene Sachen;

Fünftens, die durch den Seewurf an den im Schiffe gebliebenen Güter verursachten Schäden;

Sechstens, Cur und Kost der bey Vertheidigung des Schiffes verwundeten Matrosen; Heuer und Kost der Matrosen während der Liegezeit, wenn ein Schiff auf Befehl eines Staats in Beschlag genommen wird; so wie auch während der Ausbesserung der zum gemeinen Besten absichtlich daran vorgenommenen Beschädigungen: wenn das Schiff monatsweise gemiethet ist;

Siebentens, die Kosten der Löschung, welche geschieht, um das Schiff zu lichten (zu erleichtern), dafern es durch Sturm oder Verfolgung des Feindes in einen Hafen oder Strom einzulaufen genöthigt ist;

Achtens, die Kosten, welche aufgewandt werden, um ein Schiff wieder flott zu machen, das man stranden ließ, um dessen gänzlichen Untergang oder Wegnahme zu verhandeln;

und überhaupt alle von der Verladung und Abfahrt, bis zur erfolgten Löschung, zum gemeinsamen Besten und zur Rettung des Schiffs und Gutes absichtlich veranlaßte Schäden, und, kraft eines mit Gründen unterstützten Beschlusses des Seeraths bestrittene Kosten.

401) 212. Die gemeine (große) Haverey wird von den Waaren und von der Hälfte des Schiffes und des Frachtlohns, nach Verhältniß des Werthes, übertragen.

402) 213. Der Preis der Waaren wird nach dem Werthe, in welchem sie am Löschungsplatze stehen, bestimmt.

403) 214. Besondere Havereyen sind:

Erstens, die Beschädigung der Waaren durch deren eigene Mängel, durch Sturm, Wegnahme, Schiffbruch oder Strandung;

Zweytens, die für deren Rettung (Bergung) aufgewandten Kosten;

Drittens, der durch Sturm oder andere Seezufälle entstandene Verlust an Ankertauen, Ankern, Segeln, Masten und Tauwerk;

die Kosten, die dadurch veranlaßt werden, daß das Schiff durch den zufälligen Verlust der vorerwähnten Gegenstände, oder durch das Bedürfniß, Lebensmittel einzunehmen, oder um einen Leck auszubessern, (im Nothhafen) stille zu liegen genöthigt ist;

Viertens, Kost und Heuer der Matrosen auf die Zeit des Aufenthaltes (Liegezeit), wenn das Schiff auf seiner Reise, auf Befehl einer Macht, in Beschlag genommen ist, und auf die Zeit einer unvermeidlichen Ausbesserung; dafern nämlich das Schiff überhaupt auf die ganze Reise gemiethet ist;

Fünftens, Kost und Heuer der Matrosen während der Quarantaine, das Schiff mag nun auf die Reise oder monatsweise gemiethet seyn;

und überhaupt die bloß für das Schiff, oder bloß

für die Güter, seit der Ladung und dem Abgange, bis zur Rückkehr und Löschung, bestrittenen Kosten und erlittenen Schäden.

404) 215. Die besondere Haverey trägt und bezahlt der Eigenthümer der Sache, welche den Schaden gelitten, oder die Kosten veranlaßt hat.

405) 216. Sind Waaren dadurch beschädigt worden, daß der Capitain (der Schiffer) unterlassen hat, die Luken gehörig zu verwahren, das Schiff im Hafen hinreichend befestigen zu lassen, oder gutes Hebe- oder Windezeug zu liefern: so sind diese Schäden, so wie alle andere durch Nachlässigkeit des Capitains oder des Schiffsvolks eingetretene Unfälle, gleichfalls besondere Havereyen, welche der Eigenthümer der Waaren trägt; in Ansehung deren ihm aber der Regreß gegen den Capitain, das Schiff und die Frachtgelder zusteht.

406) 217. Was, beym Einlaufen in die Häfen oder Ströme und beym Auslaufen aus denselben für Verholen des Schiffes (touage) und überhaupt an Lootsengelde bezahlt wird; auch die für Seepässe, Besichtigung, Verklahrung (Seeprotest) zu entrichtenden Gebühren, so wie die Tonnen-, Baken- und Ankergelder, und andere ähnliche Abgaben, gehören nicht zur Haverey, sondern sind gewöhnliche, dem Schiffe zur Last fallende Kosten.

407) 218. Im Fall des Ansegelns zweyer Schiffe ist, wenn das Ereigniß bloß zufällig war, der Schade, ohne einigen Anspruch auf Ersatz, von demjenigen Schiffe zu tragen, das ihn erlitten hat.

Ist das Ansegeln durch Schuld Eines der Capitains geschehen: so wird der Schade von demjenigen getragen, der ihn verursacht hat.

Ist die Ursache des Ansegelns zweifelhaft: so sind die Ausbesserungskosten gemeinschaftlich und zu gleichen Theilen, von den Schiffen zu bezahlen, welche den Schaden erlitten und zugefügt haben.

In beyden letztern Fällen ist der Betrag des Schadens durch Sachverständige auszumitteln.

408) 219. Wenn die große (gemeine) Haverey zusammengenommen nicht über Ein Procent des Werthes an Schiff und Gut; und wenn die kleine (besondere) Haverey nicht über Ein Procent des Werthes der beschädigten Sache beträgt: dann findet die Klage auf Haverey nicht Statt.

409) 220. Die Clausel: frey von Haverey, befreyt die Versicherer von aller Vergütung für Haverey, sowohl für gemeine, als besondere; die Fälle ausgenommen, in welchen der Abstand zuläßlich ist; denn in diesen Fällen hat der Versicherte die Wahl zwischen der Abtretung (dem Abandon) und der Klage auf Haverey.

Zwölfter Titel.

Vom Seewurf und der Schädenvertheilung (Repartition).

---

410) 221. Glaubt sich der Capitain (Schiffer) durch Sturm oder Verfolgung des Feindes in die Nothwendigkeit versetzt, zum Besten des Schiffs einen Theil seiner Ladung über Bord zu werfen, oder seine Masten oder Ankertaue zu kappen: so hat er darüber das Gutachten der auf dem Schiffe befindlichen Ladungsinteressenten und der Vornehmsten vom Schiffsvolke zu erfodern.

Sind die Meinungen getheilt: so geht es nach der Meinung des Capitains und der Vornehmsten des Schiffsvolks.

411) 222. Der Anfang des Wurfes wird mit denjenigen Sachen gemacht, die am entbehrlichsten, am schwersten und vom geringsten Werthe sind; dann kommt es an diejenigen, die sich auf dem ersten Verdeck befinden, und

zwar nach der Wahl des Capitains (Schiffers) und dem Gutachten der Vornehmsten von der Schiffsmannschaft.

412) 223. Den Beschluß des Seerathes hat der Schiffer baldmöglichst niederzuschreiben.

In dem über den Schiffsrath aufzunehmenden Protocolle müssen angegeben seyn:

die Gründe, durch welche man bestimmt wurde, den Wurf zu beschließen;

Die Gegenstände, welche über Bord geworfen oder beschädigt wurden:

Es muß von den Personen unterzeichnet seyn, die am Seerathe Antheil nahmen, oder die Gründe enthalten, warum sie ihre Unterzeichnung verweigerten;

Es wird in das Schiffstagebuch eingetragen.

413) 224. Die Thatsachen, welche in dem ins Schiffsjournal eingetragenen Beschluß des Seeraths angegeben worden sind, muß der Capitain im ersten Hafen, wo er einläuft, innerhalb vier und zwanzig Stunden nach seiner Ankunft, eidlich erhärten.

414) 225. Die Aufrechnung des Verlustes und der Schäden erfolgt am Löschungsorte, auf Ansuchen des Capitains, durch Sachverständige.

Geschieht die Löschung in einem Französischen Hafen: so werden die Sachverständigen vom Handelsgerichte ernannt.

An Orten, wo sich kein Handelsgericht befindet, ernennt die Sachverständigen der Friedensrichter.

Erfolgt die Löschung in einem ausländischen Hafen: so ernennt sie der Französische Consul, und in dessen Ermangelung die Ortsobrigkeit.

Die Sachverständigen werden, ehe sie zu ihrem Geschäfte schreiten, vereidet.

415) 226. Die über Bord geworfenen Güter werden nach dem am Löschungsplatze laufenden Preise taxirt; ihre

Beschaffenheit wird durch Vorlegung der Connossements und Facturen, wenn dergleichen vorhanden sind, beglaubigt.

416) 227. Die nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels ernannten Sachverständigen entwerfen die Vertheilung (Repartition) des Verlustes und der Schäden.

Die Vertheilung (Repartition) erhält durch die gerichtliche Bestätigung verbindliche Kraft.

In fremden Häfen erhält eine solche Vertheilung (Repartition) ihre Rechtskraft durch den Französischen Consul, oder, in Ermangelung desselben, durch die competente Ortsobrigkeit.

417) 228. Der für den erlittenen Verlust und Schaden zu entrichtende Beytrag wird auf die geworfenen und geretteten Güter, und auf die Hälfte des Schiffes und der Fracht, nach Verhältniß des Werthes vertheilt, den sie am Löschungsplatze haben.

418) 229. Ist die Beschaffenheit der Güter im Connossement absichtlich falsch angegeben, und es findet sich, daß sie von größerem Werthe sind: so wird der auf sie zu rechnende Beytrag, wenn sie gerettet wurden, nach dem durch Taxation auszumittelnden Werthe derselben bestimmt.

Sind sie verloren gegangen: so werden sie nach ihrer im Connossement angegebenen Beschaffenheit bezahlt.

Sind die angegebenen Güter von geringerem Werthe als im Connossement angegeben ist: so tragen dieselben, wenn sie gerettet wurden, nach der in dem Connossement angegebenen Beschaffenheit bey;

sind sie aber über Bord geworfen oder beschädigt: so werden sie bloß nach ihrem wahren Werthe vergütet.

419) 230. Kriegs- und Mundproviant, und die Kleidungsstücke und Geräthe (hardes) des Schiffvolks tragen zum Ersatze des Seewurfes nichts bey; vielmehr wird der Werth dieser Sachen, wenn sie über Bord geworfen wor-

den sind, mittelst eines den andern Effecten verhältnißmäßig auferlegten Beytrages vergütet.

420) 231. Für Güter, über welche kein Connossement, oder keine Angabe von Seiten des Capitains, vorhanden ist, findet keine Vergütung Statt, wenn sie über Bord geworfen; aber sie tragen zum Ersatze bey, wenn sie gerettet worden sind.

421) 232. Auf den Ueberlauf (das obere Verdeck) des Schiffes gepackte Güter tragen zum Ersatze bey, wenn sie geborgen werden.

Sind sie über Bord geworfen oder beschädigt worden: so ist der Eigenthümer nicht berechtigt, auf Vergütung nach Havereyrechnung zu klagen: sondern er kann sich deshalb blos an den Schiffer halten.

422) 233. Für Beschädigungen, die das Schiff erlitten hat, findet keine Vergütung Statt, außer in dem Falle, wenn dieser Schade absichtlich zugefügt wurde, um den Auswurf zu erleichtern.

423) 234. Ist das Schiff durch den Seewurf nicht gerettet worden: so findet keine Vergütung Statt.

Die geretteten Güter sind dann zu keiner Bezahlung oder Entschädigung für diejenigen, welche über Bord geworfen oder beschädigt wurden, verbunden.

424) 235. Wird das Schiff durch Seewurf gerettet, und geht nachher auf der Fortsetzung seiner Fahrt verloren:

so tragen die geretteten Güter zur Vergütung des Seewurfs, nach Verhältniß ihres Werthes, den sie im dermaligen Zustande haben, mit bey; jedoch nach Abzug der Bergungskosten.

425) 236. Die über Bord geworfenen Güter tragen in keinem Falle zur Vergütung des Schadens bey, welchen die geretteten Waaren erst nach erfolgtem Seewurfe erlitten haben.

Zur Vergütung für den Verlust oder entstandene

Unbrauchbarkeit des Schiffes hat das Gut nichts beyzutragen.

426) 237. Ist, zu Folge gehaltenen Seeraths, eine Oeffnung in das Schiff gemacht worden, um durch dieselbe die Waaren heraus zu bringen: so tragen diese zur Vergütung der Reparaturkosten bey.

427) 238. Wenn Waaren von kleineren Fahrzeugen (Lichtern) verloren gehen, auf welche man sie geladen hatte, um das Schiff, beym Einlaufen in einen Hafen oder Strom, zu erleichtern (lichten): so wird die dafür zu leistende Vergütung auf das Schiff und seine ganze Ladung vertheilt.

Geht hingegen das Schiff, sammt seiner noch übrigen Ladung, verloren, so findet keine Vertheilung auf die in die Lichter (Erleichterungsfahrzeuge) geladenen Waaren Statt, wenn diese auch glücklich anlangen.

428) 239. In allen vorstehend angeführten Fällen steht dem Capitain und dessen Mannschaft, wegen des Havereybeytrags, an den Waaren oder dem daraus gelösten Gelde ein dingliches Vorzugsrecht zu.

429) 240. Werden geworfene Güter, nach schon abgemachter Havereyrechnung, vom Eigenthümer wiedererlangt: so ist er verbunden, dem Capitain und den Interessenten das bey Vertheilung der Vergütung Empfangene wiederzuerstatten; jedoch, nach Abzug des Schadens, den die Güter beym Auswurfe erlitten haben, und der auf die Wiedererlangung verwendeten Kosten.

Dreyzehnter Titel.

Von der Verjährung (im Seerechte).

---

430) 241. Durch Verjährung kann der Capitain das Eigenthum an einem Schiffe nicht erwerben.

431) 242. Die Klage auf Abstand an den Versicherer verjährt in den im 373ten Artikel (184ten Art. dieses Buchs) festgesetzten Fristen.

432) 243. Jede Klage aus einem Bodmereybriefe, oder aus einer Assecuranzpolize, verjährt nach fünf Jahren, vom Tage der Ausstellung des Contractes an gerechnet.

433) 244. Es verjähren

alle Klagen: auf Bezahlung der Schiffsfracht, des Gehalts der Officiere, der Heuer der Matrosen und anderer Seeleute, in Jahresfrist nach geendigter Reise;

auf Zahlung der den Matrosen, auf Befehl des Capitains gereichten Kost, ein Jahr nach ihrer Abreichung;

auf Zahlung der Lieferungen von Holz und anderen zum Baue, der Ausrüstung und Verproviantirung des Schiffs nöthigen Gegenstände, ein Jahr nach geschehener Ablieferung;

auf Bezahlung des Arbeitslohns, so wie der fertig gelieferten Arbeiten, ein Jahr nach dem Empfange der letztern;

jeder Anspruch auf Ablieferung der (verladenen) Güter, ein Jahr nach Ankunft des Schiffes.

434) 245. Ist jedoch über die Foderung ein Schein oder eine Verschreibung ausgestellt, oder eine anerkannte Rechnung vorhanden, oder der Anspruch gerichtlich angebracht: dann hat die Verjährung nicht Statt.

Vierzehnter Titel.
Von unzulässigen Klagen.

---

435) 246. Nicht zulässig sind:

alle und jede Klagen gegen den Capitain (Schiffer) und die Versicherer, wegen Beschädigung der Güter, sobald letztere ohne Widerspruch (Protestation) angenommen worden sind;

alle und jede Klagen gegen den Befrachter, auf Havereyvergütung, wenn der Capitain ohne Widerspruch (ohne Protest) die Waaren abgeliefert und sein Frachtgeld angenommen hat.

alle und jede Klage auf Ersatz des durchs Ansegeln erlittenen Schadens, wenn dieser an einem Orte verursacht ward, wo der Capitain die Sache gerichtlich anbringen konnte, aber dennoch seine Foderung anzubringen unterließ.

436) 247. Diese Widersprüche (Proteste) und Anfoderungen sind nichtig, wenn sie nicht binnen vier und zwanzig Stunden angebracht und (dem Gegner) angedeutet; und in Monatsfrist von ihrem Datum an gerechnet, nicht, mittelst gerichtlicher Klage, fortgestellt werden.

Drittes Buch.

Vom Falliment und Bankerott.

(In diesem Buche ist das am 12. Sept. 1807 decretirte und am 22. d. M. promulgirte Gesetz enthalten).

Allgemeine Verfügungen.

Art. 437) 1. Jeder Kaufmann, der seine Zahlungen einstellt, befindet sich im Zustande des Falliments.

438) 2. Jeder fallit gewordene Kaufmann, der sich die in gegenwärtigem Gesetze bemerkten Arten der groben Fahrlässigkeit (culpa) oder des Betruges zu Schulden gebracht hat, befindet sich im Zustande des Bankerotts.

439) 3. Es giebt zwey Arten des Bankerotts:

den einfachen: über diesen richten die Strafpolicey-gerichte;

den betrügerischen Bankerott: über diesen richten die peinlichen Gerichtshöfe.

Erster Titel.

Vom Falliment.

Erstes Kapitel.

Von der Eröffnung des Creditwesens (Falliments).

440) 4. Jeder Fallit ist verbunden, binnen drey Tagen nach erfolgter Einstellung seiner Zahlungen, seine In-

solvenz bey der Handelsgerichtscanzelley anzuzeigen. Unter diesen drey Tagen ist der Tag, an welchem er zu zahlen aufhörte, mit begriffen.

Bey dem Falliment einer namentlich- vereinigten Compagniehandlung muß die Anzeige des Falliten den Namen und die Angabe des Wohnorts eines jeden der solidarisch vereinigten Handelsgesellschafter enthalten.

441) 5. Das Handelsgericht erklärt den Ausbruch des Falliments. Der Zeitpunkt, mit welchem es beginnt, wird bestimmt theils durch die Entfernung des Gemeinschuldners, theils durch die Verschließung seiner Waarenlager, theils durch das Datum aller derjenigen Urkunden, aus welchen sich ergiebt, daß er, der Erfüllung der übernommenen Handelsverbindlichkeiten oder Zahlungen Genüge zu leisten, versagt habe.

Aus allen diesen vorerwähnten Umständen und Handlungen ergiebt sich jedoch der Ausbruch des Falliments nur dann, wenn die Einstellung der Zahlungen, oder die darauf sich beziehende Anzeige des Falliten wirklich Statt gehabt hat.

442) 6. Der Fallit ist, vom Tage des Falliments an gerechnet, der Verwaltung seines sämmtlichen Vermögens gesetzlich (ipso iure) verlustig.

443) 7. Binnen der letzten zehn Tage vor dem Ausbruche des Falliments kann Niemand ein Vorzugs- noch ein hypothekarisches Recht auf die Güter des Falliten erlangen.

444) 8. Alle binnen der letzten zehn Tagen vor dem Ausbruche des Falliments vom Falliten vorgenommene unentgeldliche Veräußerungen seiner unbeweglichen Güter sind, in Beziehungauf die Gemeinheit (Masse) der Gläubiger, wirkungslos; alle lästige (à titre onéreux) Contracte dieser Art können, auf Verlangen der Gläubiger, aufgehoben (annullirt) werden, wenn der Richter Spuren des Betrugs dabey zu entdecken glaubt.

445) 9. Alle vom Gemeinschuldner binnen den zehn Tagen vor dem Ausbruche des Falliments in Handelsangelegenheiten geschlossene Contracte oder eingegangene Verbindlichkeiten haben, in Ansehung des Falliten, die Präsumtion des dabey eingetretenen Betrugs gegen sich. Wird erwiesen, daß von Seiten der übrigen Contrahenten Betrug vorwaltete, so sind dergleichen Verträge nichtig.

446) 10. Alle in den letzten zehn Tagen vor dem Ausbruche des Falliments für noch nicht fällige Handelsschulden vorausgezahlte Gelder müssen zur Masse zurückgegeben werden.

447) 11. Alle zum Nachtheil der Gläubiger (in fraudem creditorum) vorgenommene Verhandlungen oder geleistete Zahlungen sind nichtig.

448) 12. Der Ausbruch des Falliments macht, daß auch noch nicht fällige Passivschulden eingefodert werden können. In Ansehung derjenigen Handelspapiere, durch die sich der Fallit in Gemeinschaft mit andern verpflichtet hat, sind die übrigen Mitverpflichteten, wenn sie nicht etwa sofort zu zahlen für gut finden, bloß, für die zur Verfallzeit zu leistende Zahlung Sicherheit zu stellen, schuldig.

Zweytes Kapitel.

Von der Versiegelung.

449) 13. Sobald das Handelsgericht, entweder durch die Anzeige des Falliten, oder durch das Anbringen eines Gläubigers, oder durch öffentliche Kundbarkeit vom Ausbruche des Falliments Nachricht erhält, hat dasselbe die Versiegelung anzuordnen. Der dießfalls gefaßte Beschluß ist auf der Stelle dem Friedensrichter zuzufertigen.

450) 14. Auch der Friedensrichter kann, bey öffentlicher Kundbarkeit, sogleich zur Versiegelung schreiten.

451) 15. Es werden unter Siegel genommen: die Waarenlager, Comptoirs, Cassen, Portefeuille,

Bücher, Register, Papiere, Meubeln und Effecten des Falliten.

452) 16. Betrifft das Falliment eine namentlich-vereinigte Compagniehandlung, so wird die Versiegelung nicht allein im Hauptlocal der Gesellschaft vorgenommen, sondern auch in der besondern Wohnung eines jeden der solidarisch verbundenen Handelsgesellschafter.

453) 17. In jedem Falle hat der Friedensrichter unverzüglich das Protocoll über die vorgenommene Versiegelung an das Handelsgericht einzuschicken.

Drittes Kapitel.

Von Ernennung des Gerichtscommissars und der Agenten des Creditwesens.

---

454) 18. Mittelst desselben Beschlusses, durch welchen die Versiegelung angeordnet wird, bestimmt das Handelsgericht den Zeitpunkt der Eröffnung des Creditwesens; es ernennt eines seiner Mitglieder zum Commissar beym Creditwesen, und nach Maßgabe der Wichtigkeit des letztern, einen oder mehrere Geschäftsführer (Agenten), welche, unter der Aufsicht des Commissars, die durch gegenwärtiges Gesetz ihnen angewiesenen Verrichtungen zu besorgen haben.

In dem Falle, wo, bey öffentlicher Kundbarkeit des eingetretenen Falliments, die Versiegelung vom Friedensrichter bereits vorgenommen worden ist, hat das Handelsgericht den noch übrigen Theil der vorstehenden Verfügungen, sobald es vom Falliment Kenntniß erlangt, in Ausführung zu bringen.

455) 19. Zu gleicher Zeit hat das Handelsgericht den Falliten entweder ins Schuldgefängniß bringen zu lassen, oder ihm einen Policey- oder Gerichtsbedienten, oder einen Gendarme, als Wache zuzuordnen.

In diesem Zustande kann gegen den Falliten kein Han-

delsgerichtsurthel die Wirkung haben, daß er in Verhaft genommen *) oder zur fernern gefänglichen Enthaltung empfohlen würde.

456) 20. Zu den Gerichtswegen zu ernennenden Agenten können muthmaßliche Gläubiger oder überhaupt solche Personen gewählt werden, welche für die Treue ihrer Geschäftsführung die beste Sicherstellung gewähren.

Zu einem solchen Agenten kann Niemand im Laufe eines und desselben Jahres zweymal ernannt werden; er müßte denn unter die Gläubiger gehören.

457) 21. Der Beschluß des Handelsgerichts wird auf die im 683ten Artikel der bürgerlichen Gerichtsordnung festgesetzte Art und Weise angeschlagen, und ein Auszug davon in die öffentlichen Blätter (Zeitungen) eingerückt.

Er gelangt provisorisch zur Rechtskraft: indeß kann dagegen eingekommen werden, und zwar, von Seiten des Falliten, in den nächsten acht Tagen nach dem Tage des Anschlages; von Seiten der persönlich oder durch Bevollmächtigte erscheinenden Gläubiger, und von jedem andern Interessenten bis zu und mit dem Tage, da das Protocoll über die Erörterung der Richtigkeit der Foderungen aufgenommen worden ist; von Seiten der außengebliebenen Gläubiger bis zum Ablauf der letzten ihnen zugestandenen Frist.

458) 22. Der Gerichtscommissar hat dem Handelsgerichte über alle Streitigkeiten, welche das Creditwesen veranlassen dürfte, so weit sie zur Competenz des Gerichtes gehören, Bericht zu erstatten.

Man muß ihm ausdrücklich auferlegen, die Verfertigung der Bilanz und die Zusammenberufung der Gläubiger zu betreiben, und auf die Geschäftsverwaltung des ganzen Creditwesens, sowohl während der Zeit, da dasselbe (vor-

*) vom Kerkermeister in die Liste der Gefangenen eingetragen; diese Handlung heißt écrou.

(vorläufig) durch Agenten besorgen wird, als während der Administration der provisorischen oder der ordentlichen Curatoren (Syndicen,) ein wachsames Auge zu haben.

459) 23. Die vom Handelsgerichte ernannten Agenten führen unter der Aufsicht des Commissars die Geschäfte des Creditwesens bis zur Ernennung der Curatoren (Syndicen). Diese ihre vorläufige Geschäftsführung kann längstens vierzehn Tage dauern: das Gericht müßte denn für nöthig finden, diese Agentschaft aufs Aeußerste noch um vierzehn Tage zu verlängern.

460) 24. Das Gericht, das die Geschäftsführer (Agenten) ernannt hat, kann sie auch wieder abberufen.

461) 25. Die Geschäftsführer (Agenten) können ihre Verrichtungen nicht antreten, bis sie vor dem Commissar eidlich angelobt haben, die ihnen anvertrauten Geschäfte mit Eifer und Treue zu verrichten.

Viertes Kapitel.

Von den vorläufigen Verrichtungen der Geschäftsführer (Agenten), und den ersten in Ansehung des Gemeinschuldners zu treffenden Verfügungen.

---

462) 26. Wäre, nach geschehener Ernennung der Geschäftsführer (Agenten) und ihrer Vereidung, die Versiegelung noch nicht erfolgt: so haben die Agenten beym Friedensrichter anzusuchen, daß mit der Versiegelung verfahren werde.

463) 27. Die Handelsbücher des Gemeinschuldners werden vor der Versiegelung herausgenommen, vom Friedensrichter gehörig abgeschlossen (arrêtés) (vergl. §. 32.) und den Agenten zugestellt. Ersterer hat in seinem darüber aufzunehmenden Protocoll den Zustand, in welchem sich die Bücher befinden, summarisch zu bescheinigen.

Auch die im Portefeuille befindlichen Handelspapiere,

deren Verfallzeit herannaht, oder die zur Acceptation geeignet sind, werden nicht mit versiegelt, sondern vom Friedensrichter herausgenommen, aufgeschrieben und den Agenten zur Beytreibung übergeben. Das Verzeichniß derselben wird dem Commissar zugestellt.

Die Geschäftsführer (Agenten) cassiren auch die übrigen Gelder ein, welche der Gemeinschuldner aufenstehen hat, und zwar gegen ihre vom Commissar visirten Quittungen. Ihnen werden die an den Gemeinschuldner gerichteten Briefe zugestellt. Sie eröffnen dieselben, in seiner Abwesenheit, allein. Ist er gegenwärtig: so erfolgt die Eröffnung in seiner Gegenwart.

464) 28. Die Geschäftsführer (Agenten) lassen die einer nahen Verderbniß unterworfenen Producte und Waaren wegschaffen, und verkaufen, wenn sie zuvor dem Commissar ihre Gründe angezeigt und dessen Erlaubniß erhalten haben.

Nicht verderbliche Waaren dürfen die Agenten nicht anders verkaufen, als mit Erlaubniß des Handelsgerichts, auf vorgängiges Gutachten des Commissars.

465) 29. Alle von den Agenten eingenommene Gelder werden in eine mit zwey Schlüsseln versehene Casse gethan, von welcher unten, im 496sten Artikel (im 60sten Artikel dieses Buches,) die Rede seyn wird.

466) 30. Nach erfolgter Versiegelung hat der Commissar dem Gerichte über den anscheinenden Zustand der Angelegenheiten des Gemeinschuldners Bericht zu erstatten; und kann entweder darauf antragen, daß derselbe unter provisorischem sichern Geleite (Salvus conductus) unbedingt losgelassen werde, oder in Vorschlag bringen, daß man zwar dessen Loslassung, unter sicherem Geleite, beschließe, jedoch nur in sofern er gehörige Bürgschaft bestellt, daß er, bey Vermeidung einer willkührlichen, Gerichtswegen zu bestimmenden, und vorkommenden Falls den Gläubigern anheimfallenden Geldbuße *), sich jederzeit stellen wolle.

*) Sehr richtig hat Herr Daniels hier hinzugesetzt, daß der

467) 31. Ist vom Commissar kein Vorschlag dieser Art geschehen, so kann der Gemeinschuldner selbst um Ertheilung eines Geleitsbriefes bey dem Handelsgerichte ansuchen, welches deßhalb zuvörderst den Commissar hört und dann resolvirt.

468) 32. Hat der Gemeinschuldner einen Geleitsbrief erhalten, so müssen die Agenten ihn zu sich fodern, um in seiner Gegenwart die Bücher obzuschließen.

Findet der Gemeinschuldner sich, auf Erfodern, nicht ein, so wird ihm Gerichtswegen auferlegt, sich zu stellen.

Stellt sich der Gemeinschuldner nicht binnen acht und vierzig Stunden nach ergangener Auflage, so wird angenommen, daß er sich absichtlich entfernt habe.

Indeß kann der Gemeinschuldner durch einen Bevollmächtigten erscheinen, wenn er Verhinderungen angiebt, die der Commissar für gültig anerkennt.

469) 33. Der Gemeinschuldner, der keinen Geleitsbrief erhalten hat, muß durch einen Bevollmächtigten erscheinen: widrigenfalls wird seine Entfernung für absichtlich geachtet.

Fünftes Kapitel.

Von der Bilanz.

---

470) 34. Im Fall der Gemeinschuldner, vor der Anzeige seiner Zahlungsunfähigkeit, seine Bilanz oder die Darlegung seines Activ- und Passivstandes gefertigt und solche an sich behalten hat: so muß er solche den Agenten, binnen vier und zwanzig Stunden nach Antritt ihrer Geschäfte, überreichen.

471) 35. Die Bilanz muß die Aufzählung und Würderung aller beweglichen und unbeweglichen Güter des Gemeinschuldners, das Verzeichniß der Activ- und Passiv-

Bürge diese Geldbuße bezahlen müsse: denn der Gemeinschuldner hat ja nichts, wovon er sie bezahleu könnte. Allein, das Gesetz enthält davon nichts Ausdrückliches. Der Text kann also diesen Zusatz auch nicht enthalten.

schulden, die Uebersicht von Gewinn und Verlust, und die Uebersicht der Ausgaben enthalten; der Gemeinschuldner muß sie, unter ausdrücklicher Betheurung ihrer Richtigkeit, mit Bemerkung des Datum, unterschreiben.

472) 36. Hat der Gemeinschuldner zu der Zeit, da die Agenten ihr Geschäft antreten, die Bilanz noch nicht in Bereitschaft: so ist er verbunden, persönlich oder in den im 468sten u. 469sten Artikel (32. u. 33. Art. dieses Buches) erwähnten Fällen, durch seinen Bevollmächtigten, in Gegenwart der Agenten, oder einer von diesen hierzu bestellten Person, zur Verfertigung derselben zu schreiten.

Bücher und Papiere des Gemeinschuldners werden ihm zu diesem Behufe, jedoch an Ort und Stelle, vorgelegt.

473) 37. In allen den Fällen, wo die Bilanz weder vom Gemeinschuldner, noch durch einen Bevollmächtigten aufgesetzt seyn sollte, haben die Agenten selbst solche zu entwerfen, und sich dabey der Bücher und Papiere des Gemeinschuldners, so wie der Nachrichten und Nachweisungen, zu bedienen, die sie von dessen Ehegattin, Kindern, Dienern und andern in dessen Diensten stehenden Personen, zu erlangen vermögen.

474) 38. Auch der Gerichtscommissar kann, sowohl von Amtswegen, als auf Verlangen eines oder mehrerer Gläubiger, oder selbst der Agenten, die im vorigen Artikel angegebenen Personen, mit Ausnahme der Ehegattin und der Kinder des Gemeinschuldners, theils über das, was auf Fertigung der Bilanz Beziehung hat, theils über die Ursachen und Umstände des Falliments, abhören.

475) 39. Ist der Gemeinschuldner nach Eröffnung des Creditwesens verstorben: so können seine Ehegattin und seine Kinder sich erbieten, bey der Verfertigung der Bilanz, so wie bey allen andern dem Gemeinschuldner durch das gegenwärtige Gesetz aufgelegten Verbindlichkeiten, die Stelle ihres Erblassers zu vertreten; geschieht dieß nicht: so schreiten die Agenten allein zum Geschäft.

Sechstes Kapitel.

Von den provisorischen Curatoren (Syndicen) *).

Erster Abschnitt.

Von der Ernennung der provisorischen Curatoren (Syndicen).

476) 40. Sobald die Geschäftsführer (Agenten) dem Commissar die Bilanz übergeben haben, muß dieser, spätestens in drey Tagen, das bey dem Handelsgerichte einzureichende Verzeichniß der Gläubiger aufsetzen, und diese durch Briefe, Anschläge und in die öffentlichen Blätter (Zeitungen) einzurückende Bekanntmachungen zusammen berufen lassen.

477) 41. Auch schon vor der Verfertigung der Bilanz kann der beym Creditwesen angestellte Commissar, erfoderlichen Falls, die Gläubiger zusammenberufen.

478) 42. Die besagten Gläubiger versammeln sich, in Gegenwart des Commissars, an dem von ihm bestimmten Tage und Orte.

479) 43. Wer sich bey dieser Versammlung als Gläubiger darstellt, verfällt, wenn in der Folge befunden wird, daß sein Anspruch eine zwischen ihm und dem Gemeinschuldner verabredete Scheinforderung sey, in die den Mitschuldigen boshafter Bankerottirer angedrohte Strafe.

480) 44. Die vereinigten Gläubiger überreichen dem Gerichtscommissar eine Liste, welche dreymal so viel Namen

*) Da die Gläubiger nach Art. 557. (91.) in eine Gemeinheit (union, masse) zusammentreten, so nennt man ihre Repräsentanten Art. 558. (92.) Syndicen (syndics). Diejenigen, die das Gericht wählt, ehe die Gläubiger selbst sich vereinigt haben, heißen einstweilige, provisorische, die von den Gläubigern selbst gewählten, Definitivsyndicen. Ich habe indeß das im deutschen Gerichtsstyle gebräuchliche Wort Curatoren beybehalten, da in unserm Concursprocesse die curatores massae, litis et bonorum gleichfalls die Rechte der gesammten Gläubiger vertreten. E.

enthält, als ihrer Meinung nach provisorische Curatoren (Syndics provisoires) zu ernennen sind. Nach dieser Liste trifft das Handelsgericht seine Auswahl.

Zweyter Abschnitt.

Vom Abtreten der Geschäftsführer (Agenten).

---

481) 45. In den nächsten vier und zwanzig Stunden nach Ernennung der provisorischen Curatoren (Syndicen) stellen die Agenten ihre Verrichtungen ein, und legen, in Gegenwart des Commissars, den Curatoren (Syndicen) von Allem, was sie gethan haben, und von der Lage, in welcher sich das Creditwesen befindet, Rechenschaft ab.

482) 46. Nach abgelegter Rechenschaft setzen die Curatoren (Syndicen) die von den Agenten angefangenen Geschäfte fort, und werden vorläufig beauftragt, unter der Aufsicht des Gerichtscommissars, das ganze Creditwesen zu verwalten.

Dritter Abschnitt.

Von den Gebühren der Geschäftsführer (Agenten).

---

483) 47. Nach abgelegter Rechnung sind die Geschäftsführer (Agenten) berechtigt, ihre Gebühren zu fodern, die ihnen von den provisorischen Curatoren (Syndicen) bezahlt werden müssen.

484) 48. Diese Gebühren sollen, mit Rücksicht auf den Ort und auf die Beschaffenheit des Creditwesens, nach den noch künftig durch einen Regierungsbefehl zu bestimmenden Grundsätzen, festgesetzt werden.

485) 49. Die aus den Gläubigern selbst gewählten Geschäftsführer (Agenten) erhalten keine Gebühren.

Siebentes Kapitel.

Von den Verrichtungen der provisorischen Curatoren (Syndicen).

Erster Abschnitt.

Von der Entsiegelung und dem Inventarium.

---

486) 50. Die provisorischen Curatoren (Syndicen) haben, gleich nach ihrer Ernennung, auf Entsiegelung anzutragen, und zur Verfertigung des Inventariums über das Vermögen des Gemeinschuldners zu schreiten. Es steht ihnen frey, zum Behuf der Würderung zuzuziehen, wen es ihnen beliebt.

Zufolge des 937sten Artikels der bürgerlichen Gerichtsordnung wird von den Curatoren (Syndicen), so wie die Entsiegelung erfolgt, auch das Inventarium gefertigt; auch ist der Friedensrichter dabey gegenwärtig, und unterzeichnet dasselbe bey jeder Sitzung.

487) 51. Der Gemeinschuldner ist bey der Entsiegelung und Fertigung des Inventariums zugegen, wenigstens muß er dazu gehörig vorgeladen werden.

488) 52. Bey jedem Creditwesen sind die Agenten, die provisorischen und ordentlichen Curatoren (Syndicen) verbunden, innerhalb acht Tagen nach dem Antritt ihrer Geschäfte, bey der Policeybehörde des Bezirks (Arrondissements) einen Aufsatz oder eine summarische Uebersicht von dem anscheinenden Zustande des Creditwesens, von den vornehmsten Ursachen und Umständen desselben, und von dem, was sich über seine Beschaffenheit vor der Hand sagen läßt, einzureichen.

489) 53. Der Policeybeamte kann, wenn er es für gut findet, sich in die Wohnung des oder der Gemeinschuldner begeben, der Verfertigung der Bilanz, dem Inventiren, und anderen zum Creditwesen gehörigen Ver-

handlungen beywohnen, sich alle daraus hervorgehende Nachrichten mittheilen lassen, und dem gemäß die nöthigen Ausfertigungen machen oder andere gerichtliche Vorschritte thun; und zwar Alles von Amtswegen und kostenfrey.

490) 54. Scheint es ihm, daß der Fall des einfachen oder betrügerischen Bankerotts vorhanden sey; ist gegen den Gemeinschuldner Realladung, oder Verordnung, sich seiner Person zu versichern (dépôt) oder eigentlicher Verhaftsbefehl ergangen: so muß er den Handelsgerichtscommissar ohne Anstand davon benachrichtigen. In diesem Falle kann weder der Commissar auf sicheres Geleite für den Gemeinschuldner antragen, noch der Gerichtshof solches zugestehen.

Zweyter Abschnitt.

Vom Verkauf der Waaren, Mobilien und Beytreibung der aussenstehenden Schulden.

---

491) 55. Nach Beendigung des Inventariums werden die Waaren, das Geld, die Urkunden über Foderungen, so wie die Mobilien und Effecten des Gemeinschuldners, den Curatoren (Syndicen) zugestellt, welche am Schlusse des erwähnten Inventariums sich zum Empfange derselben bekennen.

492) 56. Die Curatoren (Syndicen) können mit Genehmigung des Commissars zur Eintreibung der außenstehenden Foderungen des Gemeinschuldners schreiten.

Eben so können sie auch die Effecten und Waaren nach eigner Wahl, entweder durch anzustellende öffentliche Auction, durch Mäkler und auf der Börse, oder aus freyer Hand, verkaufen.

493) 57. Hat der Gemeinschuldner einen Sicherheitsbrief erhalten, so steht den Curatoren (Syndicen) frey, sich seiner zu bedienen, um ihnen bey ihrer Geschäftsfüh-

rung beyzustehen und die nöthige Auskunft zu geben; wobey sie die Bedingungen bestimmen, unter welchen er zu dieser Arbeit angenommen wird.

494) 58. Von dem Zeitpuncte an, da die Agenten und späterhin die Curatoren (Syndicen) ihr Geschäft angetreten haben, kann jede Civilklage, welche von einem Privatgläubiger gegen die Person und die beweglichen Güter des Gemeinschuldners, bereits vor Ausbruch des Creditwesens, angestellt war, bloß wider die Agenten und Curatoren (Syndicen) fortgesetzt werden; nach ausgebrochenem Creditwesen aber sind alle Klagen bloß gegen die Agenten und Curatoren (Syndicen) zu richten.

495) 59. Haben die Gläubiger irgend einen Grund, mit den Maßregeln der Curatoren (Syndicen) unzufrieden zu seyn: so wenden sie sich an den Commissar, der deshalb nöthigenfalls selbst verfügt oder an das Handelsgericht Bericht erstattet.

496) 60. Die aus dem Verkauf gelößten und sonst eingegangenen Gelder werden, nach Abzug des Aufwandes und der Kosten, in eine mit doppeltem Schlosse versehene Casse gethan. Den einen Schlüssel zu derselben erhält der älteste unter den Agenten oder den Curatoren (Syndicen), den andern derjenige unter den Gläubigern, welchen der Commissar zu diesem Behufe anstellt.

497) 61. Alle Wochen wird ein Auszug von dem Cassenbestande des Creditwesens dem Commissar zugestellt, der, auf den Antrag der Curatoren und nach Maßgabe der Umstände, verordnen kann, daß der ganze Bestand, oder ein Theil desselben, in die Staatsschuldentilgungscasse (caisse d'amortissement), oder in die Hände des im Departement angestellten Vorstehers dieser Casse, niedergelegt werde, dergestalt, daß die Zinsen, welche die dieser Casse anvertrauten Gelder tragen, der Masse zu gut kommen müssen.

498) 62. Die Wiedereinziehung der in die Tilgungs-

casse (caisse d'amortissement) gegebenen Gelder geschieht mittelst einer Verordnung des Commissars.

Dritter Abschnitt.

Von den zu Erhaltung der Rechte der Masse zu ergreifenden Maßregeln.

499) 63. Die Geschäftsführer (Agenten), und nach ihnen die Curatoren (Syndicen) sind, vom ersten Antritt ihrer Geschäfte an, verbunden, Alles zu thun, was zur Behauptung der Rechte des Falliten gegen seine Schuldner erfoderlich ist.

Auch liegt ihnen ob, die Eintragung der Hypothek auf die unbeweglichen Güter der Schuldner des Falliten zu suchen, so weit dieses noch nicht von ihm selbst geschehen ist, und er erweisliche hypothekarische Rechtsansprüche hat.

Die Eintragung wird auf den Namen der Agenten und der Curatoren (Syndicen) bewirkt, welche ihrem Schreiben einen Auszug des gerichtlichen Beschlusses, mittelst dessen ihre Ernennung erfolgt ist, beyzufügen haben.

500) 64. Die Agenten und Curatoren sind verbunden, in Ansehung der ihnen bekannt gewordenen unbeweglichen Güter des Gemeinschuldners, die Eintragung in die Hypothekenbücher, im Namen der Gemeinheit (Masse) der Gläubiger, nachzusuchen. Die Einzeichnung erfolgt bloß auf eine einfache kurze Anzeige, in welcher das eingetretene Falliment berichtet wird und das Datum des Beschlusses enthalten ist, durch den sie ernannt sind.

Vierter Abschnitt.

Von der Erörterung der Richtigkeit der Schuldfoderungen.

501) 65. Die Untersuchung der Richtigkeit der Schuldfoderungen ist unverzüglich vorzunehmen; und der

Commissar hat darauf zu sehen, daß dabey, so wie sich die Gläubiger melden, ohne allen Aufschub verfahren werde.

502) 66. Zu diesem Behufe werden alle Gläubiger des Gemeinschuldners durch die öffentlichen Blätter und durch Zuschrift der Curatoren aufgefodert, sich in Zeit von vierzig Tagen, in Person oder durch Bevollmächtigte bey den Curatoren (Syndicen) des Creditwesens einzufinden, ihnen den Rechtstitel und den Betrag ihrer Foderungen anzuzeigen und die Beweisurkunden einzureichen, oder solche in der Handelsgerichtscanzelley niederzulegen. Sie erhalten darüber Empfangsscheine.

503) 67. Die Erörterung der Foderungen geschieht durch ein mündliches Verfahren zwischen dem Gläubiger oder dessen Bevollmächtigten und den Curatoren (Syndicen), in Beyseyn des Gerichtscommissars, der darüber das Protocoll führt. Dieß muß binnen den nächsten vierzehn Tagen, nach der im vorigen Artikel bestimmten Frist, geschehen.

504) 68. Jeder Gläubiger, dessen Foderung erörtert und beschworen ist, kann der Erörterung der übrigen Foderungen beywohnen, und dabey gegen die bereits vorgenommenen oder noch vorzunehmenden Erörterungen Einwendungen anbringen.

505) 69. In dem über die Erörterung der Schuldfoderungen aufgenommenen Protocolle muß die erfolgte Vorlegung der die Foderung begründenden Urkunden (représentation des titres de créance), der Wohnort jedes Gläubigers und seines Bevollmächtigten angegeben werden.

Es muß die summarische Angabe der erwähnten Beweisurkunden enthalten, welche mit den Büchern des Gemeinschuldners verglichen werden müssen.

Es muß darin angegeben werden, wo etwas nachgetragen, ausgestrichen oder zwischen die Zeilen eingeschoben sey.

Es muß darin ausdrücklich gesagt seyn, der Inhaber sey rechtmäßiger Gläubiger der von ihm gefoderten Summe.

Der Commissar kann, erfoderlichen Falls, von jedem Gläubiger die Vorlegung seiner Bücher, oder, mittelst zu erlassender Requisitorialien, einen von den Mitgliedern des Handelsgerichts seines Wohnorts gefertigten Auszug aus denselben verlangen; auch kann er von Amtswegen die Sache an das Handelsgericht, (vor dem das Creditwesen anhängig ist) verweisen, das auf seinen Bericht resolvirt.

506) 70. Ist gegen eine Foderung nichts eingewendet: so setzen die Curatoren (Syndicen) auf jedes der eingereichten Documente folgende von ihnen unterzeichnete Erklärung:

> Zugelassen zu den Passivschulden des ***schen Creditwesens für die Summe von ... am ...

Unter diese Erklärung setzt der Commissar sein Visa.

507) 71. Jeder Gläubiger ist verbunden, binnen acht Tagen nach erörterter Richtigkeit seiner Foderung, in die Hände des Commissars einen Eid abzulegen, daß besagte Foderung ächt und wahr sey.

508) 72. Wird eine Foderung ganz oder zum Theil bestritten: so kann der Gerichtscommissar, auf Verlangen der Curatoren (Syndicen), die Vorlegung der (angeblichen) Beweisurkunden des Gläubigers, und die Deposition derselben bey der Handelsgerichtscanzelley, anbefehlen. Auch kann er die Partheyen, ohne daß es einer besondern Vorladung bedarf, mit Verstattung einer kurzen Frist, an das Handelsgericht verweisen, welches auf seinen Bericht das Weitere entscheidet.

509) 73. Das Handelsgericht kann verordnen, daß über die einschlagenden Thatsachen vor dem Commissar ein Zeugenverhör veranstaltet, und die Personen, welche in der Sache Auskunft geben können, von ihm zu diesem Behuf vorgeladen werden.

510) 74. Nach Ablauf der für die Erörterung der Foderungen festgesetzten Fristen, haben die Curatoren (Syndicen) ein Protocoll aufzusetzen, welches die Namen der außengebliebenen Gläubiger enthält. Sobald dieß Protocoll vom Commissar für geschlossen erklärt ist, wird erklärt, daß sich die nicht erschienenen (in diesem Termine) versäumt haben (établir en demeure).

511) 75. Auf den vom Commissar zu erstattenden Bericht hat das Handelsgericht, mittelst Bescheides, zur Erörterung der Schuldfoderungen eine nochmalige Frist zu verstatten.

Diese Frist wird, nach Maßgabe der Entfernung des Wohnortes des nichterschienenen Gläubigers, so bestimmt, daß für jede Entfernung von drey Myriametern ein Tag gerechnet wird. In Ansehung der außerhalb Frankreich wohnhaften Gläubiger werden die im 73. Art. der bürgerlichen Gerichtsordnung vorgeschriebenen Fristen beobachtet.

512) 76. Der Bescheid, durch welchen die anderweite Frist festgesetzt worden ist, wird den Gläubigern, mittelst der im 683. Art. der bürgerlichen Gerichtsordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten, bekannt gemacht. Die Beobachtung dieser Förmlichkeiten gilt, in Rücksicht der außengebliebenen Gläubiger, als gehörig zugefertigte Vorladung, ohne daß dadurch die Ernennung der Definitivcuratoren (Definitivsyndicen) aufgehalten wird.

513) 77. Wenn binnen der gesetzten Frist das Erscheinen und die eidliche Bestärkung der Foderungen nicht erfolgt: dann werden die Außengebliebenen bey den künftigen Distributionen ausgeschlossen.

Indessen steht ihnen noch immer frey, bis zur und bey der letzten Distribution einzukommen; aber ohne daß die bisher Außengebliebenen, und wenn es auch unbekannte Gläubiger wären, auf die bereits vorher vertheilten Gelder irgend einigen Anspruch machen können, indem die bereits erfolgten Distributionen in Ansehung ihrer für

unwiderruflich zu achten ist, und sie alles Antheils, der ihnen daran hätte zukommen können, gänzlich verlustig sind.

Achtes Kapitel.

Von den Definitivcuratoren (Definitivsyndicen) und deren Verrichtungen.

Erster Abschnitt.

Von der Versammlung der Gläubiger, deren Foderungen richtig befunden und beschworen sind.

514) 78. Binnen drey Tagen nach Ablauf der zur Eidesleistung für die bekannten Gläubiger vorgeschriebenen Fristen, werden die Gläubiger, deren Foderungen für zulässig erkannt sind, von den provisorischen Curatoren (Syndicen) zusammenberufen.

515) 79. An dem vom Commissar angesetzten Orte und Tage und zu der von ihm bestimmten Stunde bildet sich, unter dessen Vorsitze, die Versammlung der Gläubiger, zu welcher nur diejenigen, die als solche anerkannt sind, in Person oder durch Bevollmächtigte zugelassen werden.

516) 80. Der Gemeinschuldner wird zu dieser Zusammenkunft beschieden. Er muß sich, dafern er einen Geleitsbrief erhalten hat, in Person einstellen, und kann nur aus gültigen und vom Commissar genehmigten Ursachen sich durch Jemanden vertreten lassen.

517) 81. Der Commissar untersucht die Vollmachten derjenigen, die für Andere erscheinen; er läßt die provisorischen Curatoren (Syndicen) in seiner Gegenwart von dem Zustande, in welchem sich das Creditwesen befindet, von den beobachteten Formalitäten und allen erfolgten Verfügungen Rechenschaft ablegen; auch der Gemeinschuldner muß dabey gehört werden.

518) 82. Der Commissar nimmt über das, was bey dieser Versammlung vorgebracht und ausgemacht worden ist, ein Protocoll auf.

Zweyter Abschnitt.
Vom Accord (Concordat).

---

519) 83. Vor Beobachtung der vorbeschriebenen Formalitäten kann zwischen den berathschlagenden Gläubigern und dem Gemeinschuldner kein Vergleich abgeschlossen werden.

Ein solcher Accord kann nur mittelst der Zustimmung einer Anzahl Gläubiger zu Stande kommen, welche nicht nur der Zahl nach die Majorität ausmachen, sondern deren beglaubigte Foderungen noch überdieß drey Viertel des ganzen Passivstandes der sämmtlichen, nach Vorschrift des IVten Abschnittes des VIIten Kapitels, gehörig erörterten und eingetragenen Schuldfoderungen betragen; widrigenfalls ist der Vergleich ungültig.

520) 84. Die mit eingetragenen hypothekarischen Foderungen und die mit Faustpfändern versehenen Gläubiger haben bey den auf einen Accord sich beziehenden Berathschlagungen keine Stimme.

521) 85. Wenn sich aus der Untersuchung der Documente, Bücher und Papiere des Gemeinschuldners der Verdacht eines Bankerottes ergiebt: so kann, bey Strafe der Ungültigkeit, kein Vergleich zwischen den Gläubigern und dem Gemeinschuldner Statt finden. Dem Commissar liegt ob, über die Beobachtung der gegenwärtigen Verordnung zu wachen.

522) 86. Kommt ein Vergleich zu Stande, so muß derselbe, bey Strafe der Ungültigkeit, noch während der Sitzung unterzeichnet werden. Wenn die Mehrzahl

der gegenwärtigen Gläubiger in den Accord willigt, aber die Summe ihrer Foderungen noch nicht die drey Viertel des Passivstandes ausmacht: so wird die Berathschlagung auf acht Tage, als die längste erlaubte Frist, verschoben.

523) 87. Die mit dem Accord nicht einverstandenen Gläubiger sind verbunden, ihren Widerspruch dagegen, binnen acht Tagen, als der einzigen vergönnten Frist, den Curatoren und dem Gemeinschuldner bekannt zu machen.

524) 88. Der Vergleich wird binnen acht Tagen, nachdem über die Einwendungen dagegen erkannt worden ist, gerichtlich bestätigt. Diese Bestätigung macht ihn für alle Gläubiger verbindlich, und es wird dadurch für einen jeden die ihm an den unbeweglichen Gütern des Gemeinschuldners zustehende Hypothek aufrecht erhalten: zu dem Ende sind die Curatoren verbunden, das Bestätigungsurtheil in die Hypothekenbücher eintragen zu lassen; es müßte denn durch den Accord ein Anderes ausgemacht seyn.

525) 89. Nachdem die gerichtliche Bestätigung den provisorischen Curatoren (Syndicen) bekannt gemacht worden ist, haben diese dem Gemeinschuldner in Gegenwart des Commissars ihre Schlußrechnung abzulegen. Diese Rechnung wird untersucht und abgeschlossen. Entsteht darüber ein Streit: so entscheidet das Handelsgericht. Die Curatoren setzen dann den Gemeinschuldner wieder in den Besitz seines sämmtlichen Vermögens, seiner Bücher, Papiere und Effecten.

Der Gemeinschuldner quittirt darüber; die Verrichtungen des Commissars und der Curatoren (Syndicen) hören auf, und der Commissar nimmt über dieß Alles ein Protocoll auf.

526) 90. Wegen unüberlegten Benehmens oder Betrugs von Seiten des Gemeinschuldners, kann das Handelsgericht die Bestätigung des Vergleiches verweigern. In diesem

sem Falle ist der Fallit des Bankerotts für verdächtig zu achten und wird ipso iure der Polizeybehörde angezeigt, welche verbunden ist, von Amtswegen gegen ihn zu verfahren.

Bestätigt aber das Handelsgericht den Accord: so erklärt es zugleich, daß der fallit Gewordene zu entschuldigen, und fähig sey, unter den im fünften Titel des gegenwärtigen Buchs: von der Rehabilitation angezeigten Bedingungen in alle bürgerliche Rechte wiedereingesetzt zu werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Vereinigung der Gläubiger.

---

527) 91. Kommt kein Vergleich zu Stande: so schließen die versammelten Gläubiger, nach der persönlichen Stimmenmehrheit der Anwesenden, einen Vereinigungsvertrag: sie ernennen einen oder mehrere Definitivcuratoren (Definitivsyndicen) und einen Cassirer, der alle und jede für das Creditwesen eingehende Gelder in Empfang zu nehmen hat. Die Definitivcuratoren nehmen den provisorischen Curatoren auf eben die Art ihre Rechnung ab, wie in Ansehung der Rechnungsabnahme der Agenten im 481ten Artikel (Artik. 45. des gegenwärtigen Buchs) vorgeschrieben ist.

528) 92. Die Curatoren (Syndicen) sind Repräsentanten der gesammten Gläubiger. Sie schreiten vor Allem, dafern es erfoderlich ist, zur Erörterung der Bilanz.

Sie betreiben, bloß kraft des Vereinigungsvertrags, ohne weitere Beglaubigungsurkunde, den Verkauf sowohl der unbeweglichen Güter, als der Waaren und der Mobilien des Gemeinschuldners, und sorgen für die Liquidation seiner Activ- und Passivschulden; Alles

unter der Aufsicht des Commissars, und ohne daß es nöthig wäre, den Gemeinschuldner dabey zuzuziehen.

529) 93. In jedem Falle werden dem Gemeinschuldner und seiner Familie die zu ihrem persönlichen Gebrauche nöthigen Kleider, Sachen und Meublen, unter Genehmigung des Commissars, überliefert. Diese Ablieferung geschieht nach dem Antrage der Curatoren (Syndicen), die darüber ein Verzeichniß aufsetzen müssen.

530) 94. Sind keine Anzeigen von Bankerott vorhanden: so ist der Gemeinschuldner berechtigt, zu seiner Unterstützung, einigen Vorschuß aus seinem Vermögen zu verlangen. Den Betrag desselben haben die Curatoren (Syndicen) in Vorschlag zu bringen, und das Gericht denselben, auf vorgängigen Bericht des Commissars, nach Verhältniß der Bedürfnisse und der mehr oder minder zahlreichen Familie des Gemeinschuldners, wie auch mit Rücksicht auf dessen Rechtschaffenheit und auf den größern oder geringern, seinen Gläubigern bevorstehenden Verlust, festzusetzen.

531) 95. So oft eine Vereinigung der Gläubiger erfolgt, hat der Commissar von der Lage der Umstände (zum Handelsgerichte) Bericht zu erstatten. Auf diesen Bericht entscheidet das Handelsgericht, wie schon im zweyten Abschnitte des gegenwärtigen Kapitels angeführt ist, ob der Fallit zu entschuldigen, und fähig sey, wieder in seine vorigen Rechte eingesetzt zu werden.

Im Fall das Handelsgericht die Wiedereinsetzung verweigert, wird der Fallit, als des Bankerotts verdächtig, der Polizeybehörde angezeigt, wie es im 526ten Art. (Art. 90. dieses Buchs) ohne Weiteres bestimmt ist.

Neuntes Kapitel.

Von den verschiedenen Classen der Gläubiger und ihren Rechten beym Creditwesen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

---

532) 96. Ist vor Ernennung der Definitivcuratoren noch nicht auf gerichtlichen Verkauf der Grundstücke des Gemeinschuldners (S. Napol. Civilgesetzb. Art. 2204. u. f.) geklagt worden: so kommt es ihnen allein zu, den Verkauf derselben zu betreiben; und sie sind verbunden, binnen acht Tagen in der nachstehend (im 11ten Kapitel) bestimmten Form dazu vorzuschreiten.

533) 97. Die Curatoren müssen dem Commissar ein Verzeichniß derjenigen Gläubiger übergeben, die wegen ihrer Foderungen ein dingliches Vorzugsrecht auf das Mobiliarvermögen behaupten; und der Commissar bewilligt, daß sie von den ersten eingehenden Geldern befriedigt werden. Finden sich Gläubiger, die das von jenen in Anspruch genommene Vorzugsrecht bestreiten, so hat der Gerichtshof darüber zu erkennen. Die Kosten werden von dem Theile getragen, dessen Suchen für unstatthaft erklärt wird, und können der Masse nicht zur Last fallen.

534) 98. Der Gläubiger, der Documente in Händen hat, durch welche sich der Fallit und andere gleichfalls in Concurs gerathene Mitschuldner solidarisch (in solidum) (zur Zahlung) verpflichtet haben, hat aus jeder einzelnen Creditmasse, bey den Distributionen, seinen verhältnißmäßigen Antheil zu empfangen, bis er wegen seiner Foderungen völlig und gänzlich befriedigt ist.

535) 99. Die mit rechtsgültigen Faustpfändern versehenen Gläubiger des Gemeinschuldners werden unter der Zahl der Creditoren, bloß zur Nachricht, mit aufgeführt.

536) 100. Die Curatoren (Syndicen) haben das Recht, die Pfänder durch Bezahlung der Schuld, zum Besten des Creditwesens, einzulösen.

537) 101. Wenn die Curatoren (Syndicen) das Pfand nicht eingelößt haben, der Gläubiger aber es verkauft hat; der Verkaufspreis jedoch die Foderung übersteigt: so wird der Ueberschuß von den Curatoren einkassirt; beträgt aber der Verkaufspreis weniger, als die Schuld, so erhält der Pfandgläubiger für das Fehlende bey der Distribution *) seinen Antheil.

538) 102. Die durch Bürgschaft gedeckten Gläubiger werden, nach Abzug der Summen, die sie bereits von Seiten des Bürgen erhalten haben, mit zur Masse gezogen; auch der Bürge wird in Ansehung alles dessen, was er für den Gemeinschuldner bezahlt hat, mit zur Masse zugelassen.

Zweyter Abschnitt.

Von den Rechten der hypothekarischen Gläubiger.

---

539) 103. Erfolgt die Distribution der aus dem Verkaufe der unbeweglichen Güter gelößten Gelder früher, als die Vertheilung der aus dem Verkaufe der Mobilien gelößten, oder doch mit der letztern zu gleicher Zeit: so werden bloß die vom Verkaufsgelde der unbeweglichen Güter nicht vollständig bezahlten hypothekarischen Gläubiger, nach Verhältniß ihrer noch übrigen Foderungen, zugleich mit den chirographarischen Gläubigern, von den der chirographarischen Masse zuständigen Geldern befriedigt.

*) Ich muß hier das in den deutschen Gerichten herkommliche Wort, Distribution, statt des bessern: Vertheilung beybehalten, weil gerade das erste in diesem Falle die Sache bestimmter bezeichnet. E.

540) 104. Werden aber die beweglichen Güter früher veräußert, als die unbeweglichen, und veranlaßt diese Veräußerung eine oder mehrere Distributionen, ehe die Distribution der Kaufgelder der Grundstücke vor sich gehen kann: so concurriren die hypothekarischen Gläubiger bey diesen Vertheilungen, nach Verhältniß des Betrages ihrer ganzen Foderungen, jedoch mit Vorbehalt der, eintretenden Falls, nöthigen Abzüge, von welchen weiter unten die Rede seyn wird.

541) 105. Nach Verkauf der unbeweglichen Güter und dem Eingange des Locationsurthels in Ansehung der hypothekarischen Gläubiger, können diejenigen unter ihnen, die, nach der Ordnung, aus den Kaufgeldern der unbeweglichen Güter mit ihrer ganzen hypothekarischen Foderung zur Befriedigung gelangen, solche nicht anders erhalten, als nach Abzug der von ihnen aus der chirographarischen Masse bereits empfangenen Summen.

Die auf diese Weise abgezogenen Summen verbleiben nicht bey der hypothekarischen Masse, sondern werden zur chirographarischen zurückgezahlt, als zu deren Besten der Abzug geschieht.

542) 106. In Ansehung derjenigen hypothekarischen Gläubiger, die in die Classe der aus den Kaufgeldern der Grundstücke zu befriedigenden nur partiell locirt sind, ist auf folgende Art zu verfahren:

Ihre Ansprüche auf die chirographarische Masse sind einmal für allemal nach der Summe zu bestimmen, für welche sie, vermöge ihrer hypothekarischen Location, annoch Gläubiger bleiben; und was sie über diesen Antheil bey einer frühern Vertheilung bereits an Gelde empfangen haben, wird ihnen vom Betrage der Summe, für die sie hypothekarisch locirt sind, abgezogen und wieder an die chirographarische Masse zurückgezahlt.

543) 107. Diejenigen hypothekarischen Gläubiger,

die der Reihe nach nicht zur Perception gelangen, werden unbedingt als bloß chirographarische Gläubiger betrachtet.

Dritter Abschnitt.

Von den Rechten der Ehegattin des Gemeinschuldners.

---

544) 108. Die Rechte und Ansprüche der Ehegattin des Gemeinschuldners bey einem Creditwesen sind, von der Publication des gegenwärtigen Gesetzes an, folgendergestalt zu bestimmen:

545) 109. Die nach den Rechtsverhältnissen des Brautschatzes verheiratheten Gattinnen, ingleichen diejenigen Ehefrauen, die in getrennten Gütern leben, und diejenigen, welche mit Ausnahme ihrer zugebrachten unbeweglichen Güter in die Gütergemeinschaft getreten sind, nehmen besagte unbewegliche Güter, und so auch die, welche ihnen durch Erbschaft, oder Schenkung unter Lebenden, oder auf den Todesfall (mortis causa), zugefallen sind, in natura zurück.

546) 110. Gleiche Zurücknahme findet Statt in Ansehung derjenigen unbeweglichen Güter, die von ihnen und in ihrem Namen von den aus besagten Erbschaften und Schenkungen herrührenden Geldern erkauft worden sind; vorausgesetzt, daß im Erwerbungsvertrage diese Art der Verwendung ausdrücklich erklärt, und daß die angegebene Quelle dieser Kaufgelder durch das Inventarium oder jede andere gehörig beglaubigte Urkunde bestätigt sey.

547) 111. Nach welchen Rechtsverhältnissen auch immer der Heirathscontract geschlossen seyn mag: so gilt, den im vorhergehenden Artikel erwähnten Fall ausgenommen, die gesetzliche Präsumtion, daß die von der Ehegattin des Gemeinschuldners erworbenen Güter ihrem Manne gehören, von seinem Gelde bezahlt, und zu seiner Activ-

masse zu schlagen sind, wobey jedoch der Frau der Beweis des Gegentheils vorbehalten bleibt.

548) 112. Die Ehefrau kann, in Gemäßheit des 545ten und 546ten Artikels (109ten und 110ten Art. dieses Buchs), ihren Rechtsanspruch auf Zurücknahme der unbeweglichen Güter nicht anders geltend machen, als wenn sie zugleich die auf diesen Gütern haftenden Schulden und Hypotheken mit übernimmt, sie mag sich nun hierzu freywillig verbindlich gemacht haben, oder rechtlich dazu verurtheilt seyn.

549) 113. Die Ehefrau kann, wegen der ihr im Heirathscontracte zugestandenen Vortheile, beym Creditwesen ihres Mannes keine Ansprüche machen; eben so wenig können aber auch von der andern Seite die Gläubiger, in irgend einem Falle, die dem Manne von der Ehegattin im Ehevertrage zugestandenen Vortheile für sich geltend machen.

550) 114. Hat eine Ehegattin für ihren Mann Schulden bezahlt: so gilt die gesetzliche Präsumtion, es sey dieß vom Gelde des Mannes geschehen, und sie kann beym Creditwesen deshalb keinen Anspruch machen; sie müßte denn den ihr im 547ten Art. (im 111ten Art. dieses Buchs) nachgelassenen Beweis des Gegentheils führen.

551) 115. Eine Ehegattin, deren Mann, zur Zeit der Verheirathung, bereits Kaufmann war, hat wegen der ihm, laut beglaubigter Urkunden, als Brautschatz zugebrachten Gelder und Mobilien; wegen des Ersatzes für ihre während der Ehe veräußerten Güter; und wegen ihrer Entschädigung für die von ihr mit ihrem Manne zugleich gemachten Schulden, einzig und allein auf diejenigen unbeweglichen Güter ein Unterpfandsrecht, die ihr Mann zu obgedachter Zeit eigenthümlich besaß.

552) 116. Der Ehegattin, deren Mann zur Zeit der Verheirathung Kaufmann war, ist in dieser Rücksicht auch diejenige gleich zu achten, die den Sohn eines Kaufmanns

heirathete, der damals zwar noch keinen bestimmten Stand oder Beruf hatte, nachher aber selbst Kaufmann geworden ist.

553) 117. Diejenige Ehegattin, deren Mann bey Schließung der Ehe entschieden einen andern Beruf hatte, als den kaufmännischen, ist von den Verfügungen des 549ten und 551ten Art. (113ten u. 115ten dieses Buchs) ausgenommen, und aller der hypothekarischen Rechte theilhaftig, welche in Napoleons Gesetzbuche den Ehefrauen zugestanden sind. Doch ist diese Ausnahme nicht auf eine Frau anwendbar, deren Ehemann sich im ersten Jahre ihrer Ehe dem Handel gewidmet hat.

554) 118. Alle Meubeln in den Zimmern, Hausrath, Diamanten, Gemälde, goldne Geräthe, Silberwerk, und andere zum Gebrauche des Mannes und der Frau dienende Sachen, werden, der Ehecontract mag lauten, wie er will, das Eigenthum der Gläubiger, ohne daß die Frau davon etwas erhält, als die zu ihrem eignen Gebrauche dienende Wäsche und Kleidung, die ihr, vermöge des 529ten (93ten) Artikels, zukommt.

Doch darf die Frau Schmuck, Diamanten und Tafelgeschirr (vaisselle) zurücknehmen, wenn sie durch gesetzlich aufgenommene und den Beweisurkunden beygefügte Verzeichnisse, oder durch richtige und rechtsgültige Inventarien, darthun kann, daß diese Stücke ihr vermöge des Ehecontractes zugeeignet, oder sonst, jedoch lediglich durch Erbschaft, zugefallen sind.

555) 119. Hätte die Ehefrau im vorigen Artikel erwähnte Mobiliargegenstände, oder auch Waaren, Handelspapiere und baares Geld, untergeschlagen, auf die Seite geschafft, oder verheimlicht: so wird ihr auferlegt, diese Gegenstände wieder zur Masse zu liefern; überdieß aber geräth sie, als Theilhaberin an boshaftem Bankerott, in Untersuchung.

556) 120. Eben so kann die Ehefrau, nach Maßgabe der Umstände, als Theilhaberin an boshaftem Bankerott in Untersuchung gezogen werden, wenn sie zu Verhandlungen, durch deren Vollziehung ihr Mann seine Gläubiger zu betrügen suchte, ihren Namen hergegeben oder sonst mitgewirkt hat.

557) 121. Die in gegenwärtigem Abschnitte enthaltenen Verordnungen sind auf die, vor Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes, von Ehefrauen erworbenen Rechte und Ansprüche nicht anwendbar.

Zehntes Kapitel.

Von der Distribution und Berechnung des Mobiliarvermögens.

---

558) 122. Der Betrag des Mobiliarvermögens des Gemeinschuldners wird, nach Abzug der auf Verwaltung des Creditwesens verwandten Unkosten und Ausgaben, der dem Gemeinschuldner zugestandenen Unterstützung, und der an die privilegirten Gläubiger ausgezahlten Summen, unter alle die übrigen Gläubiger, nach Verhältniß ihrer richtig befundenen und beschwornen Foderungen, vertheilt.

559) 123. Die Curatoren (Syndicen) überreichen zu diesem Behufe dem Commissar monatlich eine Uebersicht von der Lage des Creditwesens und von den in Casse befindlichen Geldern. Der Commissar verordnet, wenn es die Umstände verstatten, daß eine Distribution unter die Gläubiger vorzunehmen, und wieviel zu vertheilen sey.

560) 124. Diese Entschließung des Commissars und die Eröffnung der Distribution wird den Gläubigern bekannt gemacht.

561) 125. Nur gegen Vorlegung des die Foderung begründenden Documents erfolgt die Zahlung.

Der Cassirer bemerkt auf dem Documente, wie viel darauf bezahlt werden solle; der Gläubiger quittirt am Rande der über die Distribution gefertigten Berechnung.

562) 126. Nach geendigtem Liquidationsgeschäfte werden die gesammten Gläubiger, auf Antrag der Curatoren, zu einer unter dem Vorsitze des Commissars zu haltenden Versammlung beschieden. Die Curatoren legen ihre Schlußrechnung ab, und der Ueberschuß ist der Gegenstand der letzten Distribution.

563) 127. Die vereinten Gläubiger können sich, bey jedem Verhältnisse der Sache, vom Handelsgerichte die Vergünstigung ertheilen lassen, sich unter gehöriger Zuziehung des Gemeinschuldners, über noch nicht realisirte Rechte und Ansprüche in Bausch und Bogen zu vergleichen und dieselben zu veräußern; in welchem Falle die Curatoren (Syndicen) das deshalb Nöthige zu verrichten haben.

Eilftes Kapitel.

Vom Verkaufe der unbeweglichen Güter des Gemeinschuldners.

---

564) 128. Die Syndicen der Gläubiger haben, mit Genehmigung des Commissars, den Verkauf der unbeweglichen Güter des Gemeinschuldners, in der durch Napoleons Gesetzbuch für den Verkauf der Güter der Minderjährigen vorgeschriebenen Form, zu bewirken.

565) 129. Jedem Gläubiger steht frey, binnen acht Tagen nach erfolgter Adjudication (eines solchen Grundstücks), ein höheres Gebot darauf zu thun. Das höhere

Gebot muß jedoch wenigstens ein Zehntheil des höchsten Gebots betragen, für welches die Adjudication erfolgt ist.

Zweyter Titel.

Von der Güterabtretung (Cessio bonorum).

---

566) 130. Die Güterabtretung geschieht vom Falliten entweder freywillig oder gerichtlich.

567) 131. Die Wirkungen der freywilligen Güterabtretung werden durch die zwischen dem Gemeinschuldner und den Gläubigern getroffene Uebereinkunft bestimmt.

568) 132. Durch die gerichtliche Güterabtretung wird der Anspruch der Gläubiger auf das nachher vom Gemeinschuldner erworbene Vermögen nicht aufgehoben; sie bewirkt für ihn bloß die Befreyung vom Personalarrest.

569) 133. Der Gemeinschuldner, der sich in dem Falle befindet, die gerichtliche Güterabtretung zu suchen, hat sich deshalb an das Handelsgericht zu wenden, welches sich die nöthigen Documente vorlegen läßt. Das Ansuchen wird, wie im 683ten Artikel der bürgerlichen Gerichtsordnung anbefohlen ist, in die öffentlichen Blätter eingerückt.

570) 134. Dieses Ansuchen unterbricht keinesweges die Wirkungen irgend eines gerichtlichen Verfahrens (Processes); doch steht dem Gerichtshofe frey, nach geschehener Vorladung der Partheyen, zu verordnen, daß vor der Hand mit weiterem Verfahren angestanden werden solle.

571) 135. Der der Wohlthat der Cession seines Vermögens für fähig erklärte Gemeinschuldner ist verbunden, die Abtretung in Person, und nicht durch einen Anwald,

zu erklären oder zu wiederholen; und zwar muß dieß geschehen nach erfolgter Vorladung seiner Gläubiger, und in der Session des Handelsgerichts seines Wohnorts, oder, wenn sich daselbst kein Handelsgericht befindet, auf dem Gemeindehause an einem Sitzungstage. Im letztern Falle wird die Erklärung des Falliten durch ein von dem Maire zu unterzeichnendes Protocoll des Gerichtsboten (huissier) beglaubigt.

572) 136. Befindet sich der Gemeinschuldner in Verhaft: so wird mittelst des richterlichen Bescheids, durch welchen er zur Wohlthat der Vermögensabtretung zugelassen wird, zugleich anbefohlen, daß er, unter den in einem solchen Falle erfoderlichen und gewöhnlichen Vorsichtigkeitsmaßregeln, aus dem Gefängnisse vorgeführt werde, damit er seine Erklärung, nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels, thun könne.

573) 137. Name, Vorname, Gewerbe und Wohnung des Gemeinschuldners werden in die zu diesem Behufe bestimmten Tabellen eingetragen, und in dem Audienzsaale des Handelsgerichts seines Wohnortes, oder des Civilgerichts, das dessen Stelle vertritt, im Sessionszimmer des Gemeindehauses und an der Börse angeschlagen.

574) 138. Kraft des Urthels, durch welches der Schuldner zur Rechtswohlthat der Vermögenscession zugelassen worden ist, können die Gläubiger die beweglichen und unbeweglichen Güter des Gemeinschuldners verkaufen lassen; wobey nach denselben Formen zu verfahren ist, welche für die von den vereinigten Gläubigern vorzunehmenden Veräußerungen vorgeschrieben worden sind.

575) 139. Zur Rechtswohlthat der Vermögensabtretung können nicht zugelassen werden:

Erstens, Betrüger (stellionataires), boshafte Bankerottirer, Personen, die wegen Diebstahls oder Prellerey

(escroquerie) verurtheilt worden sind, und Rechnungsbeamte;

Zweytens, Ausländer, Vormünder, Administratoren oder Inhaber anvertrauten Gutes.

Dritter Titel.

Von der Zurücknahme (Vindication).

---

576) 140. Bey eintretendem Fallimente kann der Verkäufer die von ihm verkauften und abgelieferten Waaren, deren Preis ihm noch nicht bezahlt worden ist, in folgenden Fällen und unter nachstehenden Bedingungen zurücknehmen (vindiciren).

577) 141. Die Zurücknahme (Vindication) kann nur Statt haben, so lange die abgegangenen Waaren, zu Wasser oder zu Lande, noch unterwegs sind, und ehe sie in die Waarenlager des Falliten, oder des Commissionairs angelangt sind, der beauftragt ist, sie für des Falliten Rechnung zu verkaufen.

578) 142. Sind jedoch die Waaren vor ihrer Ankunft, auf Facturen und Connossements oder Frachtbriefe, ohne betrügerische Absicht verkauft worden, so hat die Zurücknahme (Vindication) nicht Statt.

579) 143. Derjenige, welcher das Zurückfoderungsrecht ausübt, ist, eintretenden Falls, verbunden, dem Creditwesen des Falliten alle für See- oder Landfracht, Provision, Assecuranz oder andere Kosten bestrittene Vorschüsse zu erstatten, und die für erwähnte Gegenstände rückständigen Kosten, dafern sie noch nicht bezahlt sind, zu entrichten.

580) 144. Die Zurücknahme kann nur in Ansehung solcher Waaren Statt finden, deren Identität nicht zu bezweifeln, und dafern anerkannt ist, daß die Bal-

len, Fässer, oder Umschläge, in welchen sie sich zur Zeit des Verkaufs befanden, nicht geöffnet, auch die Stricke oder die Zeichen (Signaturen) nicht abgenommen, noch verändert worden sind, und daß mit den Waaren, in Ansehung ihrer Beschaffenheit und ihrer Quantität, keine Verwechselung, noch Veränderung vorgegangen ist.

581) 145. Der Zurückfoderung (Vindication) bleiben, so lange sie nur immer im Ganzen oder zum Theil noch wirklich vorhanden sind, diejenigen Waaren unterworfen, welche an den Falliten gesendet worden sind, um bey ihm niedergelegt, oder von ihm für Rechnung des Absenders verkauft zu werden. Letztern Falls kann selbst das aus diesen Waaren gelößte Kaufgeld vindicirt werden, dafern es noch nicht bezahlt, oder in die zwischen den Falliten und dem Käufer laufende Rechnung gebracht worden ist.

582) 146. In allen Fällen, in welchen das Zurückfoderungs- (Vindications-) Recht ausgeübt wird, steht den Curatoren (Syndicen) der Gläubiger das Befugniß zu, die zurückgefoderten Waaren jedoch mit Ausnahme der dem Gemeinschuldner anvertrauten oder bloß an ihn addressirten Güter, zu behalten, und dem Reclamanten den zwischen ihm und dem Falliten bedungenen Preis dafür zu zahlen.

583) 147. Rimessen in Handelspapieren, oder in jeder andern Art von noch nicht zahlbaren, oder zwar verfallenen, aber noch nicht bezahlten Effecten, die sich zur Zeit des Falliments noch wirklich im Portefeuille des Falliten befinden, können zurückgenommen (vindicirt) werden, wenn diese Rimessen vom Eigenthümer bloß mit dem Auftrage gemacht wurden, die Zahlung dafür einzutreiben und den Werth zu seiner Verfügung (Disposition) aufzubewahren, oder wenn von seiner Seite die ausdrückliche Bestimmung hinzukam, daß dieses Geld zur Bezahlung acceptirter, oder auf den Wohnort des Falliten gezogener Briefe dienen solle.

584) 148. Die Zurücknahme (Vindication) soll gleichfalls in Ansehung der ohne Acceptation oder specielle Verfügung (Disposition) gemachten Rimessen Statt finden; dafern dieselben in eine laufende Rechnung (Conto current) eingetragen sind, nach welcher der Eigenthümer bloß Gläubiger ist; dagegen hat dieses Recht nicht Statt, wenn zur Zeit des Eingangs dieser Rimessen der Eigenthümer irgend eine Summe (an den Falliten) zu bezahlen hatte.

585) 149. In den Fällen, wo das Gesetz die Zurücknahme (Vindication) verstattet, haben die Curatoren (Syndicen) die sich darauf beziehenden Ansprüche zu untersuchen. Sie können dieselbe, mit Vorbehalt der Genehmigung des Commissars, zulassen. Entsteht darüber Streit: so hat das Handelsgericht, nach Anhörung des Commissars, in der Sache zu entscheiden.

Vierter Titel.

Von Bankerotten.

Erstes Kapitel.

Vom einfachen Bankerott.

---

586) 150. Als einfacher Bankerottirer ist in Untersuchung zu ziehen, und nach Befinden förmlich dafür zu erklären, jeder Fallit gewordene Kaufmann, bey welchem nachstehende Fälle eintreten:

Erstens, wenn der Aufwand für sein Hauswesen, welchen er von Monat zu Monat in sein Geschäftstagebuch (Journal) einzutragen hat, übermäßig befunden wird;

Zweytens, wenn ausgemacht ist, daß er große Summen im Spiele, oder in auf bloßen Zufall gewagten Unternehmungen, verloren hat;

Drittens, wenn sich aus seiner letzten Inventur ergiebt, daß er, obschon sein Activstand um 50 pro Cent unter dem Passivstande war, beträchtliche Darlehne aufgenommen, und Waaren mit Verlust oder unter dem Preise wieder verkauft hat;

Viertens, wenn er so viel Schuldscheine oder Tratten gezeichnet hat, daß der Werth davon, nach seiner letzten Inventur, den dreyfachen Betrag seines Activvermögens ausmacht.

587) 151. Ferner kann als einfacher Bankerottirer behandelt und dafür erklärt werden:

der Fallit, der die im 440ten Artikel (4ten des gegenwärtigen Buchs) vorgeschriebene Erklärung in der Canzelley zu thun unterlassen hat;

derjenige, der, nach seiner Entfernung, sich in den festgesetzten Fristen, ohne gültige Abhaltung, persönlich vor den Agenten und Curatoren (Syndicen) des Creditwesens zu stellen unterlassen hat;

derjenige, der unregelmäßig geführte, jedoch von keinem Betruge zeigende, Handelsbücher, oder nicht alle seine Bücher producirt;

derjenige, der, wenn von einer Compagniehandlung die Rede ist, sich nicht dem 440ten Artikel (4ten dieses Buchs) gemäß bezeigt hat.

588) 152. Wegen einfachen Bankerotts richten die Strafpoliceygerichte, auf Antrag der Curatoren (Syndicen) oder auch eines jeden Gläubigers des Falliten, oder auf die von Amtswegen durch die Staatsbehörde *) (ministère public) gegebene Veranlassung.

589) 153. Haben die Curatoren (Syndicen) des Creditwesens auf die Untersuchung angetragen: so werden die Untersuchungskosten wegen einfachen Bankerotts von der Masse getragen.

590)

*) Den kaiserlichen Anwald oder den Generalprocurator.

590) 154. Ist die Untersuchung von einem Gläubiger veranlaßt worden: so hat dieser die Kosten zu bezahlen, wenn der Angeschuldigte frey gesprochen wird; wird er aber verurtheilt: so werden diese Kosten von der Masse getragen.

591) 155. Der kaiserliche Anwald ist verbunden, wider jedes Erkenntniß des Strafpoliceygerichts Appellation einzuwenden, sobald er im Laufe der Untersuchung gefunden hat, es seyen die Anzeigen des einfachen Bankerotts so beschaffen, daß sie in Anzeigen eines betrügerischen Bankerotts übergehen.

592) 156. Das Strafpoliceygericht hat, wenn es den Falliten des einfachen Bankerotts für schuldig erkärt, demselben, nach Maasgabe der Umstände, nicht unter einmonatlicher, und nicht über zweyjährige Gefängnißstrafe zuzuerkennen.

Ueberdieß wird das Urthel, in Gemäßheit des 683sten Artikels der Civilgerichtsordnung, öffentlich angeschlagen, und in ein öffentliches Blatt eingerückt.

Zweytes Kapitel.

Vom betrügerischen Bankerott.

---

593) 157. Für einen betrügerischen Bankerottirer soll erklärt werden, jeder fallit gewordene Kaufmann, der sich in einem oder mehrern der nachstehenden Fälle befindet, nämlich:

Erstens, wenn er Ausgaben oder Verlust erdichtet hat, oder wenn er nicht nachzuweisen vermag, wozu er seine gesammten Einnahmen verwendet habe.

Zweytens, wenn er irgend eine Summe Geldes, irgend eine Activschuld, irgend etwas an Waaren, Producte oder Mobilien auf die Seite geschafft hat.

Drittens, wenn er Scheinkäufe und Scheinhändel geschlossen, oder Schenkungen erdichtet hat.

Viertens, wenn er, im Einverständnisse mit vorgeblichen Gläubigern Passivschulden erdichtet, und daher überhaupt falsche Posten in die Bücher eingetragen, oder sich in öffentlichen oder durch bloße Privatunterschrift vollzogenen Urkunden, ohne Verbindlichkeit und ohne Empfang des Werthes zum Schuldner bekannt hat.

Fünftens, wenn er, als Specialbevollmächtigter oder als Depositar von Geldern, Handelspapieren, Producten oder Waaren, dem Auftrage oder der Absicht des Depositums entgegen, die Fonds oder den Werth der Gegenstände, auf welche sich der Auftrag oder das Depositum bezog, in seinen Nutzen verwendet hat.

Sechstens, wenn er bewegliche oder unbewegliche Güter unter erborgtem Namen an sich gekauft hat;

Siebentens, wenn er seine Handlungsbücher verborgen hat.

594) 158. Ferner kann als betrügerischer Bankerottirer behandelt und für einen solchen erklärt werden:

der Fallit, der keine Handlungsbücher gehalten hat, oder dessen Bücher nicht seinen wahren Activ- und Passivzustand darlegen;

derjenige, der ein sicheres Geleit erhalten, und sich nicht vor Gericht gestellt hat.

595) 159. Die Untersuchung wegen betrügerischen Bankerotts wird, entweder bey öffentlicher Kundbarkeit, oder auf Anzeige der Curatoren (Syndicen), oder eines Gläubigers, vom kaiserlichen Procurator, oder dessen Substituten, beym peinlichen Gerichte von Amtswegen veranlaßt.

596) 160. Ist der Angeschuldigte überführt, und der in vorstehenden Artikeln beschriebenen Vergehungen für schuldig erklärt worden: so ist er mit den im Criminalge-

setzbuche auf den betrügerischen Bankerott gesetzten Strafen zu belegen.

597) 161. Ein jeder, der überwiesen ist, daß er sich mit dem Bankerottirer einverstanden habe, um seine beweglichen oder unbeweglichen Güter, ganz oder zum Theil, zu verheimlichen oder unterzuschlagen; ferner jeder, der falsche Schuldfoderungen auf ihn angenommen, und bey der Erörterung und eidlichen Bestärkung solcher Ansprüche auf ihrer Wahrheit und Aechtheit beharrt hat, soll für einen Mitschuldigen des betrügerischen Bankerottirers erklärt, und mit ihm zu gleicher Strafe verurtheilt werden.

598) 162. In demselben Rechtsspruche, in welchem auf Bestrafung der Mitschuldigen eines betrügerischen Bankerottes erkannt ist, müssen sie zugleich verurtheilt werden:

Erstens, der Creditmasse die betrügerischer Weise untergeschlagenen Güter, Rechte und Foderungen wieder zu verschaffen;

Zweytens, derselben Creditmasse einen der Summe, um welche sie dieselbe zu betrügen gesucht haben, gleichkommenden Schadenersatz zu leisten.

599) 163. Die Aussprüche der peinlichen Gerichtshöfe gegen die Bankerottirer und deren Mitschuldige werden öffentlich angeschlagen und noch überdieß in ein öffentliches Blatt eingerückt, Alles in Gemäßheit des 683sten Artikels der bürgerlichen Gerichtsordnung.

Drittes Kapitel.

Von der Verwaltung des Vermögens des Gemeinschuldners (der Creditmasse)*) bey eingetretenem Bankerotte.

---

600) 164. In allen Fällen, in welchen einfache oder betrügerische Bankerotte zur gerichtlichen Untersuchung ge-

*) Creditmasse. Im Französischen Originale wird unter: masse des créanciers die Gemeinheit der Gläubiger ver-

deihen, und Verurtheilungen erfolgen, bleiben alle Civilansprüche, diejenigen ausgenommen, von welchen oben im 598sten Artikel (162sten dieses Buchs) die Rede ist, durchaus abgesondert; und alle auf die Verwaltung der Creditmasse sich beziehende Verfügungen werden vollzogen, ohne daß die Strafpoliceygerichte oder peinlichen Gerichtshöfe solche an sich ziehen, oder sie an dieselben gewiesen oder abberufen werden können.

601) 165. Die Curatoren des Creditwesens (Syndicen) sind jedoch verbunden, dem kaiserlichen Anwalde und dessen Substituten alle ihnen abgefoderte Actenstücke, Documente, Papiere und Nachweisungen, zukommen zu lassen.

602) 166. Die von den Curatoren (Syndicen) ausgelieferten Actenstücke, Documente und Papiere werden, so lange die Instruction des Concursprocesses dauert, durch die Canzelley zur Mittheilung in Bereitschaft gehalten: diese Mittheilung erfolgt auf das Anbringen der Curatoren (Syndicen), denen es frey steht, sich Privatauszüge davon zu machen, oder um gerichtliche nachzusuchen, welche der Gerichtsschreiber ihnen auszufertigen hat.

603) 167. Besagte Actenstücke, Urkunden und Papiere werden nach erfolgtem gerichtlichen Erkenntnisse, den Curatoren (Syndicen), gegen Empfangschein, wieder zugestellt; mit Ausnahme derjenigen Stücke, in Ansehung welcher auf gerichtliche Deposition erkannt worden ist.

standen (S. Art. 527. 528. u. S. 117 Anm.), also nicht das, was wir Deutschen die Creditmasse nennen, unter welcher wir das gesammte, den Gläubigern zu ihrer Befriedigung überlassene Vermögen des Gemeinschuldners nebst allen seinen Rechten und Rechtsverbindlichkeiten verstehen.

Fünfter Titel.

Von der Wiedereinsetzung (des Falliten) in die vorigen Rechte (Rehabilitation).

---

604) 168. Jedes Gesuch eines Falliten um Wiedereinsetzung in seine vorigen Rechte muß bey dem Appellationsgericht, unter dessen Gerichtsbarkeit sein Wohnort gehört, angebracht werden.

605) 169. Der Ansuchende ist verbunden, seiner Bittschrift die Quittungen und andere Beweisurkunden beyzufügen, aus welchen sich ergiebt, daß er Alles, was er an Capital, Zinsen und Kosten schuldig war, vollständig abgetragen habe.

606) 170. Auf die dem Generalprocurator des Appellationsgerichts geschehene Mittheilung des Bittschreibens, schickt derselbe solches in von ihm beglaubigten Abschriften an den beym Arrondissementsgerichte angestellten kaiserlichen Anwald und an den Präsidenten des Handelsgerichts am Wohnorte des Supplikanten, und wenn der Fallit seit Ausbruch des Falliments seinen Wohnsitz verändert hat, an das Handelsgericht, in dessen Gerichtsbezirk das Falliment erfolgte, mit dem Auftrage, alle in ihren Verhältnissen mögliche Erkundigungen über die Wahrheit der (in der Bittschrift) angeführten Thatsachen einzuziehen.

607) 171. Zu diesem Behufe soll, sowohl der kaiserliche Anwald, als der Handelsgerichtspräsident veranlassen, daß eine Abschrift von erwähntem Ansuchen auf zwey Monate, sowohl im Audienzsaale jedes Tribunals, als auf der Börse und auf dem Gemeindehause, ausgehangen, und auszugsweise in die öffentlichen Blätter eingerückt werde.

608) 172. Jeder Gläubiger, der nicht für seine Foderung, an Capital, Zinsen und Kosten, vollkommen be-

zahlt ist, und jede andere dabey interessirte Parthey kann, so lange der Auszug angeschlagen bleibt, durch ein bloßes Einkommen bey der Canzelley, unter Beyfügung der gehörigen Belege, dafern es deren bedarf, gegen die gesuchte Wiederherstellung des Falliten Einspruch thun. Der protestirende Gläubiger kann aber bey dem die Wiedereinsetzung betreffenden rechtlichen Verfahren durchaus nicht weiter als Parthey auftreten; doch bleiben ihm seine übrigen Rechte vorbehalten.

609) 173. Nach Ablauf von zwey Monaten übersendet der kaiserliche Anwald und der Präsident des Handelsgerichts, jeder für sich, an den beym Appellationsgericht angestellten Generalprocurator seinen Bericht über die eingezogenen Erkundigungen, die etwa erfolgten Protestationen, und das, was ihm selbst von der Aufführung des Falliten bekannt worden ist; zugleich fügt jeder von ihnen sein Gutachten über dessen Gesuch hinzu.

610) 174. Der Generalprocurator beym Appellationsgericht bewirkt sodann über das Ganze einen Beschluß, durch welchen das Wiederherstellungsgesuch entweder gewährt oder verworfen wird. Wird das Gesuch verworfen: so kann es nie wieder in Antrag kommen.

611) 175. Der die Wiedereinsetzung genehmigende Beschluß wird sowohl dem kaiserlichen Anwald als den Präsidenten der Gerichte, bey welchen das Gesuch angebracht war, zugefertiget. Diese Gerichte lassen denselben öffentlich ablesen und in ihre Gerichtsbücher eintragen.

612) 176. Betrüger, boshafte Bankerottirer, wegen Diebstahls oder Prellerey verurtheilte Verbrecher, zur Rechnungsablegung verpflichtete Personen, als: Vormünder, Administratoren, oder Depositare, die ihre Rechnungen nicht abgelegt oder nicht gerechtfertigt haben, sind insgesammt der Wiedereinsetzung in die vorigen Rechte unfähig.

613) 177. Dagegen kann der einfache Bankerottirer, wenn er die ihm zuerkannte Strafe erduldet hat, die Wiedereinsetzung in seine vorigen Rechte erhalten.

614) 178. Kein fallit gewordener Kaufmann darf sich auf der Börse sehen lassen, dafern er nicht seine Wiedereinsetzung erlangt hat.

Viertes Buch.

Von der Gerichtsbarkeit in Handelssachen.

(Gesetz, das am 14. Sept. 1807. decretirt und am 24. dieses M. promulgirt worden ist.)

Erster Titel.

Von der Verfassung (Organisation) der Handelsgerichte.

Art. 615) 1. Die Anzahl der Handelsgerichte und die Städte, welche durch ihren ausgebreiteten Handel und Gewerbfleiß geeignet sind, dergleichen zu erhalten, sollen durch eine Regierungsverordnung bestimmt werden.

616) 2. Jedes Handelsgericht soll mit dem Civilgerichte, in dessen Gerichtsbarkeit es seinen Sitz hat, gleichen Gerichtssprengel (arrondissement) haben; und wenn sich mehrere Handelsgerichte in dem Gerichtsbezirke eines einzigen Civil-Gerichtes befinden, so soll einem jeden derselben sein besonderer Gerichtssprengel angewiesen werden.

617) 3. Jedes Handelsgericht soll aus einem Gerichtspräsidenten (juge-président), aus Richtern und deren Substituten (suppléans) bestehen. Die Anzahl der Richter darf, außer dem Präsidenten, nicht unter zwey und nicht über acht betragen. Die Anzahl der Substituten (suppléans) muß mit den Bedürfnissen des Dienstes in Verhältniß stehen. In dem angeführten Regierungsbefehle wird die Zahl der Richter und Substituten (suppléans) eines jeden solchen Gerichts bestimmt werden.

618) 4. Die Mitglieder des Handelsgerichtes werden in einer Versammlung erwählt, die aus den angesehensten Kaufleuten, besonders aber aus den Vorstehern der ältesten und wegen ihrer Rechtschaffenheit, Ordnungsliebe und Oekonomie am meisten geachteten Handelshäuser besteht.

619) 5. Die Liste der vornehmsten Handelsherren (des notables) muß vom Präfect aus dem Verzeichnisse der sämmtlichen Kaufleute des Bezirks (Arrondissements) gezogen, und vom Minister des Innern genehmigt werden. Die Anzahl derselben darf in Städten, deren Volksmenge nicht über funfzehntausend Seelen beträgt, nicht unter fünf und zwanzig seyn: in den übrigen Städten muß sie verhältnißmäßig erhöht werden, so daß für jedes höhere Tausend der Einwohner Ein Wahlherr mehr ernannt wird.

620) 6. Jeder Kaufmann kann zum Richter und Substituten (suppléant) ernannt werden, wenn er dreyßig Jahr alt ist, und seit fünf Jahren den Handel mit Ehre und Auszeichnung treibt. Der Präsident muß vierzig Jahr alt seyn, und nur der, welcher bereits vorher ein richterliches Amt bekleidet hat, kann dazu erwählt werden, welches jedoch auch von denen gilt, die bey den bisherigen Tribunalen, und selbst als ehemalige Consularhandelsrichter (juge-consuls des marchands) angestellt gewesen sind.

621) 7. Die Wahl geschieht durch geheime Abstimmung (mittelst verschlossener Zettel) und es entscheidet dabey die unbedingte Stimmenmehrheit. Bey der Wahl eines Präsidenten wird, ehe man zur Stimmensammlung schreitet, der besondere Zweck dieser Wahl vorher bekannt gemacht.

622) 8. Bey der ersten vorzunehmenden Wahl wird der Präsident und die Hälfte der Richter und der Substituten (suppléans), aus welchen das Gericht bestehen soll, auf zwey Jahre erwählt; die andere Hälfte der Richter und Vicerichter (suppléans) wird nur auf Ein Jahr erwählt. Bey den nachherigen Wahlen geschehen alle Ernennungen auf zwey Jahre.

623) 9. Der Präsident und die Richter können ihre Stellen nicht länger, als zwey Jahr behalten; auch nicht eher, als nach Ablauf der Zwischenzeit von einem Jahre, wieder erwählt werden.

624) 10. Bey jedem Handelsgerichte werden ein Gerichtsschreiber (greffier) und einige Gerichtsbediente (huissiers) von der Regierung angestellt. Ihre Rechte, Geschäfte, und Obliegenheiten sollen durch eine Regierungsverordnung bestimmt werden.

625) 11. Zur Vollziehung der auf Personalarrest lautenden Erkenntnisse sollen, jedoch nur allein für die Stadt Paris, Handelsgarden errichtet werden. Die Bildung ihrer Einrichtung und ihre Befugnisse sollen durch ein besonderes Reglement festgesetzt werden.

626) 12. Zu Fassung eines Urthels ist bey den Handelsgerichten die Gegenwart von wenigstens drey Richtern erfoderlich. Ein Substitut kann dabey, bloß um die Zahl vollständig zu machen, zugezogen werden.

627) 13. Zufolge des 414ten Artikels der Civilgerichtsordnung finden die officiellen Verrichtungen der Anwälde (avoués) bey den Handelsgerichten nicht Statt. Niemand kann vor diesen Gerichten die Rechte einer Parthey vertheidigen, wenn nicht die vor Gericht persönlich gegenwärtige Parthey selbst ihn dazu bevollmächtigt, oder er mit einer Specialvollmacht versehen ist. Diese Vollmacht, welche unter das Original oder unter die Abschrift der gerichtlichen Ladung geschrieben werden kann, wird dem Gerichtsschreiber vor dem Verhöre vorgelegt, der sie unentgeldlich visirt.

628) 14. Das Richteramt wird bey den Handelsgerichten bloß als Ehrenamt (unentgeldlich) verwaltet.

629) 15. Die Richter werden vor dem Eintritte in ihre Aemter vereidet, und zwar im Sessionszimmer des Appellationsgerichts, wenn dieses seinen Sitz in dem Gemeindebezirke hat, wo das Handelsgericht sich befindet.

Ist letzteres nicht der Fall, so bevollmächtigt das Appellationsgericht, auf Ansuchen der anzustellenden Handelsrichter, das Civilgericht des Bezirks, ihnen den Eid abzunehmen: und in diesem Falle nimmt das nurerwähnte Gericht darüber ein Protocoll auf, und sendet es an das Appellationsgericht ein, welches dasselbe in seine Gerichtsbücher eintragen läßt. Diese Formalitäten erfolgen, nach vorhergängiger Anhörung der Staatsbehörde *) (ministère public), und kostenfrey.

630) 16. Die Handelsgerichte sind untergeordnet dem Justizminister als dem Oberrichter des Reichs, (grand juge ministre de la justice) und stehen unter dessen besonderer Aufsicht.

Zweyter Titel.

Von der Competenz der Handelsgerichte.

---

631) 17. Die Handelsgerichte haben zu erkennen:

Erstens, über alle Rechtsstreitigkeiten, welche Verbindlichkeiten und Verträge unter Kaufleuten, Krämern und Banquiers betreffen,

Zweytens, über die sich auf Handelsgeschäfte beziehenden Rechtsstreitigkeiten unter Personen jeder Classe.

632) 18. Das Gesetz betrachtet als Handelsgeschäfte:

jeden Ankauf von Producten und Waaren, in der Absicht, solche, so wie sie sind, oder nach vorhergegangener Bearbeitung und Verarbeitung, wieder zu verkaufen, oder dieselben auch sogar nur miethweise an Andere zu überlassen;

jede Unternehmung von Manufacturen und Commissionsgeschäften zu Wasser und zu Lande;

*) Des kaiserlichen Generalprocurators.

jede Unternehmung in Lieferungen, Agentschaften, Geschäftsbüreaus, Versteigerungsanstalten und öffentlichen Schauspielen;

alle Arten von Wechsel- Bank- und Mäklergeschäften;

alle Unternehmungen und Geschäfte der öffentlichen Banken;

alle statt findende Verpflichtungen unter Kaufleuten, Kramern und Banquiers;

von einem Platze auf den andern gezogene Wechselbriefe oder gemachte Rimessen, unter jeder Classe der Personen.

633) 19. Das Gesetz sieht gleichfalls für Handelsgeschäfte an:

jede Unternehmung eines Schiffbaues, alle Käufe, Verkäufe und Wiederkäufe von Fahrzeugen, zum Behuf der Schiffahrt im Innern und nach dem Auslande;

alle Seeexpeditionen;

jeden Kauf oder Verkauf von Takelage, Geräthschaften und Mundproviant;

jeden Frachtvertrag oder Nolissement, Geben oder Nehmen von Bodmerey, alle Assecuranzen und andere den Seehandel betreffende Verträge;

jeden Accord und Vertrag über Gehalt und Heuer der Schiffsmannschaft;

jede Annahme der Seeleute zum Dienste der Kauffahrer.

634) 20. Die Handelsgerichte haben gleichfalls zu erkennen:

Erstens, über Klagen gegen Factoren, Diener oder Markthelfer der Kaufleute, in Sachen, welche bloß die Handlung des Kaufmanns betreffen, in dessen Diensten sie stehen;

Zweytens, über die von öffentlichen Einnehmern, Zahlmeistern, Cassirern und andern öffentlichen Rechnungsbeamten ausgestellten Scheine.

635) 21. Endlich erkennen die Handelstribunale:

Erstens, über die Niederlegung der Bilanz und der Bücher des fallit gewordenen Kaufmannes, die Beeidigung und Erörterung der Schuldfoderungen;

Zweytens, über die Protestationen gegen Abschließung eines Accords, dafern die Einwendungen des protestirenden Gläubigers sich auf Verhandlungen (actes) oder Unternehmungen gründen, deren Erörterung, den Gesetzen nach, vor das Handelsgericht gehört.

In allen andern Fällen haben die bürgerlichen Gerichte über dergleichen Protestationen zu entscheiden;

daher muß jede Protestation gegen einen abzuschließenden Accord, bey Strafe der Nullität, zugleich die Gründe enthalten, auf welche sich der Protestirende stützt;

Drittens, über die gerichtliche Bestätigung des zwischen dem Gemeinschuldner und dessen Gläubigern geschlossenen Accords;

Viertens, über die vom Falliten bewirkte Güterabtretung, so weit solche, vermöge des 901sten Artikels der Civilgerichtsordnung, für das Handelsgericht gehört.

636) 22. Wenn Wechselbriefe, vermöge des 112ten Artikels des Handelsgesetzbuchs, für bloße Obligationen zu achten, oder wenn an Ordre gestellte Scheine bloß von Personen, die keine Kaufleute sind, unterzeichnet sind, und sich nicht auf Handelsunternehmungen, Umsatz, Tausch-, Bank-, Wechsel- oder Mäklergeschäfte beziehen: so ist das Handelsgericht verbunden, wenn es der Beklagte verlangt, die Sache an das Civilgericht zu verweisen.

637) 23. Sind dergleichen Wechselbriefe und an Ordre gestellte Scheine von Personen, die Kaufleute sind, und von solchen, die es nicht sind, zugleich unterzeichnet worden, so hat das Handelsgericht darüber zu erkennen; aber es kann keinen Verhaft gegen Nichtkaufleute verhängen, dafern die von denselben eingegangenen Verbindlichkeiten

sich nicht auf Handelsunternehmungen, Umsatz, Tausch-, Wechsel-, Bank- und Mäklergeschäfte beziehen.

638) 24. Klagen gegen Landeigenthümer, Bauern, oder Winzer, die den Verkauf ihres eignen Zuwachses an Producten betreffen, und so auch Klagen auf Bezahlung solcher Producte und Waaren, die ein Kaufmann zu seinem eignen Gebrauche eingekauft hat, gehören nicht vor das Handelsgericht.

Indessen soll in Ansehung der von einem Kaufmanne unterzeichneten Scheine die Präsumtion gelten, daß er sie in Rücksicht auf seinen Handel ausgestellt habe; und eben so sollen die von Einnehmern, Zahlmeistern, Cassirern und andern Rechnungsbeamten des Staats ausgestellten Scheine als solche angesehen werden, die sich auf ihre Geschäftsführung beziehen, soweit nicht eine andere Veranlassung darin ausdrücklich angegeben ist.

639) 25. Die Handelsgerichte entscheiden in letzter Instanz:

Erstens, über alle Klagen auf ein Capital, das nicht über den Werth von tausend Franken beträgt;

Zweytens, über alle diejenigen Klagen, in Ansehung welcher die unter die Gerichtsbarkeit dieser Gerichte gehörigen Personen sich, wie ihnen den Rechten nach zukommt, erklärt haben, daß sie, unter Verzicht auf Appellation, auf eine Definitivsentenz antragen.

640) 26. In den Gerichtsbezirken, wo sich keine Handelsgerichte befinden, haben die Richter des Civilgerichts deren Stelle zu vertreten und über die durch das gegenwärtige Gesetz an die Handelsgerichte verwiesenen Gegenstände zu erkennen.

641) 27. Das Verfahren hat, in diesem Falle, dieselbe Form, und die Erkenntnisse haben dieselbe Wirkung, wie bey den Handelsgerichten.

Dritter Titel.

Vom handelsgerichtlichen Verfahren.

642) 28. In Ansehung der Form des vor den Handelsgerichten zu beobachtenden Verfahrens ist dasjenige zu befolgen, was im fünf und zwanzigsten Titel des zweyten Buchs der Civilgerichtsordnung im ersten Theile vorgeschrieben ist.

643) 29. Es sollen jedoch der 156ste, 158ste und 159ste Artikel desselben Gesetzbuchs *), welche sich auf die von den Untergerichten auf ungehorsames Außenbleiben (in contumaciam) gesprochenen Urthel beziehen, auch auf die von den Handelsgerichten auf Ungehorsam (in contumaciam) gesprochenen Urthel anwendbar seyn.

644) 30. Die Appellationen von den Erkenntnissen eines

*) Civilgerichtsordnung II. Buch. Von den Untergerichten.

Art. 156. Alle auf Ungehorsam (in contumaciam) gesprochene Urthel werden, wenn die Parthey keinen Anwald bestellt hat, durch einen, vom Gerichtshofe, oder von dem Gerichte des Ortes, wo der Außengebliebene seinen Wohnsitz hat, abgeschickten und vom Gerichtshofe dazu benannten Gerichtsboten, bekannt gemacht. Ein solches Urthel muß binnen sechs Monaten nach der Eröffnung vollstreckt werden, außerdem wird es für nichtig geachtet.

Art. 158. Ist das Urthel wider eine Parthey, die keinen Anwald hat, gesprochen: so ist, bis zur Vollstreckung desselben, ein Rechtsmittel gegen dasselbe zuläßlich.

Art. 159. Das Urthel wird für vollstreckt gehalten, wenn die in Beschlag genommenen Mobilien verkauft, wenn der Verurtheilte verhaftet, oder zu fernerer Haft anempfohlen, oder wenn ihm die Beschlagnehmung eines oder mehrerer seiner Grundstücke bekannt gemacht worden ist, oder wenn die Kosten bezahlt sind, oder wenn endlich eine Urkunde vorhanden ist, aus welcher unwidersprechlich hervorgehet, daß dem außengebliebenen Theile die Vollstreckung des Urthels bekannt worden sey. Ist nun das Rechtsmittel eher, als alles Vorstehende erfolgte, eingewendet worden, so suspendirt es die Execution, ausgenommen, wenn anbefohlen ist, daß dieselbe ohne Rücksicht auf ein eingelegtes Rechtsmittel erfolgen solle.

Handelsgerichts werden bey dem Appellationsgerichtshofe angebracht, in dessen Gerichtsbezirke sich das Handelsgericht befindet.

Vierter Titel.

Vom Verfahren (in Handelssachen) vor den Appellationsgerichten.

---

645) 31. Die Frist für die Einlegung der Appellation gegen Handelsgerichtsurthel ist drey Monate, vom Tage der Publication an gerechnet, in Ansehung derjenigen Urthel, die auf vorgängiges Verfahren beyder Theile gesprochen sind; und vom Tage des Ablaufs der Protestationsfrist, in Ansehung der auf Ungehorsam (in contumaciam) gesprochenen Urthel. Die Appellation kann an dem Tage eingelegt werden, an welchem das Urthel eröffnet ward.

646) 32. Beträgt die gefoderte Hauptsumme nicht über den Werth von tausend Franken, so wird die Appellation nicht angenommen, wenn schon im Urthel selbst nicht erwähnt ist, daß es in letzter Instanz entscheide, ja selbst, wenn es unter Vorbehalt der Appellation gesprochen seyn sollte.

647) 33. Die Appellationsgerichte dürfen, bey Vermeidung der Nullität, ja selbst des den Partheyen nöthigen Falls zu leistenden Schadenersatzes, auf keinen Fall gegen Vollstreckung der Handelsgerichtsurthel Verbote ertheilen oder Fristen gestatten, selbst wenn wider jene Urthel die Incompetenz des Handelsgerichts vorgeschützt würde; doch können sie, erfoderlichen Falls, gestatten, daß die Partheyen auf einen bestimmten Tag und auf bestimmte Stunde außerordentlich *) citirt werden, um über die Appellation mündlich mit einander zu verfahren.

*) Ohne Verstattung der gewöhnlichen Frist.

648) 34. Die Appellationen gegen Erkenntnisse der Handelsgerichte sollen bey den Appellationsgerichten so verhandelt und entschieden werden, wie Appellationen gegen Erkenntnisse im summarischen Processe. Das Verfahren bis zur Definitivsentenz, die letztere mit inbegriffen, ist ganz demjenigen gleich, das für die Appellationssachen im Civilprocesse im dritten Buche des ersten Theils der Civilgerichtsordnung vorgeschrieben ist.

Gesetz

zu Bestimmung des Zeitpunktes, mit welchem das Handelsgesetzbuch verbindliche Kraft erlangen soll.

NAPOLEON von Gottes Gnaden, und Kraft der Constitutionen, Kaiser der Franzosen, König von Italien, Protector des Rheinbundes, allen Zeitgenossen und Nachkommen Unsern Gruß.

Das gesetzgebende Corps hat am 15. Sept. 1807. nach Maßgabe des im Namen des Kaisers gemachten Vorschlages, und nachdem es an eben diesem Tage die Redner des Staatsraths und der Sectionen des Tribunats gehört hatte, folgendes Decret erlassen:

Decret.

Erster Artikel.

Die Verordnungen des Handelsgesetzbuchs werden nicht eher vollzogen, als vom 1. Jänner 1808 an.

Zweyter Artikel.

Von diesem 1. Jänner 1808 an sind alle alte Gesetze abgeschafft, welche Handelsgegenstände betreffen, worüber in diesem Gesetzbuche entschieden ist.

Verglichen mit dem Originale durch Uns den Präsidenten und die Secretairs des gesetzgebenden Corps. Paris, den 15. Sept. 1807. Unterzeichnet: FONTANES Präsident, I. V. DUMOLARD, MICHELET, ROCHEMONT, CHAPPUIS, MILSCENT, Secretairs.

Befehlen und ordnen, daß gegenwärtiger, unter dem Staatssiegel ausgefertigte, und in das Register der Gesetze eingetragene Befehl an die Gerichtshöfe, Gerichte, und Regierungsbeamten gesendet, und ihnen anbefohlen werde, solchen in ihre Bücher einzutragen, zu beobachten und über dessen Beobachtung zu halten. Und Unserm Reichsoberrichter und Justizminister wird hiermit aufgetragen, die Publication unter seiner Aufsicht bewirken zu lassen. Gegeben in Unserm kaiserlichen Pallaste zu Fontainebleau am 15. September 1807.

(Unterschrift) NAPOLÉON.

Visirt durch Uns den Erzkanzler des Reichs.
(Unterschrift) CAMBACÉRÈS.

Der Reichsoberrichter und Justizminister.
(Unterschrift) REGNIER.

Auf Befehl des Kaisers der Minister Staatssecretair
(Unterschrift) HUGUES-MARET.



Die Richtigkeit der Abschrift bescheinigt
der Reichsoberrichter und Justizminister
REGNIER.

Register

über

die im Handelsgesetzbuche vorkommenden Gegenstände, nach alphabetischer Ordnung.

Die Römische Zahl zeigt das Buch, die Arabische die fortlaufende Zahl der Artikel an.

A.

B.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

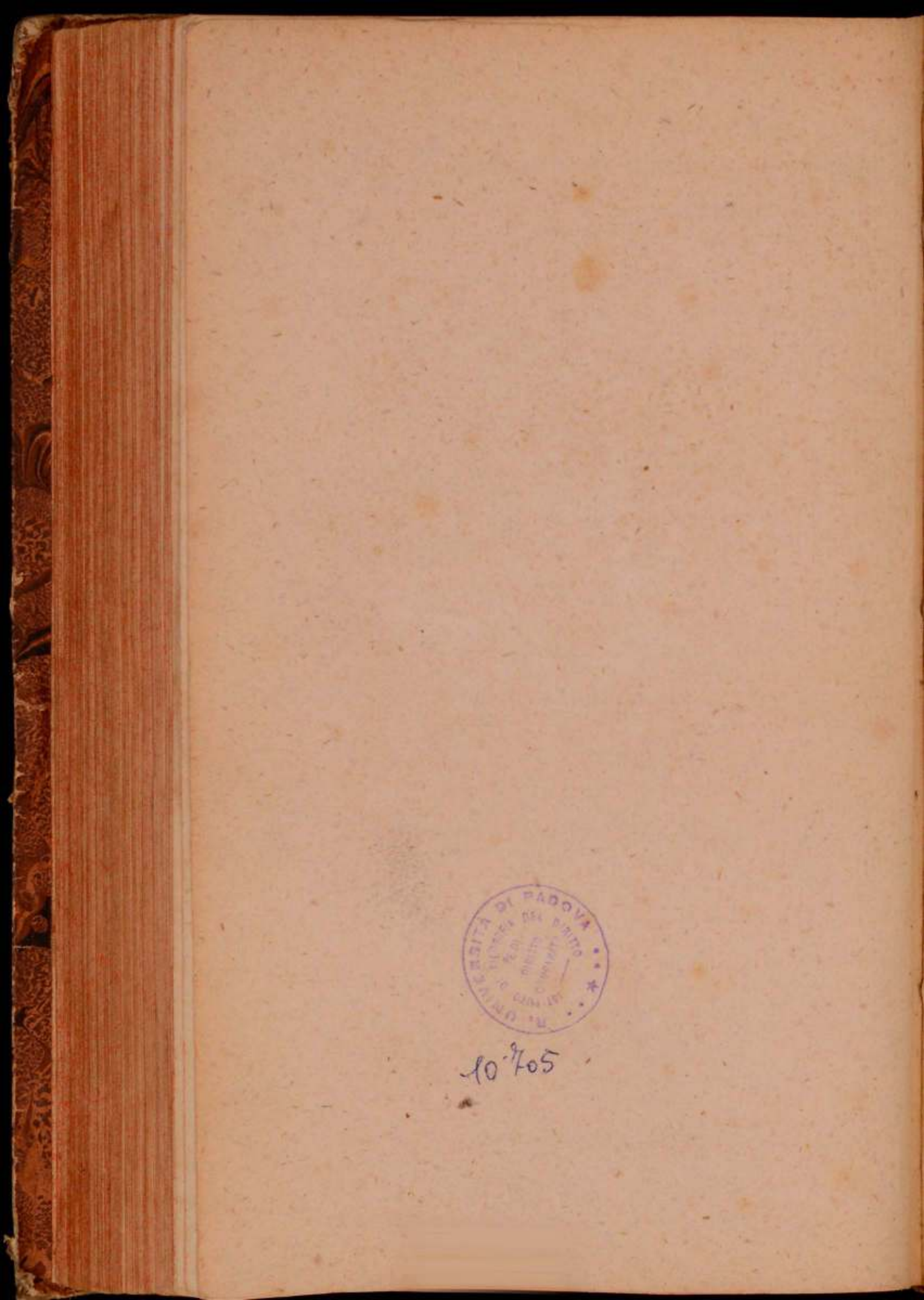
U.

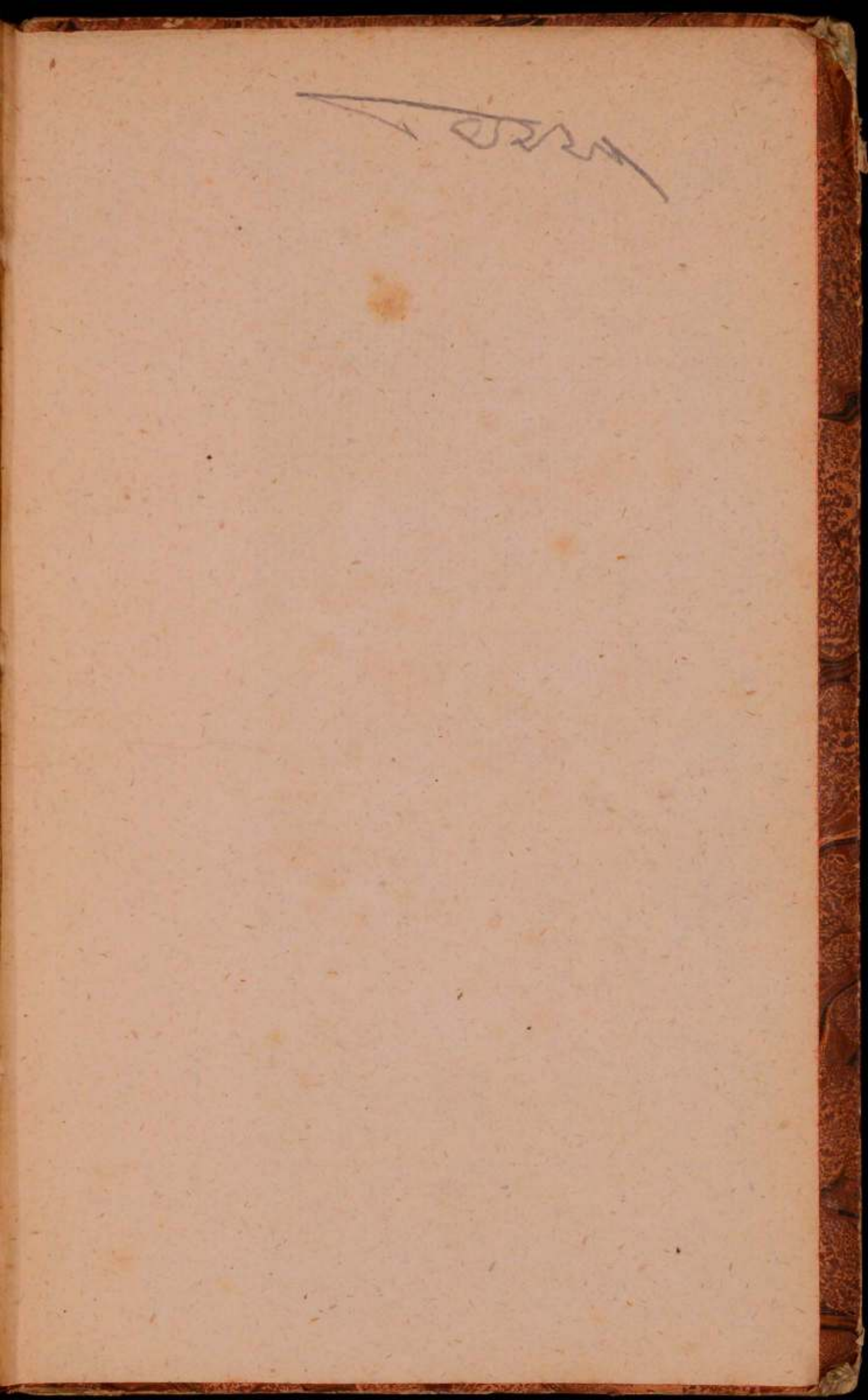
V.

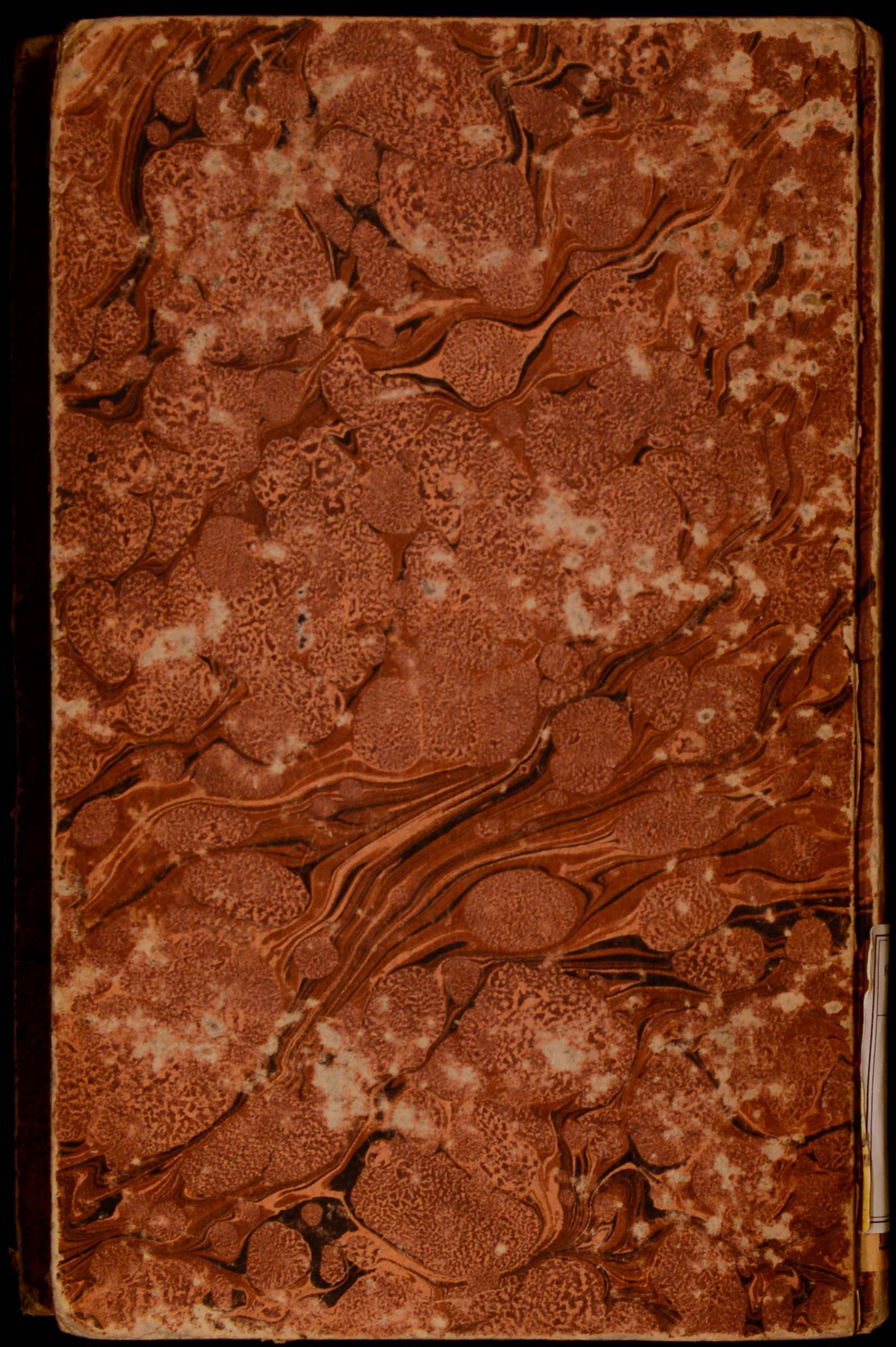
W.

Z.




R. UNIVERSITÀ DI PADOVA
10705







UNIVERSITÀ DI PADOVA
FACOLTÀ DI GIURISPRUDENZA
Ist. di Filosofia del Diritto
e di Diritto Comparato
III
O
96

den sind, mittelst eines den andern Effecten verhältnißmäßig auferlegten Beytrages vergütet.

420) 231. Für Güter, über welche kein Connossement, oder keine Angabe von Seiten des Capitains, vorhanden ist, findet keine Vergütung Statt, wenn sie über Bord geworfen; aber sie tragen zum Ersatze bey, wenn sie gerettet worden sind.

421) 232. Auf den Ueberlauf (das obere Verdeck) des Schiffes gepackte Güter tragen zum Ersatze bey, wenn sie geborgen werden.

Sind sie über Bord geworfen oder beschädigt worden: so ist der Eigenthümer nicht berechtigt, auf Vergütung nach Havereyrechnung zu klagen: sondern er kann sich deshalb blos an den Schiffer halten.

422) 233. Für Beschädigungen, die das Schiff erlitten hat, findet keine Vergütung Statt, außer in dem Falle, wenn dieser Schade absichtlich zugefügt wurde, um den Auswurf zu erleichtern.

423) 234. Ist das Schiff durch den Seewurf nicht gerettet worden: so findet keine Vergütung Statt.

Die geretteten Güter sind dann zu keiner Bezahlung oder Entschädigung für diejenigen, welche über Bord geworfen oder beschädigt wurden, verbunden.

424) 235. Wird das Schiff durch Seewurf gerettet, und geht nachher auf der Fortsetzung seiner Fahrt verloren:

so tragen die geretteten Güter zur Vergütung des Seewurfs, nach Verhältniß ihres Werthes, den sie im dermaligen Zustande haben, mit bey; jedoch nach Abzug der Bergungskosten.

425) 236. Die über Bord geworfenen Güter tragen in keinem Falle zur Vergütung des Schadens bey, welchen die geretteten Waaren erst nach erfolgtem Seewurfe erlitten haben.

Zur Vergütung für den Verlust oder entstandene

Unbrauchbarkeit des Schiffes hat das Gut nichts beyzutragen.

426) 237. Ist, zu Folge gehaltenen Seeraths, eine Oeffnung in das Schiff gemacht worden, um durch dieselbe die Waaren heraus zu bringen: so tragen diese zur Vergütung der Reparaturkosten bey.

427) 238. Wenn Waaren von kleineren Fahrzeugen (Lichtern) verloren gehen, auf welche man sie geladen hatte, um das Schiff, beym Einlaufen in einen Hafen oder Strom, zu erleichtern (lichten): so wird die dafür zu leistende Vergütung auf das Schiff und seine ganze Ladung vertheilt.

Geht hingegen das Schiff, sammt seiner noch übrigen Ladung, verloren, so findet keine Vertheilung auf die in die Lichter (Erleichterungsfahrzeuge) geladenen Waaren Statt, wenn diese auch glücklich anlangen.

428) 239. In allen vorstehend angeführten Fällen steht dem Capitain und dessen Mannschaft, wegen des Havereybeytrags, an den Waaren oder dem daraus gelösten Gelde ein dingliches Vorzugsrecht zu.

429) 240. Werden geworfene Güter, nach schon abgemachter Havereyrechnung, vom Eigenthümer wiedererlangt: so ist er verbunden, dem Capitain und den Interessenten das bey Vertheilung der Vergütung Empfangene wiederzuerstatten; jedoch, nach Abzug des Schadens, den die Güter beym Auswurfe erlitten haben, und der auf die Wiedererlangung verwendeten Kosten.

Dreyzehnter Titel.

Von der Verjährung (im Seerechte).

---

430) 241. Durch Verjährung kann der Capitain das Eigenthum an einem Schiffe nicht erwerben.

